Der Wortgebrauch des Bundesgerichtshofes zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Rolf Dieter Schumann
aus Weißenfels / Saale

Göttingen 1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534922_0009

Der Wortgebrauch des Bundesgerichtshofes zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt
von

Rolf Dieter Schumann
aus Weißenfels/Saale

Göttingen 1973

Berichterstatter: Professor Dr. Gerd Rinck

Mitberichterstatter: Professor Dr. Ralf Drei

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Dezember 1973

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil I Der Wortgebrauch des BGH zur Kennzeichnung des Sittenverstoßes nach § 1 UWG als rechtliches und methodisches Problem 1

A Wortgebrauch und Sprache als Problem der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft 1

I Die Formulierung des Sittenbegriffs in der Rechtsprechung des BGH zu § 1 UWG 1

II Die Formulierung des Sittenbegriffs in der Literatur zu § 1 UWG 4

III Wortgebrauch und Sprache als wissenschaftliches Problem der Jurisprudenz 7

IV Wortgebrauch und Sprache als Problem der Rechtsprechung in der Generalklausel des § 1 UWG 10

V Die Aufgabe 12

B Die Sprache als methodisches Problem und Beschreibung des methodischen Standortes 15

I Einleitung 15

II Methodenkritischer Rückblick unter dem Aspekt von Sprache und System 19

1) Kohler 19
2) Kirchberger 21
3) Lobe 24
4) Callmann 25
5) Nerreter 28
6) Kraft 29
7) Zusammenfassung 32

III Der eigene methodische Ansatz 34

1) Analyse des Wortgebrauchs als Erkenntnismittel 38
2) Logik (mathematische Statistik) als Erkenntnismittel in der Rechtswissenschaft 45
3) Einordnung in die Rechtstatsachenforschung 49

Seite

Teil II Die Verwendungsformen des Begriffs "Verstoß gegen die guten Sitten" in den Urteilen des BGH zu § 1 UWG 53

A Wortstatistik 53

I Einleitung 53

II Der Gegenstand der statistischen Analyse 54

1) Die Urteile 54
2) Der Wortgebrauch 57
3) Die Zählweise 58
a) Urteilshäufigkeit 61
b) Leitsatzhäufigkeit 62
c) Nennungshäufigkeit 62

4) Zeitliche Differenzierung 62
5) Legende für die Häufigkeitstabellen 64

III Die Ergebnisse der Zählung 65

1) Wortgruppen 65
a) Wettbewerb 67
aa) Urteilshäufigkeit 69
bb) Nennungshäufigkeit 70
cc) Leitsatzhäufigkeit 71

b) Lauter 72
aa) Urteilshäufigkeit 74
bb) Nennungshäufigkeit 75
cc) Leitsatzhäufigkeit 75

c) Sitte 76
aa) Urteilshäufigkeit 80
bb) Nennungshäufigkeit 80
cc) Leitsatzhäufigkeit 81

d) § 1 UWG 83
aa) Urteilshäufigkeit 83
bb) Nennungshäufigkeit 84
cc) Leitsatzhäufigkeit 84

e) Unzulässig 85
aa) Urteilshäufigkeit 85
bb) Nennungshäufigkeit 87
cc) Leitsatzhäufigkeit 87

f) Durchschnitt 87
g) Anstand 91
h) Verschiedene 93
i) Ohne Nennungen 93
j) Zusammenfassung 96
aa) Allgemeines 96
bb) Häufigkeiten 102
cc) Zwischenergebnis 103

Seite

2) Direkte Gleichsetzungen 103
a) Definition 103
b) Auswertung 108

B Zuordnungsstatistik 112

I Das Zuordnungsproblem 112

1) Die Systematisierungsversuche und ihre Verwendbarkeit 113
a) Rechtsgüter 113
b) Fallgruppen 114

2) Ergänzung des Hefermhlschen Systems 117
a) Wettbewerb der öffentlichen Hand 117
b) Sonstige 118

3) Das Zuordnungssystem 118
a) Kundenfang 118
b) Behinderung 118
c) Ausbeutung 119
d) Rechtsbruch 120
e) Wettbewerb der öffentlichen Hand 120
f) Sonstige 120

4) Zuordnungsweise 120
5) Tabellen und Erläuterungen 124
a) Fallgruppentabellen 124
b) Erklärung der Tabellen allgemein 125
aa) Urteilstabellen 125
bb) Nennungstabellen 126
cc) Leitsatztabellen 127
c) Die Fallgruppen im einzelnen 127
aa) Kundenfang 127
bb) Behinderung 127
cc) Ausbeutung 132
dd) Rechtsbruch 137
ee) Wettbewerb der öffentlichen Hand 146
ff) Sonstige 146
gg) Zusammenfassende Tabelle 146
(1) Erklärung der Tabelle 146
(2) Ergebnisse 146
d) Die kombinierte Tabelle für Fallgruppen-Wortgruppen-Zeit 157
aa) Erklärung der Tabelle 157
bb) Ergebnisse der Zusammenstellung 158

6) Der Korrelationskoeffizient zwischen Wortgruppen und Fallgruppen 161
Endergebnis

ANHANG
Schreiben von Prof. Möhring vom 14.3.1972
Schreiben des Präsidenten des BGH vom 28.3.197

LITERATURVERZEICHNIS

Albert, Hans	Erkenntnis und Recht. Die Jurisprudenz im Lichte des Kritizismus, in: Maihofer, Rechtstheorie II, S. 80-96; Düsseldorf 1972
Alexander - Katz, Richard	Empfiehlt sich die Einführung gesetzlicher Maßnahmen gegen den unlauteren Wettbewerb? Gutachten; Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages, Band I, S. 127-189; Berlin 1895
Arzt, Gunter	Die Ansicht aller billig und gerecht Denkenden; Dissertation, Tübingen 1962
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Band I, Wettbewerbsrecht; 10. Auflage, München 1971
Beutel, Frederick K.	Die experimentelle Rechtswissenschaft, Berlin 1971
Blackshield, Anthony R.	Hart's Concept of Law, in: ARSP 1962, S. 329-342
Brüggemann, Jürgen	Die richterliche Begründungspflicht Berlin 1971
Brusiin, Otto	Legal theory, in: ARSP 1957, S. 465-469
Burmann, Hans Fr.	Systematik des Werbe- und Wettbewerbsrechts, in: WRP 1969, S. 262-272
"	Strukturwandel des Werbe- und Wettbewerbsrechts, in: WRP 1967, S. 71-76
Bussmann, Kurt	Unlauterer Wettbewerb bei neuen Werbemethoden, in: NJW 1952, S. 684-687
Bussmann - Pietzcker - Kleine	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Auflage, Berlin 1962
Canaris, Claus-Wilhelm	Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1969

Callmann, Rudolf	Der unlautere Wettbewerb, Kommentar, 2. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 1932
Chomsky, Noam	Sprache und Geist, Frankfurt 1970
Coing, Helmut	Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens in der Rechtswissenschaft, Frankfurt 1967; zitiert: Systemgedanke
"	Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, Köln und Opladen 1959; zitiert: Hermeneutik
Delius, Harald	Stichwort: Positivismus in: Fischer-Lexikon: Philosophie Frankfurt 1972
Derbolav, Josef	Platons Sprachphilosophie im Kratylos und in den späteren Schriften, Darmstadt 1972
Deutsch, Erwin	Entwicklung und Entwicklungsfunktion der Deliktstatbestände, in: JZ 1963, S. 385-391
Diederichsen, Uwe	Traditionelle Logik für Juristen, in: Juristische Analysen 1970, S. 765-783 zitiert: Logik
"	Topisches und systematisches Denken in der Jurisprudenz, in: NJW 1966, S. 697-705
Dölle, Hans	Vom Stil der Rechtssprache, Recht und Staat, Band 138/39, Tübingen 1949
Droste, Karl	Die Generalklausel des § 1 UWG und das Richterrecht, in: DB 1963, S. 719-725
"	Recht, Moral und Sitte im Wettbewerb, in: WRP 1964, S. 65-72
Eckmann, Horst	Rechtspositivismus und sprachanalytische Philosophie, Berlin 1969

Edelmann, Johann	Die Entwicklung der Interessenjurisprudenz, Bad Homburg v.d.H.-Berlin-Zürich 1967
Ehrlich, Eugen	Recht und Leben, Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und Freirechtslehre, herausgegeben von M. Rehbinder, Berlin 1967
Engisch, Karl	Sinn und Tragweite juristischer Systematik, in: Studium Generale 1957, Heft 3, S. 173-190 zitiert: Systematik
"	Aufgaben einer Logik und Methodik des juristischen Denkens, in: Studium Generale 1959, Heft 2, S. 76-86 zitiert: Logik
"	Einführung in das juristische Denken, 5. Auflage, 1971; zitiert: Einführung
Esser, Josef	Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, 2. Auflage, Tübingen 1964; zitiert: Grundsatz und Norm
"	Zur Methodenlehre des Zivilrechts, in: Studium Generale 1959, Heft 2, S. 97-107; zitiert: Methodenlehre
"	Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt 1970; zitiert: Methodenwahl
"	Das Bewußtwerden wissenschaftlichen Arbeitens im Recht, in: Dubischar, Roland: Grundbegriffe des Rechts, Stuttgart,Berlin,Köln,Mainz 1968; zitiert: Dubischar
Essler, W.K.	Analytische Philosophie I, Stuttgart 1972

Fiedler, Herbert	Ulrich Klug's Juristische Logik, in: ARSP 1959, S. 439-449
"	Mathematik und moderne Logik, in: ARSP 1961, S. 553-568
Fikentscher, Wolfgang	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, München, Berlin 1958
Forsthoff, Ernst	Recht und Sprache, Halle 1940
Gadamer, Hans-Georg	Wahrheit und Methode, 2. Auflage, Tübingen 1965
Gamm, Freiherr von O.-F.	Wettbewerbsrecht, Köln-Berlin-München 1964
Glaser, Ivan	Sprachphilosophie und rechtswissenschaftliche Begriffsbildung, in: Maihofer, Rechtstheorie II, S. 246-254; Düsseldorf 1972
Godin, Freiherr von Hans	Über den Verstoß gegen die wettbewerbsrechtlichen guten Sitten, in: GRUR 1966, S. 127-132
Godin - Hoth	Wettbewerbsrecht, Berlin 1957
Grobe - Jetter	Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, Neuwied, Berlin 1968
Habermas, Jürgen	Zur Logik der Sozialwissenschaften, Frankfurt 1970
Hart, H.L.A.	Definition and theory in jurisprudence, in: The Law Quarterly Review 1954, Vol. 70, S. 37-60; zitiert: Definition
"	Recht und Moral, Einleitung von N. Hoerster, Göttingen 1971; zitiert: Recht
"	The Concept of Law, Oxford 1961; zitiert: Concept

Hart, H.L.A.	Ihering's Heaven of Concepts and Modern Analytical Jurisprudence, in: Ihering's Erbe, Göttinger Symposion zu 150. Wiederkehr des Geburtstages von R. von Ihering, herausgegeben von Franz Wieacker und Christian Wollschläger; zitiert: Ihering
Hassemer, Winfried	Rechtstheorie, Methodenlehre und Rechtsreform, in: Kaufmann, Rechtstheorie, S. 27-34; Karlsruhe 1971
Hatz, Helmut	Rechtssprache und juristischer Begriff, in: res publica,Band 10, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 196
Heck, Philipp	Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932; zitiert: Begriffsbildung
"	Das Problem der Rechtsgewinnung, 2. Auflage, Tübingen 1932; zitiert: Rechtsgewinnung
Heintz, Karl	Feststellung der Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG, in: NJW 1952, S. 1005-1006
Heinz, P.	Rechtsregeln als Gegenstand sprachlicher Kommunikation, in: ARSP 1972, S. 29-42
Henle, Paul (Hrsg.)	Sprache, Denken, Kultur, Frankfurt 1969
Hoerster, Norbert	Einleitung zu H.L.A. Hart's: Recht und Moral, Göttingen 1971; zitiert: Hart
"	Grundthesen analytischer Rechtstheorie, in: Maihofer, Rechtstheorie II, S. 115-132, Düsseldorf 1972
Horn, Dieter	Rechtssprache und Kommunikation, Berlin 1966

Horn, Dieter	Rechtswissenschaft und Kommunikationstheorie, in: ARSP 1967, S. 573-590
Horn, Norbert	Zur Bedeutung der Topiklehre Th. Viehweg's für eine einheitliche Theorie des juristischen Denkens, in: NJW 1967, S. 601-608
Horvath, Barna	Probleme der Rechtssoziologie, Berlin 1971
Isay, Hermann	Rechtsnorm und Entscheidung, Berlin 1929
Jahr, Günter u.a. (Hrsg.)	Rechtstheorie, Beiträge zur Grundlagendiskussion, Frankfurt 1971; zitiert: Jahr, Rechtstheorie
Kantorowicz, Hermann	Der Begriff des Rechts, Göttingen, ohne Jahresangabe
Kaufmann, Arthur (Hrsg.)	Rechtsphilosophie im Wandel, Frankfurt 1972; zitiert: Rechtsphilosophie
"	Rechtstheorie, Karlsruhe 1971; zitiert: Rechtstheorie
Kaufmann - Hassemer	Grundprobleme der zeitgenössischen Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Frankfurt 1971
Kainz, Friedrich	Die Sprachtheorie als Verbindung von Geistes- und Naturwissenschaft, in: Studium Generale, 1958, Heft 5, S. 269-290
Kirchberger, Hans	Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb, Leipzig 1931
Klein, Hans-Hugo	Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, in: res publica, Band 18, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1968

Klüver, Jürgen	Begriffsbildung in den Sozialwissenschaften und in der Rechtswissenschaft, in: Jahr,Rechtstheorie,S.369-383; Frankfurt 1971
Klug, Ulrich	Juristische Logik, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York 1966
Kohler, Josef	Der unlautere Wettbewerb, Berlin 1914
Kraft, Alfons	Interessenabwägung und gute Sitten im Wettbewerbsrecht, München, Berlin 1963
Kramm, Manfred	Rechtsnorm und semantische Eindeutigkeit, Dissertation, Erlangen 1970
Krawietz, Werner	Juristische Methodik und ihre rechtstheoretischen Implikationen in: Maihofer, Rechtstheorie II, S. 12-42; Düsseldorf 1972
Kreyszig, Erwin	Statistische Methoden und ihre Anwendung, 3. Auflage, Göttingen 1968
Kunz, Karl-Ludwig	Rechtstheorie - regional allgemeine Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie des Rechts, in: Kaufmann, Rechtstheorie, S. 19-26; Karlsruhe 1971
Lampe, Ernst-Joachim	Juristische Semantik, Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1970
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Auflage, Berlin, New York 1969 zitiert: Methodenlehre
"	Kennzeichen geglückter richterlicher Rechtsfortbildungen, Karlsruhe 1965; zitiert: Kennzeichen

Lindenmaier - Möhring	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes Serie 1950 - 1955, Band 5 Serie 1956 - 1960, Band 8 Serie 1961 - 1965, Band 5 Serie ab 1966, Band UWG zitiert: LM, Nr. der Entscheidung
Lobe, Adolf	Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, I. Band, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung, Leipzig 1907; zitiert: Unlauterer Wettbewerb
"	Der Begriff der guten Sitten in BGB § 826 und UWGes. § 1, in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot, Band 72, 1932, S. 145-157; zitiert: Sittenbegriff
Lorenz, Kuno	Elemente der Sprachkritik, Frankfurt 1970
Maihofer, Werner u.a. (Hrsg.)	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft, herausgegeben von Rüdiger Lautmann u.a., Bielefeld 1970; zitiert: Maihofer,Rechtstheorie I, Band II: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Hans Albert u.a., Düsseldorf 1972; zitiert: Maihofer,Rechtstheorie II
Meier, Helmut	Deutsche Sprachstatistik I/II, Hildesheim 1967
Menne, Albert	Möglichkeiten der Anwendung der Logik in der Rechtswissenschaft, in: ARSP,Beiheft 40 (N.F. Band 3) 1964, S. 151-155
"	Einige Aspekte zum Thema Sprache und Logik, in: ARSP 1962, S. 507-523

Meyer-Cording, Ulrich	Gute Sitten und ethischer Gehalt des Wettbewerbsrechts, Grundsätzliches zu § 1 UWG, in: JZ 1964, S. 273-278, 310-314
Michaelis, Karl	Über das Verhältnis von logischer und praktischer Richtigkeit bei der sogenannten Subsumtion, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, Göttingen 1961
Moench, Dietmar	Die methodologischen Bestrebungen der Freirechtsbewegung auf dem Wege zur Methodenlehre der Gegenwart, Frankfurt 1971
Müller, Friedrich	Normstruktur und Normativität, Berlin 1966
Nastelski, Karl	Schutz der Allgemeinheit im Wettbewerbsrecht in: GRUR 1969, S. 322-326
"	Unbestimmte Rechtsbegriffe, Generalklauseln und Revision, in: GRUR 1968, S. 545-549
Nerreter, Paul	Allgemeine Grundlagen eines Deutschen Wettbewerbsrechts, Berlin 1936
Neumann-Duesberg, Horst	Sprache im Recht, Münster 1949
Nipperdey, Hans-Carl	Wettbewerb und Existenzvernichtung, Berlin 1930
Nußbaum, Arthur	Die Rechtstatsachenforschung, herausgegeben von M. Rehbinder, Berlin 1968
Oksaa, Els	Sprache als Problem und Werkzeug des Juristen, in: ARSP 1967, S. 91-130
Patzig, Günther	Sprache und Logik, Göttingen 1970
Popper, Karl R.	Logik der Forschung, 3. Auflage, Tübingen 1969

Rehbinder, Manfred	Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz, in: Maihofer, Rechtstheorie I, S. 333-359; Bielefeld 1970
"	Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich, Berlin 1967; zitiert: Ehrlich
Reimann, Günter	Wettbewerb und "gute Sitten", in: WuW 1957, S. 621-626
Reimer, Eduard	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Auflage, Köln, Berlin 1954
Riebschläger, Klaus	Die Freirechtsbewegung, Berlin 1968
Rinck, Gerd	Gute Sitten im Wettbewerb, in: Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle, S. 151-175; Göttingen 1961
Rödig, Jürgen	Über die Notwendigkeit einer besonderen Logik der Normen, in: Maihofer, Rechtstheorie II, S. 163-186; Düsseldorf 1972
Roellecke, Gerd	Grundfragen der juristischen Methodenlehre und die Spätphilosophie Ludwig Wittgenstein's, in: Festschrift für Gebhard Müller, S. 322-339; Tübingen 1970
Rohracher, H.	Die Arbeitsweise des Gehirns und die psychischen Vorgänge, 4. Auflage, München 1967
Rosenthal - Leffmann	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 9. Auflage, Berlin,Frankfurt 1969
Sack, Rolf	Sittenwidrigkeit, Sozialwidrigkeit und Interessenabwägung, in: GRUR 1970, S. 493-503

Samwer, Sigmar-J.	Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht, in: GRUR 1969, S. 326-331
von Savigny, Eike	Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt 1969
Schneider, Egon	Logik für Juristen, Berlin, Frankfurt 1965
Scholz, Heinrich	Die mathematische Logik und die Geisteswissenschaft, in: Studium Generale 1958, Heft 3, S. 180-187
Schricker, Gerhard	Unlauterer Wettbewerb und Verbraucherschutz, in: GRUR, Ausl.- und internationaler Teil, 1970, S. 33-44
Simitis, Konstantin	Gute Sitten und ordre public, Marburg 1960
Simitis, Spiros	Rechtliche Anwendungsmöglichkeiten kybernetischer Systeme, Recht und Staat, Band 322, Tübingen 1966
Somló, Felix	Juristische Grundlehre, Leipzig 1917
Stegmüller, Wolfgang	Das Universalienproblem einst und jetzt, in: Archiv für Philosophie, Band 6, 1957, S. 192-225, und Band 7, 1958, S. 45-81; zitiert: Universalienproblem
"	Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 4. Auflage, Stuttgart 1969; zitiert: Hauptströmungen
"	Wissenschaftstheorie, in: Fischer-Lexikon Philosophie, Frankfurt 1972; zitiert: Wissenschaftstheorie
Sternberger - Storz - Süßkind	Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, München 1970

Tammelo, Ilmar	Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit, Frankfurt 1971; zitiert: Rechtslogik
"	On the logical structure of the law field, in: ARSP 1959, S. 95-101
"	Contemporary developments of the imperative theory: a survey and appraisal, in: ARSP 1963, S. 255-277
Teubner, Gunther	Standards und Direktiven in Generalklauseln, Frankfurt 1971
Tiemeyer, Jürgen	Zur Methodenfrage der Rechtssoziologie, Berlin 1969
Topitsch, Ernst (Hrsg.)	Logik und Sozialwissenschaften, Köln, Berlin 1965
Ulmer, Eugen	Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht, Berlin 1932
Viehweg, Theodor	Topik und Jurisprudenz, 4. Auflage, München 1969; zitiert: Topik
"	Rechtsphilosophische Grundlagenforschung, in: ARSP 1961, S. 519-540
"	Zur Geisteswissenschaftlichkeit der Rechtsdisziplin, in: Studium Generale 1958, Heft 5, S. 334-340; zitiert: Geisteswissenschaftlichkeit
"	Über den Zusammenhang zwischen Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtsdogmatik, in: Festschrift für Luis Legaz y Lácambra, Band I, S. 203-212, Santiago de Compostela 1960; zitiert: Lacambra
Vogel, Hans-H.	Der skandinavische Rechtsrealismus, Frankfurt 1972

Weck, Hermann	Die Sprache im deutschen Recht, Berlin 1913
Wein, Hermann	Sprachphilosophie der Gegenwart, Den Haag, 1963; zitiert: Sprachphilosophie
"	Ein Briefwechsel über Metalinguistik, in: ARSP 1957, S. 239-259
Weinberger, Ota	Jurisprudenz zwischen Logik und Plausibilitätsargumentation, in: Juristische Analysen 1971, S. 554 ff; zitiert: Jurisprudenz
"	Rechtslogik, Wien, New York 1970; zitiert: Rechtslogik
Weinkauff, Hermann	Der Naturrechtsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, in: NJW 1960, S. 1689-1696
Weischedel, Wilhelm	Recht und Ethik, Karlsruhe 1956
Weisgerber, Leo	Innere Sprachform als Stil der Anverwandlung der Welt, in: Studium Generale 1954, S. 571-579
von Weizsäcker, Carl-Fr.	Die Einheit der Natur, 2. Auflage, München 1971
Werner, Fritz	Zum Verhältnis von gesetzlichen Generalklauseln und Richterrecht, Karlsruhe 1966
Whorf, Benjamin-L.	Sprache, Denken, Wirklichkeit, Hamburg 1971
Wieacker, Franz	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, Göttingen 1967; zitiert: Privatrechtsgeschichte
"	Gesetz und Richterkunst, Karlruhe 1958; zitiert: Richterkunst

Wieacker, Franz	Zur rechtstheoretischen Präzisierung des § 242 BGB, in: Recht und Staat, Band 193/94, Tübingen 1956; zitiert: § 242
"	Rechtsprechung und Sittengesetz, in: JZ 1961, S. 337-345
Wittgenstein, Ludwig	Tractatus logico - philosophicus, Frankfurt 1966; zitiert: Tractatus
"	Philosophische Untersuchungen, Frankfurt 1971; zitiert: PU
Zippelius, Reinhold	Problemjurisprudenz und Topik, in: NJW 1967, S. 2229-2234
"	Das Wesen des Rechts, München 1969; zitiert: Recht.

Die Abkürzungen entsprechen dem von KIRCHNER bearbeiteten "Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache",2. Auflage, Berlin 1968.

Teil I Der Wortgebrauch des BGH zur Kennzeichnung des Sittenverstoßes nach § 1 UWG als rechtliches und methodisches Problem

A Wortgebrauch und Sprache als Problem der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft

I Die Formulierung des Sittenbegriffs in der Rechtsprechung des BGH zu § 1 UWG

§ 1 UWG als Generalklausel[1] des Wettbewerbsrechts weist den Richter an, jede umstrittene Wettbewerbshandlung am Maßstab der "guten Sitten" zu messen. Verletzt eine Wettbewerbshandlung den normativen Gehalt dieses juristischen Allgemeinbegriffs, dann müßte jedes Urteil, das einen Verstoß gegen § 1 UWG untersucht, in seiner sprachlichen Fassung entweder direkt den Begriff der "guten Sitten" in irgendeiner Formulierung enthalten oder sonst in ausdrücklicher Form auf diesen Maßstab sprachlich Bezug nehmen.

Überprüft man unter diesem Blickwinkel die Anfänge der Rechtsprechung nach dem 2. Weltkrieg, wie sie in der Sammlung Lindenmaier-Möhring zugänglich sind, so sieht man sich enttäuscht: erst in der Entscheidung Nr.7, Blatt 439 Rückseite (unten) fällt das entscheidende Stichwort: Verstoß gegen die guten Sitten. Die in den LM 1 bis 6 zu § 1 UWG enthaltenen Worte und Begriffe: lauter, unlauter, Wettbewerbsverstoß, unzu-

---

1) zum Begriff der Generalklausel: ENGISCH, Einführung, S. 118.

lässig, wettbewerbsfremd, wettbewerbsunzulässig dienen zwar derselben Funktion wie der Ausdruck "Verstoß gegen die guten Sitten", indem sie die Verletzung der wettbewerblichen Generalklausel sprachlich begründen; es fehlt für sie jedoch an einer expliziten Bezugnahme auf den Begriff der "guten Sitten".

Angesichts der Vielfalt der in so wenigen Entscheidungen in gleicher Funktion verwendeten Ausdrücke schlägt die Enttäuschung jedoch um in die Frage: welche Formulierungen gebraucht der I. Zivilsenat und welche typischen wettbewerblichen Verhaltensweisen bezeichnet er damit? Um diese Frage beantworten zu können, ist es nötig, alle Begriffe der Rechtsprechung, die einen Verstoß gegen § 1 UWG kennzeichnen, aufzusuchen, sie zu zählen und den beurteilten Sachverhalt festzuhalten - kurz: den Wortgebrauch des I. Zivilsenats bezüglich des "Sittenverstoßes" methodisch zu erfassen.

Verstärkt wird die Forderung, die sprachlichen Bezüge im Begriffsgebäude der "guten Sitten" deutlich zu machen, noch durch die Einsicht, daß unter diesen "metarechtlichen"[1] Begriff nicht durch einen Schluß in der Form des Justizsyllogismus[2] sub-

---

1) BAUMBACH-HEFERMEHL, § 1 UWG, Rdn 1;
2) "modus barbara": DIEDERICHSEN, Logik S. 775, 779; SCHNEIDER, aaO., S. 301; KLUG, aaO., S. 47; ENGISCH, Einführung, S. 49; WEINBERGER, Jurisprudenz, S. 554.

sumiert wird[1]. Fehlt aber die methodische Sicherheit, Sachverhalt und Norm aufeinander zu beziehen, dann bergen sprachliche Unsicherheiten die Gefahr, den Rechtszustand zu verschleiern und unsicher zu machen[2].

---

1) Allgemein drückt sich in dieser Abwendung vom logisch geschlossenen System der Rechtsbegriffe der Übergang von der "Begriffsjurisprudenz" zum "juristischen Naturalismus" aus: WIEACKER, Privatrechtsgeschichte,S. 433 ff,S.558 ff. Seitdem gilt als juristisches Allgemeingut die Erkenntnis, daß Rechtsanwendung, insbesondere in den Generalklauseln, nicht nur logisches Schließen, sondern primär auch Interpretation ist. WIEACKER, Richterkunst, S. 6, 7; ders., § 242, S. 13, 14; HECK,Begriffsbildung, S. 55, 169, 172; ISAY, aaO., S. 20 ff, 39 ff, 60; ESSER,Grundsatz und Norm, S. 150, 256; ENGISCH,Einführung,S. 118 ff,126, 199, Anm. 47; LARENZ, Methodenlehre, S. 263; FIKENTSCHER, aaO., S. 103 für § 1 UWG; MICHAELIS, aaO., S. 128.
Damit wird von der noch heute herrschenden Methodenlehre die Hermeneutik als grundlegende Denkform des Juristen auf den Schild gehoben.
GADAMER, aaO., S. 307 ff; ESSER,Dubischar,S.98; ders., Methodenwahl,S.19; COING, Hermeneutik, S.18 ff; LARENZ,Methodenlehre,S. 291; FORSTHOFF, aaO.,S.3; Kritisch: KRAWIETZ,aaO.,S.22.

2) LARENZ, Methodenlehre, S. 294; KLUG, aaO., S. 152.

II Die Formulierung des Sittenbegriffs in der Literatur zu § 1 UWG

Die wettbewerbsrechtliche Spezialliteratur, die sich der Kommentierung und Systematisierung dieses Rechtsgebietes widmet, hat das Problem der sprachlichen Bewältigung und Differenzierung der "guten Sitten" in § 1 UWG sehr unterschiedlich gemeistert.

Teilweise soll der Begriff der "guten Sitten" ersetzt[1] oder nur eingeschränkt benutzt werden[2]. Teilweise begnügt man sich damit, materielle Fallgruppen von Wettbewerbsverstößen zu erarbeiten, die unter dem Gesichtspunkt der sprachlichen Differenzierung ungeschieden nebeneinander stehen[3].

Verschiedene Autoren, die sich besonders um die dogmatische Einordnung des Wettbewerbsrechts bemühen, verwenden eigene Terminologien. Gegenüber der einfachen Unterscheidung von unzulässigem = objektiv rechtswidrigem Wettbewerb einerseits und unlauterem Wettbewerb andererseits bei Rosenthal - Leffmann[4], kennt Kirchberger[5], der den Begriff des "unlauteren" Wettbewerbs streichen will, nur unerlaubte Wettbewerbshandlungen, innerhalb derer die sittenwidrigen

---

1) K. SIMITIS, aaO,S.197, will den Begriff des "ordre public" einführen und "Sittenwidrigkeit" nur für Angriffe auf die Geschlechts- oder Familienmoral verwenden.
2) REIMER, aaO, Kapitel 74, Rdn 6;
3) ALEXANDER - KATZ, aaO, S.127; BUSSMANN - PIETZCKER- KLEINE, aaO, § 6, S. 28 ff; GODIN - HOTH, aaO, § 1 UWG, Anm. 7, 8; KOHLER, aaO, S. 16, 25 ff;KRAFT,aaO,S.274.
4) ROSENTHAL - LEFFMANN,aaO.,Einl.Anm.;0-14.
5) KIRCHBERGER, aaO, S. 77.

Geschäftspraktiken sprachlich abgegrenzte Sonderfälle sind. Das von Callmann[1] eingeführte Begriffssystem ist komplizierter aber auch sprachlich vielfältiger. Zunächst führt er zwei Hauptgruppen von Verhaltensweisen ein, die gegen § 1 UWG verstoßen. Die eine bezeichnet er als "unlautere Handlungen"; synonym benutzt er auch die Ausdrücke "sittenwidrig" oder "subjektiv rechtswidrig"[2]. Die zweite Hauptgruppe wird mit dem Begriff "unerlaubte Handlungen" belegt, wofür synonym auch "objektiv rechtswidrig" steht.
Die erste Hauptgruppe: "sittenwidrige" = "unlautere Handlungen" unterteilt er sprachlich weiter, indem er noch zwischen "unsittlichen" und "ungesitteten" Praktiken differenziert.
Ebenfalls von zwei großen begrifflich geschiedenen Gruppen geht Hefermehl[3] aus. Er unterscheidet einerseits die "unerlaubten Wettbewerbshandlungen", die er auch "wettbewerbsfremde" nennt, und andererseits die "erlaubten" - synonym auch "wettbewerbseigenen" Verhaltensweisen.
Die Gruppe der "unerlaubten" Methoden wird sprachlich enger unterteilt durch die Scheidung von "sittenwidrigen" = "verwerflichen" und "unrechten" Geschäftshandlungen.

Im Gegensatz zu diesem zweigliedrigen Begriffssystem verwendet Nerreter[4] nur den

---

1) CALLMANN, aaO, S. 45 - 47.
2) sprachlich ebenso: FIKENTSCHER, aaO, S. 109.
3) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO, Einleitung UWG, Rdn 108-112.
4) NERRETER, aaO, S. 55.

Ausdruck "unerlaubte Wettbewerbshandlungen", den er dann mehrfach unterteilt. Zunächst scheidet er zwischen "ungehörigen" und "unerwünschten" Wettbewerbsmethoden. Innerhalb der Gruppe der "ungehörigen" Praktiken trennt er noch weiter die "objektiv ungehörigen" und "schuldhaft ungehörigen" = "unlauteren" Methoden. Insgesamt wiederholt sich, wie diese Zusammenstellung zeigt, das Phänomen einer vielgestaltigen sprachlichen Bewältigung des Begriffs der "guten Sitten" auch in der Literatur zu § 1 UWG.

Man mag nun geneigt sein, die in der Rechtsprechung und Literatur angetroffene Vielfalt von Formulierungen, die den Begriff "gute Sitten" umschreiben, als lediglich terminologische Wortklauberei ohne weitergehende theoretische oder praktische Bedeutung abzutun.
Ein wichtiger Gesichtspunkt würde allerdings bei diesem Urteil außer acht gelassen: während die bisher in der Rechtsprechung vorgefundenen Ausdrücke ohne inneren Zusammenhang nebeneinander zu stehen scheinen, sind die Bezeichnungen, die das wissenschaftliche Schrifttum zum Teil verwendet, definiert und systematisch untereinander verbunden. Indem durch die Definition jedem sprachlichen Ausdruck ein rechtlicher Sachverhalt des Wettbewerbsrechts zugeordnet wird, bedeutet die Wahl zwischen mehreren Ausdrücken für das Schrifttum nicht nur ein terminologisches Problem, sondern

zugleich auch eine Entscheidung für einen bestimmten materiellrechtlichen Sachverhalt[1].
Schon dieser kurze Gedanke zeigt, daß der wissenschaftlichen Analyse der Rechtsprechung die vom Gericht getroffene Wortwahl nicht gleichgültig sein kann[2].

III Wortgebrauch und Sprache als wissenschaftliches Problem der Jurisprudenz

Erst recht problematisch wird ein anscheinend unstetiger Wortgebrauch unter dem wissenschaftlichen Aspekt des Verhältnisses von Recht und Sprache[3].
Wissenschaft und ganz besonders Rechtswissenschaft als methodisches, auf rationale Kontrolle angelegtes Bemühen um Erkenntnis von Wahrheit und Gerechtigkeit ist auf Sprache in doppelter Weise angewiesen: einmal nämlich vollzieht sich (jedenfalls wissenschaftliches) Denken[4] in sprachlicher

---

1) KANTOROWICZ, aaO., S. 27.
2) ARZT, aaO., S. 27, formuliert das Problem der Frage.
3) Auf die gegenseitige Verwiesenheit von Recht und Sprache weisen aus dem verbreiteten Schrifttum zu diesem Themenkreis besonders hin:
DÖLLE, aaO., S. 10; FORSTHOFF, aaO.,S.2; HATZ, aaO., S. 66, 84; LAMPE, aaO.,S.15; NEUMANN - DUESBERG, aaO., S. 27.
4) WEIN, Sprachphilosophie, S. 40; COING, Hermeneutik, S. 53; HECK, Begriffsbildung, S. 52, 53; allgemein dazu: HENLE, aaO., bes.Kapitel 6, S. 200 ff, über den "kognitiven" und "nichtkognitiven" Aspekt der Sprache.

Form[1] und ist damit verwoben in die Wechselwirkungen von Sprache und Kultur[2]; und zum anderen ist das gesprochene und geschriebene Wort, die Sprache, Trägerin unserer Gedanken.

---

1) HENLE, aaO.,Kapitel 1,S.9 ff, insbesondere S. 30; der eine abgewogene Darstellung dieses Problemkreises gibt. GADAMER,aaO., S.380; MENNE, ARSP 1962, S. 510; NEUMANN-DUESBERG, aaO., S. 60;

2) Die Zusammenhänge zwischen Spracherwerb, Sprache und Kultur, die für die Möglichkeiten,Grenzen und den Stil unseres Denkens von großer Bedeutung sind,werden gegenwärtig völlig neu durchdacht.Ein weltweites philologisches und sprachphilosophisches Schrifttum,das hier einigermaßen umfassend anzuführen unmöglich ist, widmet sich diesen Bezügen.Ohne Anspruch auf Vollständigkeit mögen daher hier vermerkt sein:
W.v.HUMBOLDT, Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts, 1. Auflage 1836;
WEISGERBER, Von den Kräften der deutschen Sprache, Band 3, Die Muttersprache im Aufbau der Gesamtkultur, 1. Auflage 1950; ders., aaO., S. 571 ff;
WEIN, Sprachphilosophie, S. 2, 53;
HENLE, aaO., Kapitel 1, S. 9 ff;
WHORF, aaO., S. 11, 12; die von ihm aufgestellte These des "linguistischen Relativitätsprinzips" ist allerdings umstritten. S. dazu: v.WEIZSÄCKER, aaO., S. 84 ff; WEIN, ARSP 1957, S. 239 ff.
Von besonderer Bedeutung in der gegenwärtigen Diskussion um den Spracherwerb und das Denken ist CHOMSKYs "Hypothese der angeborenen Ideen", die eine Abkehr von dem überkommenen behavioristischen Ansatz markiert. S. CHOMSKY, aaO., S. 15 ff, 130 ff, 155; dazu auch STEGMÜLLER,Hauptströmungen, S. 697 ff;
Aus dem juristischen Schrifttum:
HATZ, aaO., S. 85;
NEUMANN-DUESBERG, aaO., S. 70, 81;
OKSAA, aaO., S. 91, 103 ff.

Die im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Sprache auftretenden Schwierigkeiten, sei es, daß die Sprache das menschliche Denken beherrscht, wenn sie unreflektiert benutzt wird[1], sei es, daß bei den Akten der Mitteilung und des Verstehens sprachlicher Zeichen Mißverständnisse auftreten[2], nötigen die Wissenschaft, zu einer möglichst eindeutig bestimmten Sprechweise zu gelangen, ja, möglicherweise ihre Sprache zu "mathematisieren"[3], um das Ideal an Genauigkeit zu verwirklichen.
Aufgrund der hier nur skizzenhaft dargestellten Verbindungen von Sprache und Wissenschaft fordert das theoretische Schrifttum daher immer wieder eine einfache, klare

---

1) ESSER, Methodenwahl, S. 10; HATZ, aaO., S. 68; KANTOROWICZ, aaO., S. 19; WEIN, Sprachphilosophie, S. 7; WHORF, aaO., S. 12; VIEHWEG, Topik, S. 60.

2) Diesem Aspekt der Sprache wendet sich besonders die juristische Kommunikationsforschung zu.
D.HORN, aaO., S. 48 ff, 97 ff; ders., ARSP 1967, S. 573 ff; HEINZ, ARSP 1972, S. 33, 36 ff.

3) Nach den optimistischen Anfängen des wissenschaftlichen Positivismus in den Arbeiten von FREGE (Begriffsschrift, 1879; Grundlagen der Arithmetik, 1884), RUSSELL-WHITEHEAD (Principia mathematica, 1925) und des jungen WITTGENSTEIN (Tractatus, 1921), in denen es sämtlich um den Problemkreis von Sprache und Logik geht, setzt sich heute die Einsicht durch, daß Kalkülisierungen der Sprache nur in engen Grenzen und zu begrenzten Zwecken möglich sind.
FIEDLER, ARSP 1961, S. 553, 566 ff; ESSER, Methodenwahl, S. 103 ff; MENNE, ARSP 1962, S. 516, 517; PATZIG, aaO., S. 25 ff; SCHOLZ, aaO., S.187; TAMMELO, Rechtslogik, S.18,25; WEINBERGER, Rechtslogik, S.64; v.WEIZSÄCKER, aaO., S.39 ff, 55.

und bestimmte Verwendung der Worte und Begriffe [1], dabei auch berücksichtigend, daß Genauigkeit neben Anschaulichkeit und Wirkung nur eine der Aufgaben der Rechtssprache ist [2].

IV Wortgebrauch und Sprache als Problem der Rechtsprechung in der Generalklausel des § 1 UWG

Gilt die Forderung nach sprachlicher Präzision zunächst nur für die wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Rechts, so muß sie doch auch auf die Sprache der Rechtsanwender, der Gerichte ausgedehnt werden.
Das Recht als grundlegender Ordnungsfaktor der menschlichen Gemeinschaft kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn zwischen Gesetzgeber, Rechtsanwendern und Rechtsunterworfenen Verständigung über die Bedeutung, den Inhalt und die Ziele rechtlicher Regelungen erzielt wird. Den Gerichten zumal fällt in diesem Prozeß die verantwortungsvolle Aufgabe zu, in der Rechtsanwendung die Verbindung von abstraktem Gesetz und tatsächlichem Lebenssachverhalt herzustellen und damit die inhaltliche Verdeutlichung der Normen zu leisten[3].

1) DIEDERICHSEN,Logik,S.773;DÖLLE,aaO., S.48,65; KLÜVER,aaO.,S. 375;MENNE,ARSP 1962,S.507,518,519; NEUMANN-DUESBERG, aaO.,S.119,123; OKSAA, aaO.,S.91 ff,110, 129,130;VIEHWEG, Lacambra, S.208; WECK, aaO., S.8, 83.
2) DÖLLE,aaO.,S.47;FORSTHOFF,aaO.,S.5 ff,8; HATZ, aaO.,S. 91 ff;
3) ESSER, Methodenwahl, S. 14; LARENZ, Methodenlehre, S. 222 ff.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und damit auch den Bedürfnissen der Rechtssicherheit nach rationaler Kontrolle von gerichtlichen Entscheidungen zu genügen, müssen sich die Gerichte in einer klaren Sprache verständlich ausdrücken.
Eine besondere Bedeutung kommt den richterlichen Entscheidungen im Bereich der gesetzlichen Generalklauseln zu.
Ist schon die Rechtsfindung bei einfachen Gesetzesnormen nicht auf eine schlicht deduktive Subsumtion beschränkbar[1], sondern vielmehr ein komplizierter, vielseitig bedingter Prozeß, so setzen die Gerichte in den Generalklauseln - über die Subsumtion hinaus - durch Rechtsfortbildung selber Recht[2]. Sie unterliegen damit, sollen diese Akte nicht in gerichtliche Willkür oder metaphysische Rechtssprüche entarten, derselben rationalen, auf sprachliche Deutlichkeit angewiesenen Kontrolle durch die Wissenschaft wie der Gesetzgeber und die Wissenschaft selbst.
Daß die Formulierungen, die der BGH den "guten Sitten" in § 1 UWG gegeben hat, besondere Aufmerksamkeit verdienen, wird - neben dem geschilderten allgemeinen Interesse -

---

1) s.o. Zitat Nr. 1 auf Seite 3;
außerdem: HECK, Rechtsgewinnung, S. 35;
ESSER, Methodenwahl, S. 40 ff, 71 ff;
Einen engeren Subsumtionsbegriff vertritt LARENZ, Methodenlehre, S.255, Anm.1;

2) ENGISCH, Einführung, S. 123 ff, 132;
ESSER, Grundsatz und Norm, S. 150;
LARENZ, Kennzeichen, S. 1-3;
WERNER, aaO., S. 19, 20, 23;
WIEACKER, § 242, S. 14; Richterkunst S.6,7;
TEUBNER, aaO., S. 42.

auch daran deutlich, daß einzelnen Äußerungen im Schrifttum[1] die Neigung zu entnehmen ist, in dem unsteten Sprachgebrauch des Gerichts ein Indiz für eine sich wandelnde Auffassung darüber zu sehen, was Inhalt und Maßstab des Sittenbegriffs in § 1 UWG sei.

Schließlich verlangt noch der zukunftsweisende Aspekt der Kybernetik im Recht[2], der einen Einsatz datenverarbeitender Maschinen in breiterem Maße als bisher ermöglichen könnte, "die juristische Sprache neu zu durchdenken und auf Widersprüche, Mehrdeutigkeiten und Synonyme hin zu überprüfen".

V Die Aufgabe

Für die Konzeption der Aufgabe ist daher einerseits leitend die geschilderte Bedeutung einer überlegten Wortwahl gerade in den Generalklauseln.
Zum anderen muß für diese Arbeit zusätzlich der verwickelte Streit um die dogmatisch richtige Einordnung des Sittenbegriffs in § 1 UWG berücksichtigt werden.

---

1) DROSTE, DB 1963, S. 723; WRP 1964, S. 67, Anm. 13; RINCK, aaO., S. 161, 169; allgemein: STERNBERGER, S. 208; WEISCHEDEL, aaO., S. 4;
2) SIMITIS, Sp., S. 16; KAUFMANN - HASSEMER, aaO., S. 66; MENNE, ARSP, Beiheft 40, N.F., Band 3, 1964, S. 151 ff.

Die Auseinandersetzung wird insbesondere darum geführt, ob die Formulierung des § 1 UW auf das "Sittengesetz" oder auf die geltenden"Geschäftssitten" verweist. In Wechselwirkung hierzu stehen die Meinungsverschiedenheiten über das vom UWG geschützte Rechtsgut. Während noch im älteren Schrifttum das Schutzgut dieses Gesetzes eng auf das Persönlichkeitsrecht des Unternehmers[1], auf den Schutz des Unternehmens[2] oder - schon weiter auf die unternehmerische Betätigungsmöglichkeit[3] begrenzt wurde[4], scheint sich gegenwärtig die Ansicht durchzusetzen, daß in den Schutz des UWG auch die Verbraucher und die Allgemeinheit einzubeziehen sind[5]. Dementsprechend sind die Stellungnahmen zum Maßstab der"guten Sitten" geteilt: einerseits wird ei brachenorientierter, auf den Wettbewerb bezogener Begriff der "guten Sitten" gefordert,[6] andererseits wird ein weiter, ethisch fundierter oder ein die differnzierten Schutzzwecke berücksichtigender Sittenmaßstab angelegt .

---

1) LOBE, Unl. Wettbewerb, S. 157; KIRCHBERGER, aaO., S. 77;
2) CALLMANN, aaO., S. 32, 43;
3) NIPPERDEY, aaO., S. 18; NERRETER, aaO., S.
4) vermittelnd: ULMER, aaO., S. 8;
5) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 37-39, 47; FIKENTSCHER, aaO., S. 113; GODIN-HOTH, aaO., § 1 UWG, Anm. 17; KRAFT, aaO., S. 118 ff; ROSENTHAL-LEFFMANN aaO., Einl. Anm. 12; RINCK, aaO., S. 165 für Grenzfälle;
6) LOBE, Sittenbegriff, S. 145, 154; KIRCHBERGER, aaO., S. 32; BUSSMANN-PIETZCKER-KLEIN aaO., S.32; BURMANN, WRP 1967, S.71,75; WRP 1969, S.262; DROSTE, DB 1963, S. 721; WRP 1964, S. 65; v. GODIN, GRUR 1966, S. 1 HEINTZ, NJW 1952, S. 1005; RINCK, aaO., S. 171; SAMWER, GRUR 1969, S. 326, 327;

Gegenwärtig überwiegt im Schrifttum die differenzierende, zweite Ansicht[1].

Diese beiden Überlegungen - das Postulat einer präzisen Sprache und den Streit um die Einordnung des Sittenbegriffs in § 1 UWG - zusammenfassend, wird es daher Aufgabe dieser Arbeit sein, den Wortgebrauch

---

1) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 62,65; GODIN-HOTH, aaO, § 1 UWG Anm. 17; FIKENTSCHER, aaO., S. 113; KRAFT, aaO., S. 102 ff, 175; MEYER-CORDING, JZ 1964, S. 273, 277 ff.; NASTELSKI, GRUR 1969, S. 323; NERRETER, aaO., S. 33; ROSENTHAL-LEFFMANN, aaO., Einl. Anm. 12, allerdings widersprüchlich § 1 UWG, Anm. 20; SACK, GRUR 1970, S. 493, 496, 498, 500; SCHRICKER, GRUR Intern. Teil, 1970, S. 32, 40 ff.

des 1. Zivilsenats des BGH im Hinblick auf den normativen Begriff der "guten Sitten" in § 1 UWG methodisch zu erfassen und auf einen inneren Zusammenhang, ein verborgenes System der vorgefundenen Formulierungen hin zu untersuchen.
Könnte als Ergebnis der Untersuchung festgestellt werden, daß der BGH bestimmte Wendungen oder Begriffe bestimmten Fallgruppen, die sich innerhalb der Generalklausel gebildet haben, systematisch-kontrollierbar zuordnet, dann ließe sich sagen, daß in der Rechtsprechung zu § 1 UWG ein, wie auch immer bezogener, einheitlicher Begriff der "guten Sitten" durch ein Bündel von Ersatzbegriffen abgelöst worden ist; andernfalls ließe sich nur schließen, daß sich der BGH mit seinen umschreibenden Wendungen - etwa aus stilistischen Gründen - behilft.
Diese Untersuchung und die Analyse ihrer Ergebnisse darf jedoch nicht aus dem Auge verlieren, daß in den Generalklauseln der §§ 138, 826 BGB ebenfalls auf den Begriff der "guten Sitten" verwiesen wird[1]. Erst wenn auch diese Normen hinsichtlich ihrer sprachlichen Bewältigung systematisch erfaßt sind, können weiterführende Aussagen über die Ausgestaltung des "Sittenbegriffs" durch die Gerichte gemacht werden. Insoweit

---

1) TEUBNER, aaO., S. 9, 62 unternimmt den Versuch, den rechtssoziologischen Ansatz bei der Bestimmung der "guten Sitten" fruchtbar zu machen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der Rechtsbegriff "gute Sitten", entsprechend seinem systematischen Vorkommen, verschieden ausgelegt wird - ein Ergebnis, das in dieser Arbeit für die Rechtsprechung zu § 1 UWG weitgehend bestätigt wird.

kann die hier vorgelegte Arbeit nur ein Punkt aus dem weiterreichenden Programm einer allgemeinen Sprachanalyse der Rechtssprache, insbesondere der Generalklauseln sein[1].

B Sprache als methodisches Problem und Beschreibung des methodischen Standortes

I Einleitung

Auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts eine Schrift über den Begriff der "guten Sitten" vorzulegen, muß als ein heikles Unternehmen angesehen werden, dem mit Skepsis zu begegnen ist: was sollte in ihr anderes enthalten sein als das in der umfangreichen Literatur[2] schon wieder und wieder Geschriebene. Eine Arbeit, die diesem Schrifttum nicht lediglich einen weiteren Titel hinzufügen will, muß, nach dem Grund für die Häufung so ähnlicher Arbeiten fragend und sich selbst als sinnvoll ausweisend, eine methodisch neue Fragestellung an ihren Anfang stellen und dabei im Bewußtsein behalten, daß eine methodische Umorientierung immer auch eine veränderte Sicht

---

1) Für die allgemeine deutsche Sprache wurde dieses Programm in 40jähriger (!) Arbeit von H.MEIER,aaO., geleistet,wobei 11.000.000 Worte verschiedener Texte ausgewertet wurden.Soweit die Rechtssprache Teil der allgemeinen Sprache ist, s.S. 115.

2) s.o. Zitat Nr. 1, S. 13.

des Gegenstandes als Ganzen fordert[1)2)]. Erinnert man sich an die Grundfragen, die in dem Streit um § 1 UWG diskutiert werden[3)], dann muß im folgenden zwangsläufig zur Sprache kommen, wie die Rechtsprechung Sitte, Moral und Recht in § 1 UWG abgrenzt. In welcher Weise sich dieser Abscheidungsprozeß vollzieht, ob und welche Regel ihn beherrscht, ist bisher nicht geklärt. Da sich in der Generalklausel Sprache und Recht darüberhinaus in besonderer Weise berühren, führt die Untersuchung des Sprachgebrauchs, über den Bereich der Begriffslehre hinaus, in

---

1) Die Frage nach dem Gegenstand und der Methode der Rechtswissenschaft bildet in der gegenwärtigen Grundlagendiskussion einen Dreh- und Angelpunkt, dem ein unübersehbares Schrifttum gewidmet ist. Allgemein verbirgt sich hinter dem Methodenstreit die Rezeption des sogenannten Positivismusstreits, dessen Verlauf und Ertrag hier als bekannt vorausgesetzt werden muß. Dazu nur kurz: DELIUS, aaO., S. 262; POPPER, aaO., S. 22 ff; HABERMAS aaO., S. 71 ff; TOPITSCH, aaO., S. 57 ff, 64 f; STEGMÜLLER, Hauptströmungen, Einleitung, S. L II, weist auf die Unangemessenheit dieser Begriffsprägung hin. Über die Vieldeutigkeit des Ausdrucks in der Rechtswissenschaft: HART, Recht, S. 23; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 431;

2) HORVATH, aaO., S. 42 ff, 63, vertritt eine synoptische Methode, die nicht gegenstandserzeugend ist, wie es seiner Sicht des Rechts als gegenständlich in Sein und Sollen gespaltenem Denkgebilde entspricht. REHBINDER, Maihofer Rechtstheorie I, S. 334 ff, geht bei der Einordnung der Rechtstatsachenforschung ebenfall von einem zweistelligen Denkgebilde aus. KRAWIETZ, aaO., S. 19 ff, 38; TIEMEYER, aaO., S. 96;

3) s.o. Zitat Nr. 1 - 6, S. 13;

das philosophisch-methodische Gebiet der Rechtsfindung und der Rechtsbegründung. Damit werden zwei zentrale Diskussionspunkte der gegenwärtigen Grundlagenforschung angesprochen: die Rolle der Sprache und des Sprechens - als Gefährt der Gedanken - bei der Gewinnung und Vermittlung des Rechts, und die Suche nach einem im heutigen philosophischen Verständnis neubegründeten Standort des Rechts. Da sich in diesen grundlegenden Fragen eine gesicherte Methode noch nicht gebildet hat, bedarf die vorgelegte Arbeit in ihrer Methode wie ihrem Ziel einer eingehenderen Standortbestimmung.

Die Möglichkeit, sich der eigenen Arbeitsweise bewußt zu werden, eröffnet sich in der Besinnung auf die bisher angewendeten Methoden, den Begriff der "guten Sitten" in § 1 UWG zu gewinnen und auszufüllen. In der vergleichenden Gegenüberstellung der bisherigen Verfahrensweisen zu bisher nicht voll berücksichtigten oder neu sich eröffnenden theoretischen Ansätzen wird dann der eigene methodische Standort dieser Arbeit zu beschreiben sein.

Rechtsmethodologie als das Verbindungsstück zwischen abstrakter Rechtsphilosophie und -theorie[1] einerseits und Rechtsdogmatik und

---

1) Auf ein sich veränderndes Verhältnis und Verständnis von Rechtstheorie und -philosophie weisen hin:
BRUSIIN, ARSP 1957, S. 465 ff;
HOERSTER, Maihofer, Rechtstheorie II, S. 129;
VIEWEG, Lacambra, S. 208.

praktischer Rechtsanwendung andererseits[1] ist immer geprägt vom geistigen und wissenschaftlichen Stil ihrer Epoche. Das bedeutet für eine methodenkritische Rückbesinnung, jeweils auch das philosophische Selbstgefühl einer Zeit in den Wechselwirkungen von Theorie und Methode[2] mit in das Bewußtsein zu heben. Damit eröffnet sich eine geistes- und kulturgeschichtliche Dimension, ohne die das Verständnis für die Verwobenheit der jeweils partikularen Rechtspraxis in die Gesamtheit des zeitlichen Kulturgeschehens verlorengeht und ohne die Veränderungen am juristischen Horizont nicht wahrgenommen werden können[3].

Eine Methodenanalyse, die diesem umfassenden Anspruch gerecht werden wollte, um den eigenen Standort zu verdeutlichen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden. Dem begrenzten Ziel der Aufgabe entsprechend ergeben sich vielmehr Einschränkungen für die methodengeschichtliche Betrachtung: einmal wird nicht die gesamte Zivilrechtsdogmatik in den Rückblick einbezogen, sondern nur das Wettbewerbsrecht in einigen wichtigen Monographien;

---

1) LARENZ, Methodenlehre, Vorwort zur 1. Auflage;
ESSER, Methodenlehre, S. 97.
2) Beispielhaft: LARENZ, Methodenlehre, hist.kritischer Teil; und WIEACKER, Privatrechtsgeschichte.
3) COING, Hermeneutik, S. 15;
WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S.14, 21, weist auf den Mangel an zusammenfassenden Gesamtdarstellungen hin.

zum anderen wird in diesen Werken besonders auf die Art und Weise der Begriffsgewinnung und die sprachliche Systematisierung geachtet. Schon dieser eingegrenzte Bereich ist jedoch so umfangreich, daß Verkürzungen und Vergröberungen unausweichlich sind.
Diesen notwendigen Einschränkungen folgend setzt die Untersuchung mit dem Inkrafttreten des UWG in seiner heutigen Fassung am 7. Juni 1909 ein[1].

II Methodenkritischer Rückblick unter dem Aspekt von Sprache und System

1) Kohler

Kohler veröffentlichte 1914 die erste umfassende Arbeit[2] über das Wettbewerbsrecht nach dem Inkrafttreten des neugefaßten UWG.

Entsprechend der im Vorwort anklingenden Tendenz des Werkes zur Abkehr vom Rechtsformalismus gibt Kohler keine eigene Begriffsbestimmung der "Unlauterkeit" oder der "guten Sitten". Vielmehr gewinnt er Bereich und Inhalt der "guten Sitten" des Wettbewerbsrechts, indem er dieses Rechtsgebiet als Ausformung des Persönlichkeitsrechts in den vorhandenen Bestand an Rechtsgütern im überkommenen Rechtssystem einord-

---

1) RGBl. S. 499;
Zur Vorgeschichte des Gesetzes: BAUMBACH-HEFERMEHL, Einl. UWG, Rdn 14;
KRAFT, aaO., S. 93.
2) KOHLER, Der unlautere Wettbewerb, Berlin, Leipzig 1914.

net[1] und weiterhin dadurch, daß er einzelne Merkmale der wettbewerblichen Unlauterkeit inhaltlich und tatbestandlich typisiert[2].

Wenn Kohler auch auf die Formulierung eines expliziten Obersatzes durch eine begrifflich-abstrakte Definition der "guten Sitten" verzichtet, so folgt er doch indirekt in seiner Methode der klassischen Definitionslehre[3], wenn er das Wettbewerbsrecht dem Persönlichkeitsrecht als "genus proximum" zuordnet und die "differentia specifica" durch die Typisierung gerade der wettbewerblichen Unlauterkeitsmerkmale gewinnt. In seinem Verfahren der Einordnung wie der Typisierung erweist sich damit Kohler's Schrift als systematisches wie systembildendes Werk[4].

Der methodisch interessante Verzicht auf eine explizite Definition der "guten Sitten" oder der "Unlauterkeit" deutet - wissenschaftsgeschichtlich gesehen - den Stilwandel an, der von der begrifflich-abstrakten Konstruktion der absterbenden Begriffsjurisprudenz[5] hinführte zur "objektiven

1) KOHLER, aaO., S. 17.
2) KOHLER, aaO., S. 24 ff, 104 ff; Über den Typus als rechtliche Denkform zwischen Begriff und Erfahrung s.LARENZ, Methodenlehre, S. 423 ff, 445.
3) DIEDERICHSEN,Logik,S.766;KLUG,aaO.,S.86; WEINBERGER, Rechtslogik, S. 262.
4) Über den Systembegriff allgemein:CANARIS, aaO.,S.11 ff, Ordnung und Einheit sind danach die wesentlichen Kriterien eines Systems. DIEDERICHSEN, NJW 1966,S.697 ff.
5) EDELMANN, aaO., S. 27, 49; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 433.

Auslegungstheorie"[1] und später in der Beschäftigung mit den gesellschaftlichen Wirklichkeiten des Rechts durch den "juristischen Naturalismus"[2] endete.

2) Kirchberger

Den Erschütterungen des 1. Weltkrieges und seinen tiefgreifenden Folgen mag es zuzuschreiben sein, daß erst 1931 Kirchberger's noch heute beachtete Monographie[3] über das Wettbewerbsrecht erschien.
Schon im Titel der Arbeit kündigt sich an, daß Kirchberger im Unterschied zu Kohler den sprachlichen und damit den begrifflich-abstrakten Aspekt der Generalklausel wesentlich stärker betont. Dies geschieht in einer, v. Ihering folgenden, und Schrifttum und Rechtsprechung kritisch berücksichtigenden Abscheidung der sprachlichen Verwendungsformen der Worte "Sitte" und "Sittlichkeit"[4]. Eine allgemeine Definition der "guten Sitten"[5] als "stillschweigend entstandene, tatsächlich bestehende und als solche feststellbare Konventionalnormen" schließt den sprachlichen Teil der Begriffsgewinnung ab.
In dem darauffolgenden Abschnitt füllt Kirchberger die begriffliche Form mit wettbewerblichem Inhalt[6]. Er schließt sich

1) LARENZ, Methodenlehre, S. 31 ff.
2) WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 558 ff, 562.
3) KIRCHBERGER, Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb, Leipzig 1931.
4) KIRCHBERGER, aaO., S. 5 ff.
5) KIRCHBERGER, aaO., S. 50.
6) KIRCHBERGER, aaO., S. 55 ff.

dabei Kohler sowohl in der Bestimmung des Rechtsguts als auch in der Typisierung der unlauteren Wettbewerbshandlungen an[1] und meldet nur in der Bezeichnung "unerlaubter Wettbewerb" eigene Ansprüche an[2].
Methodenkritisch mag man zweifeln, ob Kirchberger in der sprachlichen Ableitung der "guten Sitten" eine echte Realdefinition[3] durch "genus proximum" - Verhaltensnormen? - und "differentia specifica" - Sittlichkeit? - gelingt; oder ob der Begriff nicht vielmehr nur im Sinn einer Nominaldefinition[4] oder einer genetischen Definition[5] erklärt wird.
Unabhängig davon, wie diese Frage letztlich zu entscheiden sein mag, bleibt für das methodengeschichtliche Ziel dieses Abschnitts an Kirchberger's Verfahren bemerkenswert, daß er die Bedeutung eines Begriffs - gute Sitten nach § 1 UWG - durch abstrakt-sprachliche Deduktion in einem Ableitungszusammenhang zu erfassen versucht.
Sprach- und erkenntnistheoretisch bedeutsam sind vor allem zwei unausgesprochene[6] Vorraussetzungen dieses Vorgehens. Zum einen muß Kirchberger annehmen, daß es ein System schon vorgegebener, außerjuristischer

---

1) KIRCHBERGER, aaO., S. 60, 68, 70.
2) KIRCHBERGER, aaO., S. 70.
3) KLUG, aaO., S. 86; SCHNEIDER, aaO., S. 44 f WEINBERGER, Rechtslogik, S. 249 ff.
4) KLUG, aaO., S. 86; SCHNEIDER, aaO., S. 44 f WEINBERGER, Rechtslogik, S. 249 ff.
5) WEINBERGER, Rechtslogik, S. 265.
6) Gerade die "ausgelassenen Prämissen im Gebrauch der natürlichen Sprache aufzuzeichnen", kennzeichnet TAMMELO, Rechtslogik, S. 48, 49 als eine Hauptaufgabe der Methodologie der Rechtswissenschaft.

Begriffe - Recht und Sittlichkeit - gibt, dem sich die "guten Sitten" einordnen lassen; und zum anderen muß er unterstellen, daß es ein definiertes Verfahren gibt, die Stellung eines Begriffs in diesem System zu erfassen. Kirchberger setzt demnach die Idee des Systems[1] und die Logik[2] als Ableitungsverfahren voraus, so daß seine Schrift als systematisch-dogmatische eingeordnet werden muß.

---

1) CANARIS, aaO., S. 11 ff; COING, Systemgedanke, S. 41; ENGISCH, Systematik, S. 177 ff, 188;
Dazu, daß ohne grundlegende systematische Hypothese dogmatisch nicht gearbeitet werden kann: COING, Systemgedanke, S. 41; und ESSER, Methodenwahl, S. 87 ff, S. 94 ff der dem Systemgedanken unter dem Aspekt der Richtigkeitsgewähr dogmatischer Arbeit einen, im Gegensatz zu Canaris, nur begrenzten Wert beimißt.

2) KIRCHBERGER, nennt die Logik nicht ausdrücklich. Daß er dennoch eher an sie als an die Hermeneutik gedacht hat, läßt sich aus seiner Berufung auf v. Jhering Wundt und Somló vermuten. S. dazu das Programm SOMLÓ's, aaO., S. 5, 8; und das WUNDT-Zitat bei CANARIS, aaO., S. 21. Zur Klarstellung muß angefügt werden, daß "Logik" hier nicht im modernen Sinn als mathematisch-formale Logik verstanden wird. Gemessen an diesem Standard tragen die begrifflich-abstrakten Ausführungen KIRCHBERGER's hermeneutisch-interpretierenden Charakter. Zum heutigen Logikverständnis: KLUG, aaO., S. 1 ff; MENNE, ARSP 1966, S. 507, 514; PATZIG, aaO., S. 6 ff; TAMMELO, Rechtslogik, S. 17 ff, unterscheidet noch zwischen juristischer Logik, die die Schlüsse in einem Rechtssystem zum Gegenstand hat, und juridischer Logik, die über Rechts- und Soll-Satz-Systeme Aussagen macht.
FIEDLER, ARSP 1961, S. 553 ff.

Der systematische Zug wird deutlicher noch im wettbewerbsrechtlichen Teil seiner Arbeit. Durch die Einbeziehung des Persönlichkeitsrechts des § 823 BGB als leitender Idee des Wettbewerbsrechts[1] wird der typenbildende Obersatz für das System unlauterer Wettbewerbshandlungen geschaffen. Zugleich wird damit die Einordnung des Wettbewerbsrechts als gesetzlich geregelter Sondermaterie in das allgemeine System des bürgerlichen Rechts geleistet. In beiden Abschnitten seiner Monographie erweist sich KIRCHBERGER damit als Systematiker.

3) Lobe

Eine ähnliche Methode der Begriffsgewinnung wie Kirchberger wendet Lobe in seinem kurzen Aufsatz an[2]. Der Begriffsgeschichte[3] folgt die sprachliche, auf v. Jhering fußende Scheidung von Sitte und Sittlichkeit[4]. Der historisch-genetisch gewonnene Begriff wird dann in das bestehende System des Zivilrechts eingeordnet[5].In beiden Arbeiten führt das Verständnis der Begriffsgeschichte und die sprachliche Ableitung des Wortes zur Einordnung in das System rechtlicher Begriffe, ein Verfahren,das ohne die geschilderten logisch-systematischen Hypothesen nicht denkbar ist.

1) KIRCHBERGER, aaO., S.58, 63 ff, 68.
2) LOBE, Gruchot, Band 72, S. 145 ff.
3) LOBE, aaO., S. 145, 146.
4) LOBE, aaO., S. 146.
5) LOBE, aaO., S. 148 ff.

4) Callmann

Callmann kommentiert in ähnlicher Weise wie Kohler das innere System typischer Wettbewerbsverstöße[1]. Wenn er auch den Akzent eindeutig auf die Rechtspraxis legt[2] und damit auf eine typisierende Begriffsausfüllung, so unternimmt er es doch auch, die "guten Sitten" begrifflich-abstrakt zu erfassen[3]. In diesen Begriff gehen nach seiner Ansicht sowohl das innere, persönliche Element einer sittlichen Pflicht als auch das äußere Merkmal des wettbewerblichen Anstands ein. Diesen mehrschichtigen Begriff der "guten Sitten" gewinnt Callmann, indem er die verwandten Größen Sitte und Recht abgrenzt gegen die Gesittung und die Sittlichkeit einerseits und gegen die Nützlichkeit andererseits.
In verschiedener Hinsicht ist Callmanns Kommentar interessant für eine methodische Besinnung. Einmal überrascht es, daß er, von den gleichen Begriffen und deren Geschichte ausgehend, doch zu anderen, ja gegensätzlichen, Ergebnissen kommt als Kirchberger und Lobe, indem er im Sittenbegriff des Gesetzes Elemente innerer Sittlichkeit wie des - nur äußeren - Rechts vereinigt[4].

1) CALLMANN, Der unlautere Wettbewerb, 2. Auflage, Mannheim-Berlin-Leipzig 1932; S. 50 ff, S. 152 ff.
2) CALLMANN, aaO., Vorwort zur 2. Auflage, S. VIII.
3) CALLMANN, aaO., S. 47 ff.
4) CALLMANN, aaO., S. 49 unten.

Es muß hier auf sich beruhen, worin diese unterschiedlichen Stellungnahmen letztlich ihre Erklärung finden können: an dem - verschiedenen - Vorverständnis der abgegrenzten Begriffe oder an dem Ableitungsverfahren, das von allen verwendet wird. Als bemerkenswert muß aber festgehalten werden, daß bei - anscheinend - gleichen Voraussetzungen begrifflicher und methodischer Art über die Sprache theoretische Mehrdeutigkeiten in die Grundbegriffe des Systems einfließen, die eine Widerspruchsfreiheit ausschließen[1]. Zum anderen beleuchtet Callmanns Berufung auf die "Idee des Guten" und des "Gerechten"[2] deutlicher als die Formulierungen Kirchbergers und der anderen den sprachtheoretisch-philosophischen Hintergrund der Argumentation.

Den Rechtsbegriff "gute Sitten" dem Ideenbereich zuordnen kann man nur auf dem Boden des platonisch-idealistischen Begriffsrealismus[3], in dem Ideen und Allgemeinbegriffe (Universalien) eine eigene

---

1) Diese grundsätzliche Unsicherheit bringt die Ablehung axiomatisch aufgebauter, geschlossener Systeme mit sich und führt zum Postulat des "offenen Systems".
CANARIS, aaO., S. 21 ff, 61 ff, 130.

2) CALLMANN, aaO., S. 48.

3) STEGMÜLLER, Universalienproblem, S. 202 S. 80; dort auch, S. 196, die Bemerkung, daß die Entscheidung zwischen Platonismus und Nominalismus unausweichlich ist. Über die Verbindung des Gegensatzes Idealismus - Positivismus mit dem Gegensatzpaar Platonismus - Nominalismus eb.da.

Seinsqualität besitzen. Durch die Ordnung der Begriffe offenbart sich in dieser Ontologie in einem sprachlich vermittelten Prozeß das Wesen, die Idee, der Sinn, oder der geistige Gehalt des Tatsächlichen[1], sei es, daß die Bedeutung eines Begriffes hermeneutisch[2] verstanden oder "logisch" abgeleitet wird[3].

Die Konkretisierung von Einzelbegriffen vollzieht sich demnach letztlich als hermeneutischer[4] Prozeß, für den in der juristischen Interpretation die Idee des

1) DERBOLAV, aaO., S. 95 ff, 125 ff, 145 ff;
2) s. o. Zitat Nr. 1, S. 3;
3) Der Begriffsrealismus ist verbunden mit der Annahme, daß die Sprache ein vollständiges Inventar aller realen und ideellen Gegenstände enthalte. Die Identifizierung von Sache und Gedanke, von Sein und Idee kann unter dem Dach der Namens- oder Abbildtheorie sowohl durch formallogische, d.h. letztlich tautologische Sätze als auch durch einen hermeneutischen Wiedererkennensprozeß geleistet werden.
D. HORN, aaO., S. 21 ff; STEGMÜLLER, Universalienproblem, S. 193, 198, 204; Hauptströmungen, S. 542 ff, 548 in der Besprechung von WITTGENSTEINs Tractatus. v. SAVIGNY, aaO., S. 250; ESSLER, aaO., S. 107 ff; KRAMM, aaO., S. 9 ff, 27, 34, 80 ff, zeigt, daß auf dem Boden der Abbildtheorie Eindeutigkeit sprachlicher Zeichen nicht zu erreichen ist.
GADAMER, aaO., Teil III, insbesondere S. 380, 385, 415 ff, der die Hermeneutik als grundlegende philosophische Kategorie beschreibt.
4) Eine rein nominalistische Begründung der Logik und Mathematik scheint - nach STEGMÜLLER, Universalienproblem, S. 205 - nicht möglich zu sein, so daß in jeder formallogischen Analyse sprachlich-hermeneutische Reste bleiben.
S. auch Zitat Nr. 3, S. 9.

Systems und der Ordnung[1] vorgegeben sind.

In der gemeinsamen These des Begriffsrealismus und der Idee des Systems zeigt sich bisher die innere Verwandtschaft der besprochenen Arbeiten über den Begriff der "guten Sitten".

5) Nerreter

Daß mit der Perspektive des Begriffsrealismus auch das Problem des Naturrechts, der Gerechtigkeit a priori auf gefährliche Weise in den Begriff der "guten Sitten" projiziert wird, zeigt deutlich die Arbeit Nerreters[2]. Methodisch gesehen schließt sich seine Schrift an die bisher diskutierten Arbeiten an: Begriffsgeschichte[3] und Typisierung[4] der unter § 1 UWG fallenden Wettbewerbsverstöße sind die wesentlichen Kennzeichen, die seine Methode mit Kirchberger und Lobe sprachlich und mit Kohler und Callmann systematisch verbindet.

---

1) S. Zitat Nr. 4, S. 20;
COING, Systemgedanke, S. 41.
2) NERRETER, Allgemeine Grundlagen eines deutschen Wettbewerbsrechts, Berlin 1936, S. 16, 18, 22 und das Motto der Schrift.
3) NERRETER, aaO., S. 28 ff.
4) NERRETER, aaO., S.106 ff.

6) Kraft

Als 1963 Krafts Monographie[1] über den Begriff der "guten Sitten" im Wettbewerbsrecht erschien, hatte sich das methodische Selbstverständnis der Rechtswissenschaft als praxisbezogene Interessenwertungsjurisprudenz[2], das anfangs der 30iger Jahre in den Auseinandersetzungen mit der Freirechtslehre noch ungesichert war[3], gefestigt[4]. Es verwundert daher nicht, wenn sich Krafts Schrift methodisch dieser Rechtsschule einordnet[5], wie es auch schon im Titel zum Ausdruck kommt. Dieser Umstand

---

1) KRAFT, Interessenabwägung und gute Sitten im Wettbewerbsrecht, München, Berlin 1963.
2) Zur Praxisbezogenheit: HECK, Begriffsbildung, S. 17, 126; LARENZ, Methodenlehre, S. 51. Zum Wandel des Selbstverständnisses von der Interessen- zur gegenwärtig herrschenden Wertungsjurisprudenz: LARENZ, Methodenlehre, S. 128; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 576.
3) HECK, Begriffsbildung, S. 2, 9.
4) Daß mit dem Erscheinen von VIEHWEGs "Topik und Jurisprudenz" im Jahre 1952 ein Anlaß zu neuer grundlegender Auseinandersetzung um das Selbstverständnis im methodischen Bereich gegeben war, die noch heute im Mittelpunkt steht, kann hier nur angedeutet werden. Dazu sei nur angeführt: DIEDERICHSEN, NJW 1966, S. 697 ff, der eine topische Interpretation der Rechtswissenschaft ablehnt, und N. HORN, NJW 1967, S. 601 ff, in seiner Entgegnung darauf. ZIPPELIUS, NJW 1967, S. 2229 ff, 2233 zeigt, daß Topik und Systematik nicht völlig gegensätzlich sind. Ebenso TAMMELO, Rechtslogik, S. 42 ff, 44, der auf allgemeiner Ebene das Nebeneinander von "zetetischem" und logischem Denken in der Jurisprudenz hervorhebt.
5) KRAFT, aaO., Vorwort, S. VII und S. 4.

erlaubt es, zur Verdeutlichung der von Kraft verwendeten Methode auf die theoretischen Schriften der Interessenjurisprudenz zurückzugreifen.

Äußerlich betrachtet scheint sich Krafts Arbeit der Reihe der begrifflich-systematischen Arbeiten, die bisher angetroffen wurden, ohne weiteres einzuordnen. Die Beschreibung der Begriffsgeschichte[1], die Suche nach dem Schutzgut des Wettbewerbsrechts[2] und schließlich der Versuch,die am Wettbewerb beteiligten Interessen in ein System zu bringen[3], legen den Schluß nahe, Begriffe und das System hätten auch für Kraft rechtserzeugende Potenz. Bei genauerem Hinsehen erweist sich aber,daß es gerade diese Funktion der Begriffe und des Systems ist, die die Interessenjurisprudenz gegen die Begriffsjurisprudenz Front machen läßt[4]. Die formalen Übereinstimmungen in der Begriffsgewinnung und der Systematisierung erklären sich im Sinne der Interessentheorie vielmehr aus der praktischen Notwendigkeit, den Rechtsstoff in einem äußeren System übersichtlich und leicht auffindbar darzustellen[5].

Gleichwohl berühren sich in dem Gedanken an das System Begriffsjurisprudenz und

---

1) KRAFT, aaO., S. 102 ff.
2) KRAFT, aaO., S. 148 ff.
3) KRAFT, aaO., S. 251 ff.
4) HECK, Begriffsbildung,S.3,11,166; KRAFT,aaO.,S.8; EDELMANN,aaO.,S.26 ff,31; WIEACKER,Privatrechtsgeschichte,S.431,575
5) HECK, Begriffsbildung,S.163 ff,172,176.

Interessentheorie. Ist bei jener die systematische Einheit und Geschlossenheit des Rechts Voraussetzung für die Normgewinnung durch logische Deduktion, so kommt bei dieser dem "inneren System" der gesetzlich geregelten Konfliktentscheidungen ein doch immerhin heuristischer Erkenntniswert zu[1]. Ist damit der Interessenjurisprudenz der Gedanke an die Einheit und das Allgemeine - der zentrale Punkt im Universalienstreit[2] - trotz der Betonung des Einzelfalles nicht gänzlich fremd, so könnte noch auf eine nominalistische Position hinweisen, daß Heck Definitionen als "Benennungen" auffaßt[3] und nicht als vorgegebene Namen wie der Platonismus[4]. Bedenkt man jedoch einerseits, welche untergeordnete Rolle bei Heck Begriffe als Darstellungsmittel spielen, und andererseits die rechtserzeugende Funktion der "Interessen" als tatsächlich vorgegebener Kräfte[5], dann scheinen sich

1) HECK, Begriffsbildung, S.139 ff, 151, 153, 185; s.aber auch S.159, wo er die Existenz einer allgemeinen Rechtsidee verneint. CANARIS, aaO., S.35 ff; ZIPPELIUS, NJW 1967, S.2229, 2230.
2) STEGMÜLLER, Universalienproblem, S.192.
3) HECK, Begriffsbildung, S. 163.
4) STEGMÜLLER, Universalienproblem, S. 193; ESSLER, aaO., S. 198 ff.
5) HECK, Begriffsbildung, S. 153, 159; KRAFT, aaO., S. 9, 10; Dem entspricht es, daß das Gesetz als Interessenschutz aufgefaßt wird. HECK, Begriffsbildung, S. 155; KRAFT, aaO., S.175 ff. Von dem kausalen Interessenbegriff ist die Wertungsjurisprudenz allerdings abgerückt. LARENZ, Methodenlehre, S. 128; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S.576.

in dieser Auffassung der "Interessen" eher platonistische Vorstellungen von der Wirklichkeit und Wirksamkeit der Ideen fortzusetzen.
Es soll aber nicht verkannt werden, daß durch die bewußte Ablehung erkenntnistheoretischer Grundtheoreme[1] sowie durch die Betonung der juristischen Eigenart gegenüber anderen Wissenschaften[2] die Festlegung von Krafts Monographie auf die eine oder andere ontologisch-sprachtheoretische Position mit großen Vorbehalten belastet ist.

7) Zusammenfassung

In einer zusammenfassenden Skizze werden die bisher verwendeten Verfahren, den Begriff der "guten Sitten" in § 1 UWG zu erfassen noch deutlicher.
Einerseits wird versucht, den Begriff mit dem Ziel einer expliziten Definition abstrakt abzuleiten; andererseits wird er durch die Herausbildung typischer Sachverhalte beispielhaft erläutert.
Beide Arbeitsweisen, die axiomatische und die typisierende, treffen sich in dem gemeinsamen Ziel, den Begriff der"guten Sitten" in das bestehende Gesetzessystem und seine Rechtsgüter einzuordnen . Aus dieser praxisbezogenen Haltung, die die Arbeit am Verständnis und der Vollendung des als vorge-

---

1) HECK, Begriffsbildung, S. 159;
2) HECK, Begriffsbildung, S. 25;

geben hingenommenen Gesetzessystems als ihr wichtigstes Ziel ansieht,erklärt sich die formale Übereinstimmung in der Einteilung aller Arbeiten, in der sich durchweg die historisch-genetische Begriffserläuterung und eine typisierende Analyse der Konfliktlagen mischen.

In dieser nur vordergründigen Gleichheit drückt sich jedoch darüberhinaus ein wichtiger gemeinsamer Zug aus, der auf eine Verwandtschaft aller Schriften in philosophisch-sprachtheoretischer Hinsicht deutet.

Axiomatische Begriffsableitung und deiktische Begriffsausfüllung können sinnvoll nur in einem sprachlichen System geleistet werden,das eine Kontrolle der Aussagen - jedenfalls idealiter - ermöglicht. Bedingung der Richtigkeit rechtlicher Begriffe in allen besprochenen Arbeiten ist unter diesem Aspekt die Bezogenheit von Sprache und Wahrheit, von Gesetz und Gerechtigkeit und mithin die Geltung des gesetzlichen Systems, aus dem die Begriffe entnommen sind[1]. Werden damit Begrifflichkeit, Sprache und Systematik für die Erkenntnis wahrer Zusammenhänge[2], für die Erkenntnis von Wahrheit überhaupt, methodisch unausgesprochen vorausgesetzt und miteinander verbunden, dann führt dieser

1) HASSEMER,Kaufmann,Rechtstheorie,S.27,28; KUNZ, Kaufmann, Rechtstheorie, S.20,21; KRAWIETZ,Maihofer,Rechtstheorie II, S. 14, 15; CANARIS, aaO., S. 16.

2) COING, Systemgedanke, S. 41; CANARIS, aaO., S. 13.

Gedanke in die Ontologie und Metaphysik der idealistisch-platonischen Philosophie[1].

Sind danach die verschiedenen Schichten des Seins durch den Gedanken der vorgegebenen Ordnung in allen Dingen miteinander verbunden und aufeinander bezogen, dann hat der Mensch, als ein zugleich der Sphäre des Geistes wie der Natur angehörendes Wesen[2], in den Begriffen seiner Sprache, deren Bedeutung er hermeneutisch gewinnt, Teil an dieser harmonischen Ordnung[3].
In dieser sprachtheoretisch-philosophischen Grundlage und ihren methodischen Folgen finden die auffallenden Gemeinsamkeiten aller hier angeführten Arbeiten über § 1 UWG zugleich ihren Grund und ihre Erklärung.

III Der eigene methodische Ansatz

Einen methodisch neuen Ansatzpunkt zur Bestimmung der "guten Sitten" zu finden, wie es eingangs postuliert wurde, hieße demnach, daß der in der Philosophiegeschichte

1) STEGMÜLLER, Universalienproblem, S.202; DERBOLAV, aaO., S.80 ff, 95 ff, 125 ff, 145 ff;
2) Die klassisch-abendländische Dichotomie von Geist und Natur wird in der neukantianischen Rechtstheorie als Reaktion auf die kausalen Rechtslehren in der Trennung von Sein und Sollen wieder bewußt gemacht.
WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S.260, 587; ZIPPELIUS, Recht, S. 18, 72 ff.
3) BRÜGGEMANN, aaO., S. 19;
COING, Systemgedanke, S. 41;
WEINKAUF, NJW 1960, S.1689 ff, 1690;
kritisch dazu:
WIEACKER, JZ 1961, S. 337, 343 ff.

überkommene Begriffsrealismus überwunden werden müßte; bedeutete, den Gedanken an das vorgegebene System und seine Ordnung aufgeben zu müssen, um selbst erst die Möglichkeiten und Grenzen eines Systems auszuloten; forderte, in der Abweisung metaphysischer Bezüge in der Rechtswissenschaft, das Verhältnis von sprachgebundener Erkenntnis, Wirklichkeit und Methode in der Jurisprudenz neu zu überdenken.

Alle diese angeschnittenen Fragen, die untereinander in Beziehung stehen, kulminieren in der Frage nach der Struktur und der Funktionsweise des menschlichen Denkens und Erkennens.
Statt über diesen zentralen Punkt menschlicher Selbsterkenntnis wie bisher zu spekulieren, sieht es die Philosophie heute als ihre wichtigste Aufgabe an, das Denken über den Zugang der Sprache zu analysieren[1]. Von dieser philosophischen und methodischen Wende zur Sprache in der

---

1) WEIN, Sprachphilosophie, S. 69;
GLASER, Maihofer, Rechtstheorie II, S. 246;
v. SAVIGNY, aaO., S. 9;
LORENZ, aaO., S. 23 ff;
STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 347;
am deutlichsten wird dieser Zug an WITTGENSTEINs Dictum: Alle Philosophie ist Sprachkritik, Tractatus, 4.0031.
Angesichts des bescheidenen Wissens über die zerebralen Prozesse des Denkens, Erkennens und Sprechens tragen auch diese Analysen noch hypothetischen Charakter; s. dazu ROHRACHER, aaO., S. 17 und passim; dort auch S.16,115 über die Verbindung von Logik und Gehirnphysiologie.

analytischen Philosophie[1], die das menschliche Selbstverständnis auf eine neue, wissenschaftlich abgesicherte und von Metaphysik freie Grundlage zu stellen versucht[2], gehen bei der beleuchteten Bezogenheit von Sprache und Recht auch Impulse auf das methodische Programm der Rechtswissenschaft über[3].

Diese im einzelnen darzustellen, müßte daher vorrangige Aufgabe einer methodischen Standortbestimmung sein. Vergegenwärtigt man sich aber, daß das überkommene Rechtssystem in seinem Selbstverständnis sowohl von einer topisch-argumentierenden Position her[4] wie unter dem Blickwinkel der

---

1) Dieser Begriff umfaßt heute sowohl den idealsprachlich orientierten "logischen Empirismus" als auch die an der "normalen" Sprache ausgerichtete sprachanalytische Philosophie; ESSLER, aaO., S. 134 f; LORENZ, aaO., S. 17; auf S. 242 gibt LORENZ eine genealogische Skizze der analytischen Philosophie; v.SAVIGNY, aaO., S. 10; STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 347. Eine analytisch-realistische Schule in der Jurisprudenz hat sich zunächst im angloamerikanischen Rechtsraum vor einem behavioristischen Ansatz gebildet; HART, Jhering,S. 69 ff; ESSER, Grundsatz und Norm,S. 18ff, weist auf die Verbindung zu EHRLICHs soziologischer Rechtsschule hin. Über die Einbeziehung des logischen Elements s. WEINBERGER,Jurisprudenz, S. 553,554; über ähnliche Ansätze im skandinavischen Rechtsrealismus s. VOGEL, S. 32 ff.

2) HOERSTER, Maihofer Rechtstheorie II, S. 115, 120; STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 346;

3) Ein Versuch, die Gesamtkonzeption einer analytischen Rechtstheorie zu umreißen und die verschiedenartigen methodischen Impulse zu vereinigen, wird von einigen Autoren des Buches: Maihofer,Rechtstheorie unternommen. S. das Vorwort der Herausg.

4) S. Zitat Nr. 4, S. 29;

analytischen Theorie[1], deren Rezeption in Deutschland erst beginnt[2], fragwürdig geworden ist, dann wird deutlich, welch weitgespannten Rahmen eine umfassende Methodendiskussion haben müßte. Demgegenüber muß im Auge behalten werden, daß die methodische Einordnung nur für ein eng begrenztes Arbeitsprogramm geleistet werden soll; es leuchtet dann ein, daß eine alle angedeuteten Probleme lösende philosophisch-methodische Letztbegründung nicht gegeben werden kann - wenn sie überhaupt gegeben werden kann.

Die Zuordnung des methodischen Vorgehens in dieser Arbeit kann daher, wegen des Mangels an gesicherter Erkenntnis, ja, weil das Problem der Erkenntnis selbst neu aufgerollt wird, nur mit großer Vorsicht skizziert werden.

Zur besseren Verständlichkeit sei dazu das Programm der Arbeit noch einmal kurz umrissen: wie formuliert der BGH in seinen Urteilen zu § 1 UWG den Verstoß gegen die "guten Sitten"? Lassen sich diese Wendungen sprachlich und zahlenmäßig ordnen und folgt der unter diesem Blickwinkel festgestellte Sprachgebrauch einer nachprüfbaren Regel?
Zwei Gedankenoperationen, um deren methodische Einordnung es im folgenden gehen wird, lassen sich in diesem Vorgehen

1) Eine kurze Übersicht über die Epochen dieser Schule im anglo-amerikanischen Bereich gibt HART, Jhering, S. 73 ff.
2) HOERSTER, Hart, S. 5.

unterscheiden: einerseits, mit Hilfe des Wortgebrauchs Einblick zu gewinnen in die Gedanken der Rechtsanwender über den Inhalt des Sittenbegriffs im Wettbewerbsrecht, und andererseits, daß für die Erkenntnis der vermuteten Zusammenhänge mathematische-statistische Verfahren richtig und nützlich verwendet werden können. Wortgebrauch und Mathematik, in der Abstraktion Sprache und Logik[1], sind demnach die grundlegenden Ansatzpunkte dieser Arbeit

1) Analyse des Wortgebrauchs als Erkenntnismittel

Daß eine möglichst eindeutige, "pünktliche" (Neumann-Duesberg) Sprache ein wesentliches Postulat wissenschaftlicher Arbeit ist, wurde bereits festgestellt[2].
Der Klärung des Sprachgebrauchs in umstrittenen und grundsätzlichen Bereichen darüberhinaus auch endgültigen Erkenntniswert zuzusprechen, ist eine Annahme der sprachanalytischen Spätphilosophie Wittgensteins[3],

---

1) Über die Verbindung von Mathematik und Logik s. FIEDLER, ARSP 1961, S. 553 ff; KLUG, aaO., S. 18;
2) S. Zitat Nr. 1, S. 10;
3) Es herrscht noch keine terminologische Sicherheit in der Bezeichnung von Wittgensteins Philosophien, die beide sprachanalytisch sind. STEGMÜLLER, Hauptströmungen, Vorwort zur 3. Aufl., und S. 524, ihm folgend v. SAVIGNY, aaO., S. 15 schlagen vor, die Philosophie des "Tractatus" mit Philosophie I, und die der "Philosophischen Untersuchungen" mit Philosophie II zu bezeichnen, um in dieser Trennung auch die Verschiedenheit der beiden Ansätze zu verdeutlichen. A.A. LORENZ. aaO., S. 106;
kritisch zur sprachanalytischen Philosophie ESSLER, aaO., S. 134 ff.

auf der - nicht allein, aber entscheidend[1] - der begriffliche Teil der Rechtstheorie H.L.A. Harts[2] fußt.

Fundamentale Position dieser Philosophie ist, daß zwischen der Sprache und den Einzeldingen keine vorgegebenen Verbindungen bestehen[3]. Die Funktion der Worte erschöpft sich nicht darin, Dinge der wirklichen Welt zu bezeichnen, vielmehr hat die Sprache darüber hinaus noch vielfältige Aufgaben: z. B. Gefühle ausdrücken, jemanden zu einem Tun veranlassen[4]. Dient die Sprache demnach nicht nur zur bedeutungsverleihenden Bezeichnung von Gegenständen, wie es die Namenstheorie behauptete, erschöpft sich die Sprache vielmehr in ihrer regelhaften Verwendung[5], dann ist in dieser Grundeinstellung die Metaphysik des Begriffsrealismus

---

1) ECKMANN, aaO., S. 102, 104; s.a. HART, Jhering, S. 75,76, wo er neben J.L. Austin und Bentham auch WITTGENSTEIN anführt.

2) HART ist, soweit ersichtlich, der einzige Theoretiker, der den Versuch unternimmt, den Ansatz der Philosophie II für das Recht nutzbar zu machen.
Zweifel an dem Wert der linguistischen Analyse äußert BLACKSHIELD, ARSP 1962, S. 328 ff. in der Besprechung von HARTs "Concept of Law".
Einen ersten Ansatz zur juristischen WITTGENSTEIN-Rezeption in Deutschland unternimmt ROELLECKE, aaO., S. 323 ff.

3) STEGMÜLLER, Universalienproblem, S. 224,225, und Hauptströmungen, S. 566, 570 ff, 588.

4) WITTGENSTEIN, PU § 23, gibt selbst eine Reihe von Beispielen. WEIN, Sprachphilosophie, S. 71; v. SAVIGNY, aaO., S. 22 ff.

5) WITTGENSTEIN, PU § 43: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache (gekürzt). STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 579, und Universalienproblem, S. 224;

und des Idealismus in einem strengen Nominalismus[1] überwunden.
Aus dieser Grundeinstellung folgt für die Methode der Philosophie - und als deren Teil die Rechtstheorie -, daß nicht mehr semantisch die Bedeutung einzelner Begriffe geklärt wird, sondern vielmehr, da Begriffe keine selbständige Bedeutung, sondern nur Verwendungsformen haben, daß der alltägliche Sprachgebrauch des Begriffs beschrieben wird[2]. An die Stelle der Bedeutung tritt der Gebrauch[3], und an die Stelle der Erklärung die Beschreibung in der Alltagssprache[4].
Ergebnis dieses Klärungsprozesses,"in dem die Worte von ihrer metaphysischen auf ihre alltägliche Verwendung zurückgeführt werden"[5], ist nicht die Lösung eines Problems, sondern sein Verschwinden[6].

Diesem philosophisch-methodischen Programm scheint sich nun das im folgenden verwendete Verfahren sowohl vom Ansatz wie vom Ziel her eingliedern zu lassen. Wird nämlich einerseits gesagt, daß im Bereich der Generalklausel nicht subsumiert wird, sondern der Rechtszustand nur durch einen

---

1) ECKMANN, aaO., S. 103;
STEGMÜLLER,Universalienproblem,S.223,224.
2) ECKMANN, aaO., S. 102;
STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 576 ff.
3) STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 577.
4) WITTGENSTEIN, PU § 109;kritisch dazu:
LORENZ,aaO.,S.115 ff;v.SAVIGNY,aaO.,
S.327 ff,S.332,335 ff;DERBOLAV,aaO.,S.90.
5) WITTGENSTEIN, PU §§ 115, 116;
STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 599;
6) WITTGENSTEIN, PU § 133.

Blick auf die Kasuistik erfaßt werden kann[1], und müssen andererseits alle rechtlichen Aussagen in einer verständlichen und alltäglichen Sprache ausgedrückt werden, dann scheint die Identifizierung von Sprachgebrauch und Recht im Sinne der sprachanalytischen Theorie konsequent. Wenn bisher versucht wurde, den Begriff der "guten Sitten" metaphysisch-spekulativ zu erklären, dann wird jetzt der tatsächliche Gebrauch dieser Worte beschrieben. Die Frage nach der Bedeutung einer umstrittenen Formel wird beendet, indem der Wortgebrauch erhellt wird. Am Ende erweist sich dieses Problem als Scheinproblem, dem die Wissenschaft durch die "Verhexung der Sprache"[2] unterlegen war.

Ganz diesem Gedanken folgend, schlägt H.L.A. Hart vor, umgangssprachliche Sätze aufzusuchen, in denen der umstrittene Begriff eine "typische Rolle" spielt[3]. Gerade die Forderung aber, "typische" Verwendungsformen in der Alltagssprache aufzufinden, bereitet in der Durchführung des Programms Schwierigkeiten, die an der Zweckmäßigkeit und Berechtigung des Verfahrens Zweifel aufkommen lassen.
Eine Schwierigkeit liegt darin, daß die Begriffe "gute Sitten", "sittenwidrig", "unlauter" und "wettbewerbsfremd" rechtstechnische Ausdrücke sind, die in der

1) s.o. Zitat Nr. 1, S. 3;
ISAY, aaO. S. 29
2) WITTGENSTEIN, PU § 109;
3) HART, Definition, S. 42; ECKMANN, aaO., S. 85 (kritisch), und S. 106.

Alltagssprache nicht oder nur ganz untergeordnet vorkommen[1]. Typische Sätze lassen sich in der Alltagssprache daher kaum finden.

Zum anderen verweist das Adjektiv "typisch" auf einen undefinierten Maßstab, der in das philosophische Problem der Identität und der Ähnlichkeit[2], juristisch in die Frage nach Begriffskern und Begriffshof[3] führt. Die klassische Suche nach der "Bedeutung" eines Begriffes, die die selbständig erfaßbare Verbindung zwischen dem Wort als Zeichenträger und dem Gegenstand als Bezeichnetem[4] herstellt, scheint in der Verweisung auf den "Typus" auch in der sprachanalytischen Rechtstheorie wieder aufzutauchen. Es wird damit fraglich, ob Hart in seiner Theorie den nominalistischen Ansatz Wittgensteins aufrecht erhalten kann.

1) Aufschlußreich sind in dieser Hinsicht die statistischen Erhebungen von MEIER, aaO.,Band II.So hat das zentrale Begriffswort "Sitte" eine Häufigkeit von 610 aus 10.910.777 Worten laufender Texte. MEIER,aaO.,S.137,138.Die Begriffe "Lauter(keit)" oder "Wettbewerb" werden dagegen in der Tabelle der häufigsten Begriffswörter, MEIER,aaO.,S.137 ff,gar nicht erwähnt.Das Wort "Wettbewerb" erreicht lediglich eine Häufigkeit von 27, MEIER,aaO.,S.105, und "lauter" erscheint mit der Häufigkeitsziffer 481, MEIER, aaO., S. 59, 121.
2) STEGMÜLLER,Hauptströmungen,S.611; v.SAVIGNY,aaO.,S.441; ECKMANN,aaO.,S.54, 56; HART,Recht,S.29 ff.
3) HECK,Begriffsbildung,S.60, 173; HART, Recht, S. 29 ff.
4) D. HORN, aaO., S. 37.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich mit dem Problem des "Typus" berührt, ist die Frage nach dem System. In der zweiten Stufe der Begriffserläuterung[1] fragt Hart, welche Rechtsregeln vorausgesetzt werden müssen, um sagen zu können, daß ein juristischer Begriff korrekt verwendet wird. Um diese Frage beantworten zu können, muß die Geltung eines rechtlichen Systems unterstellt werden, von dem aus die Richtigkeit einer sprachlichen Fassung beurteilt werden kann. Auf § 1 UWG angewendet bedeutet Harts Forderung, daß über den richtigen Gebrauch des "Sittenbegriffs" durch den BGH nur unter der Geltung des § 1 UWG und des gesamten Systems, dem diese Vorschrift entstammt, geurteilt werden kann. Wurde für die klassischen Arbeiten über die "guten Sitten" im Wettbewerbsrecht der Systemgedanke als eine tragende Voraussetzung herausgehoben, so erweist sich, daß auch Hart in seiner Theorie ohne den systematischen Bezug, aus dem erst das "Richtige" des "Typischen" folgt, nicht auskommen kann.[2]

Aus dieser systematischen Voraussetzung bei Hart erwächst in der Analyse grundlegender rechtlicher Begriffe wie "Recht"

---

1) HART, Definition, S. 42, 43; ECKMANN, aaO., S. 107.
2) BLACKSHIELDs Enttäuschung über die mangelnde Originalität, die er bei der Besprechung des "Concept of Law" äußert, erscheint insoweit verständlich, ARSP 1962, S. 329 ff, 330.

und "Sittlichkeit" ein weiteres Problem. Wird nämlich die Richtigkeit des juristischen Sprachgebrauchs daran gemessen, ob ihm eine Rechtsregel entspricht, dann versagt dieses Verfahren, wenn es um die vorgeordnete Frage geht, ob der Sprachgebrauch ein rechtlich-juristischer oder ein moralischer, die befolgte Regel eine Rechtsregel und nicht ein Postulat der Ethik ist. Harts Methode der Begriffsanalyse gerät also in eine Sackgasse, wenn es aufzuklären gilt, ob der untersuchte konkrete Begriff im Gesetz ein Rechts- oder Moralbegriff ist, ob also gegen die Ethik und die Moral oder lediglich gegen objektiv feststellbare Konventionalnormen verstößt, wer im Wettbewerb nicht den Forderungen der "guten Sitten" entspricht.

Auch in der Theorie Harts kann also nicht ohne sprachphilosophische Grundannahmen darüber reflektiert werden, was Inhalt der "guten Sitten" im Wettbewersrecht ist und wie man ihn bestimmen kann. Der sprachanalytische Methodenansatz in der Fassung, die er bei Hart gefunden hat, muß daher als Modell dieser Arbeit zurückgestellt werden.
Es kann lediglich der allgemeine sprachanalytische Gedanke Wittgensteins als methodische Anregung in der Weise aufgenommen werden, daß der Sprachgebrauch des BGH[1] als der alltägliche Sprachgebrauch angesehen wird;

---

1) Interessant ist, daß auch HART die Formulierungen der Gerichte berücksichtigen will, worauf ECKMANN, aaO., S. 55, hinweist; s.a. HART, Concept, S. 123.

als ein "Sprachspiel"[1], dessen Regeln es noch aufzudecken gilt und in denen der Sinn der benutzten Ausdrücke sich erfassen läßt. Unter solcher Voraussetzung kann diese Arbeit das Problem des wechselnden Sprachgebrauchs auch nicht "lösen", sondern es vielmehr, indem sie den Sprachgebrauch erläutert, als "Scheinproblem verschwinden lassen wie die Fliege aus dem Fliegenglas"[2].

2) Logik (mathematische Statistik) als Erkenntnismittel in der Rechtswissenschaft

Greift man den Gedanken der inneren Verbindung von Sprache und Recht[3] auf, so ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung in dieser Arbeit mathematisch-statistisch vorgegangen wird, um den Wortgebrauch des BGH in § 1 UWG auf ein System hin zu untersuchen. Die auf der idealistischen Philosophie fußenden überkommene Methodenlehre hat im Gegenteil der Verwendung der Mathematik und insbesondere der symbolischen Logik als der Methode der Mathematik[4] wider-

---

1) Über die Bedeutung der Sprachspiele in WITTGENSTEINs Philosophie II: STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 576 ff, 584 ff;
2) WITTGENSTEIN, PU § 309. Über die "therapeutische" Verwendung der normalen Sprache s. v. SAVIGNY aaO. S. 345 ff;
3) s.o. Zitat Nr. 3, S. 7;
4) FIEDLER, ARSP 1961, 553 ff.

sprochen[1]. Sie begreift Mathematik und Statistik als eine Naturwissenschaft oder eine naturwissenschaftliche Methode, die Jurisprudenz dagegen als eine den Geisteswissenschaften zugehörende normative Wissenschaft[2]. Naturwissenschaftliche Erkenntnisverfahren in den Geisteswissenschaften zu verwenden scheint von daher gänzlich unangemessen, weil die Erkenntnisbereiche beider Wissenschaftszweige - gegenstandsbezogene Kausalprobleme in den Naturwissenschaften und Wertungen oder, nach der Imperativentheorie[3], ein Sollen in der Rechtswissenschaft - gänzlich verschieden sind.

Der Ausschließlichkeitsanspruch, mit dem die Jurisprudenz auf hermeneutisch-interpretierende Verfahren als einziger Methode verwiesen wurde, kann heute in der Grundlagendiskussion, dank der Leistungen der Freirechtsschule[4], als überholt ange-

---

1) ESSER, Grundsatz und Norm, S. 221; FORSTHOFF, aaO., S. 3 passim; LARENZ, Kennzeichen, S. 11, 15; COING, Hermeneutik, S. 19,22; sehr abgewogen ENGISCH, Logik,S.80 ff, 82, 85; und Systematik, S. 177.

2) COING, Hermeneutik, S. 6, 13; vgl.aber die Unterscheidung zwischen Meinungs- und Forschungsdenken bei VIEWEG, Geisteswissenschaftlichkeit,S.334,337.

3) TAMMELO, ARSP 1963, S. 255 ff.

4) REHBINDER, Ehrlich, S. 66 ff, 98 ff,102, weist darauf hin, daß der durch Ehrlichs Rechtssoziologie entstandene Methodenstreit richtigerweise vor der neukantianischen Dichotomie von Sein und Sollen gesehen werden muß. RIEBSCHLÄGER,aaO.,S.107; MOENCH,S.93 ff, 101,165; HORVATH, aaO.,S. 63 ff; WIEACKER,Privatrechtsgeschichte,S.581; KAUFMANN, Rechtsphilosophie, S. 254.

sehen werden[1].

Einmal nämlich erweist sich die Einordnung der Mathematik unter die Naturwissenschaften nicht als ein Ergebnis einer vorgefundenen Sachstruktur, sondern vielmehr als ein historischer Zusammenhang, in dem die Universitätsorganisation in Deutschland eine Rolle gespielt hat[2].

Zum anderen räumen die zeitgenössische Wissenschaftstheorie[3] und die juristische Grundlagenforschung der Mathematik und der formalen Logik einen besonderen Rang ein[4], indem sie sie als "Strukturwissenschaft" beschreiben und neben die Philosophie stellen[5].

---

1) COING, Hermeneutik, S. 12, 22; VIEHWEG, Geisteswissenschaftlichkeit, S. 334 ff, 340; MÜLLER, aaO., S.13 ff; BEUTEL, S. 23,31 ff, entwickelt konsequent eine "experimentelle Rechtswissenschaft"; KRAWIETZ, Maihofer, Rechtstheorie II, S. 23 ff, 30, 36; ALBERT, Maihofer, Rechtstheorie II, S. 85 ff; KAUFMANN-HASSEMER, aaO., S.56; TIEMEYER, aaO., S. 96; WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 562 ff, 568.

2) PATZIG, aaO., S. 79.

3) FIEDLER, ARSP 1961, S.553, 568; MENNE, ARSP 1962, S.507 ff; TIEMEYER, aaO., S.96, 97; STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 429 ff und Wissenschaftstheorie, S. 353 ff; v.WEIZSÄCKER, aaO., S. 22.

4) FIEDLER, ARSP 1959, S. 439 ff, 448, 450; MENNE, ARSP Beiheft 40 (N.F.3) 1964, S. 151 ff; KLUG, aaO., S. 1; Sp.SIMITIS, aaO., S. 16; TAMMELO, Rechtslogik, S. 14 ff, und ARSP 1959, S. 95, 96; VIEHWEG, ARSP 1961, S. 519, 528; WEINBERGER, Rechtslogik, S. 6, 8;

5) PATZIG, aaO., S. 79, 80; v. WEIZSÄCKER, aaO., S. 22; WEINBERGER, Rechtslogik, S. 22.

Für den hier interessierenden Zusammenhang von Sprache, Recht und formaler Logik ist von besonderer Bedeutung, daß diese zunächst in den Arbeiten von Frege[1], Russell-Whitehead[2] und des "Wiener Kreises[3] - auf der Suche nach einer exakten Wissenschaftssprache - in Berührung gebracht wurden. Über die Bezogenheit von Recht und Sprache hielt die symbolische Logik dann auch ihren Einzug in die Rechtswissenschaft.

Es gilt indessen festzuhalten, daß ein Grundproblem des Rechts: das Verhältnis von Sein und Sollen, von Verhalten und Norm, auch mit den Hilfen der modernen Mathematik noch nicht gelöst worden ist. An einer eigenen Logik der Sollsätze, die die besonderen Funktionsweisen des Rechts angemessen darstellen kann, wird in weltweiter Diskussion erst gearbeitet.[4]

Ist demnach der positivistische Wissenschaftsansatz mit seiner Forderung nach exakter, d.h. mathematisch-logischer Begründung und Sprache in der Jurisprudenz noch nicht vollständig durchführbar - möglicherweise auch gänzlich undurchführbar - dann könnte man daraus schließen, daß auch jeder Versuch, mathematische Verfahren zur

---

1) FREGE, Grundgesetze der Arithmetik, begriffsschriftlich abgeleitet, 1893, 2. Aufl. Hildesheim 1962.
2) RUSSELL-WHITEHEAD, Principia mathematica, Cambridge 1925.
3) Dazu STEGMÜLLER, Hauptströmungen, S. 346 ff.
4) LAMPE, aaO., S. 14; TAMMELO, ARSP 1963, S. 255, 273, und Rechtslogik, S. 35 ff; RÖDIG, Maihofer, Rechtstheorie II, S. 163 ff.

Aufhellung rechtlicher Fragen heranzuziehen, unterbleiben muß.
Mit diesem Schluß würden nicht nur die Ergebnisse des Positivismusstreits in der Wissenschaft geleugnet und zurückgefallen in die Zeit vor 1900; dieser Schluß würde außerdem einen wichtigen Ertrag der Rechtsmethodik nach dem Scheitern der Begriffsjurisprudenz unterschlagen: daß das Recht nicht nur den Komplex der Normen und der Werte, sondern auch den Bereich des Tatsächlichen umfaßt[1]. Diese Zusammenhänge in das Bewußtsein der Juristen gehoben zu haben, ist das Verdienst der soziologischen Jurisprudenz, als deren besonderer Zweig die Rechtstatsachenforschung[2] angesehen werden kann.

3) Einordnung in die Rechtstatsachenforschung

Besteht nach allem weder ein Ausschließlichkeitsanspruch der hermeneutischen noch der positivistisch-analytischen Methode in der Jurisprudenz, dann kann die Anwendung mathematisch-statistischer Verfahren im Bereich des Tatsächlichen kaum abgelehnt werden, mag es im einzelnen auch

---

1) s.o. Zitat Nr. 4, S. 46
2) Zum Programm dieser Schule: NUSSBAUM, aaO., S. 24, 53, 67. Er geht auch ausdrücklich auf das Problem der Statistik ein, aaO., S. 76;
WIEACKER, Privatrechtsgeschichte, S. 573;
Über die wissenschaftstheoretische Einordnung der Rechtstatsachenforschung zwischen Rechtssoziologie, soziologischer Jurisprudenz und dogmatischer Rechtswissenschaft: REHBINDER, Maihofer Rechtstheorie I, S. 334 ff.

schwierig sein, tatsächliche Lebenssachverhalte - soweit sie sich aus den Tatbeständen der Urteile noch erschließen lassen - und mehrdeutige Ausdrücke in eindeutige Zahlen zu verwandeln.
Die Anwendung der Statistik für die Systematisierung des Wortgebrauchs hat demnach zur Voraussetzung, daß die Sprache des BGH in seinen Urteilen, als etwas "Tatsächliches", als eine "Rechtstatsache" angesehen werden kann. Die von Nußbaum ins Leben gerufene Rechtstatsachenforschung faßt den Begriff der Tatsache enger und zählt etwa Hypotheken, das gerichtliche Verfahren oder Vertragsgestaltungen darunter[1]. Auch den Sprachgebrauch des BGH in diesen Bereich einzuordnen, bedeutet demnach eine Erweiterung des Forschungsgegenstandes, der gerechtfertigt werden muß.
Auf die Greifbarkeit des Tatsächlichen abstellend, läßt sich zunächst sagen, daß in den schriftlichen Fixierungen die sprachliche Bewältigung der "guten Sitten" in § 1 UWG sinnlich faßbar wird. Als gegenstandgewordene Ausdrücke sind die Worte des Gerichts dem hermeneutischen wie dem mathematischen Interesse ebenso zugänglich wie Hypothekeneintragungen oder Vertragsklauseln, so daß eine realwissenschaftliche Behandlung dieses Phänomens berechtigt ist.

---

1) NUSSBAUM, aaO., S. 24, 25.

Schwieriger ist es, neben dieser nur formalen eine inhaltliche Berechtigung zu begründen. Nach ganz einhelliger Meinung hat in den Generalklauseln eine Delegation der Rechtsetzungsbefugnis auf den Richter stattgefunden[1]. Den Gerichten fällt dort damit eine Entwicklungsaufgabe zu[2], die ihnen in den von Nußbaum beispielhaft angeführten Rechtsgebieten dadurch - teilweise - abgenommen wurde, daß der Gesetzgeber selber detaillierte Regelungen geschaffen hat. Wesentlich ist nun, daß der Prozeß, in dem die Konkretisierung der weiten Generalklausel den Gegenstand der rechtlichen Bewertung erst schafft[3], sprachlich vermittelt wird, ein Umstand, der wegen der eingehenderen Bestimmungen, die für Nußbaums Beispiele im Gesetz enthalten sind, in den Hintergrund tritt.

Die Ausdrucksweise der Gerichte spielt damit in der inhaltlichen Ausgestaltung der Generalklauseln eine so zentrale Rolle, daß erst in dem - schriftlichen - Sprach-

---

1) s.o. Zitat Nr. 2, S.11.
2) DEUTSCH, JZ 1963, S. 385 ff, 388; WERNER, aaO.,S.25: "normschöpferisch".
3) TEUBNER, aaO.,S.61,91,104,118, sieht die Rolle des Richters differenzierter. In den Generalklauseln werden danach mit den Mitteln empirischer Sozialforschung feststellbare soziale Normen rezipiert. Dem Richter fällt dabei nur eine negativ kontrollierende Funktion zu. Aktiv zur Mitgestaltung aufgerufen ist er nur dort, wo sich keine "subsistenten" sozialen Normen feststellen lassen. Die Rolle der Sprache wird dabei nicht berührt.
ähnlich WERNER, aaO., S. 9.

gebrauch der Gerichte das Recht dieser Norm erfaßt werden kann. Über die Sprache als greifbarem Phänomen der Wirklichkeit wird damit zugleich das Recht berührt. In diesem erweiterten Sinn läßt sich daher der Wortgebrauch eines Gerichts als Rechtstatsache ansehen. Wird aber das Recht einer Generalklausel in der Sprache erst sichtbar und tatsächlich greifbar, dann ist es auch inhaltlich berechtigt, in diesem besonderen Gebiet mit statistischen Methoden zu arbeiten, um den tatsächlichen Zustand zu erfassen[1].

Berühren sich in dem Gedanken, daß im gerichtlichen Sprachgebrauch der herrschende Rechtszustand in der Generalklausel sichtbar wird, die sprachanalytische Philosophie, die die integrierende Funktion der Sprache ins Bewußtsein hebt, und der im Positivismus fußende Ansatz der Rechtstatsachenforschung, dann will diese Arbeit, indem sie beide Ausgangspunkte für das Wettbewerbsrecht in neuer Weise verbindet, einen Beitrag leisten nicht nur zur Rechtstatsachenforschung, sondern auch zur Erforschung der Rechtswirklichkeit des Wettbewerbsrechts.

---

1) S.a.NUSSBAUM,aaO., S. 53, der ebenfalls die Rechtsprechung in das Beobachtungsfeld einbeziehen will.
EHRLICH, aaO., S. 198.
Über ähnliche Interessen der "legal theory" informiert:
BRUSIIN, ARSP 1957, S. 467, 468.

Teil II Statistische Untersuchung des Wortgebrauchs

A Wortstatistik

I Einleitung

Der problemorientierte 1. Teil der Arbeit hat zu zeigen versucht, daß Voraussetzung für die Beschäftigung mit dem Wortgebrauch seine methodische Erfassung ist. Die Bedeutung und das Gewicht einzelner vom BGH gewählter Formulierungen sowie ein inneres System aller Wendungen zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit kann erst erschlossen werden, wenn eine Gesamtübersicht über alle vom BGH benutzten Bezeichnungen gewonnen ist.
Im folgenden muß daher zunächst festgestellt werden, welche Formulierungen der BGH in seinen Urteilen zu § 1 UWG zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit wählt. Gleichzeitig kann gezählt werden,wie oft die einzelnen Wendungen vorkommen.
Ist auf diese Weise das sprachliche Terrain sondiert worden, kann in einem weiteren Schritt versucht werden, das gewonnene Material mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren zu beurteilen.Dazu wird es nötig sein, den gesamten "Wortschatz" durch Zuordnung der Worte zu einem allgemeinen Maßstab in eine zweigliedrige Relation aufzuschlüsseln, um auf diese Weise zu gesicherten Aussagen über ein zugrundeliegendes System zu gelangen.

Schließlich wird es auch von Interesse sein, festzustellen, ob sich der Sprachgebrauch des BGH im Laufe der Zeit verändert hat, so daß auch eine zeitliche Differenzierung des Materials nötig wird.

II Der Gegenstand der statistischen Analyse

In den bisherigen Ausführungen klang an, daß die Urteile des BGH zu § 1 UWG daraufhin untersucht werden sollen, wie in ihnen der Verstoß gegen die guten Sitten sprachlich gekennzeichnet wird. Diese Aufgabenstellung gilt es nun nach mehreren Richtungen zu präzisieren, um eine zahlenmäßige Analyse zu ermöglichen.

1) Die Urteile

Um zu einer möglichst gesicherten Aussage über den Wortgebrauch des BGH zu gelangen, wäre es am besten, alle Urteile zu § 1 UWG nach der gewünschten Richtung zu untersuchen. Das hätte den Vorzug, daß einmal mit Sicherheit alle Formulierungen erfaßt würden, die der 1. Zivilsenat zur Kennzeichnung der Sittenwidrigkeit benutzt. Zum anderen ließen sich auf diese Weise erste Näherungen an den allgemeinen Wortschatz und Wortgebrauch des BGH gewinnen, wie sie für eine umfassende Sprachstatistik nötig wären.

Diesem Vorhaben stehen jedoch im Rahmen der vorgelegten Arbeit erhebliche Schwierigkeiten entgegen.
Einmal liegen sie darin begründet,daß sich nicht mit Sicherheit sagen läßt, wann ein Urteil zu § 1 UWG ergangen ist:genügt, soweit ein Urteil in die amtliche Sammlung aufgenommen wurde, die Nennung des Paragraphen in der Anmerkung der Veröffentlichungskommission, unter dem Leitsatz, oder müssen im Urteil selbst Erwägungen zu dieser Vorschrift gemacht worden sein, oder müssen schließlich die tragenden Gründe der Entscheidung § 1 UWG entnommen werden?
Zum anderen und in enger Verbindung mit den genannten Fragen ist unsicher, wieviele Urteile überhaupt zu dieser Norm gefällt worden sind, die bei der Auswertung berücksichtigt werden müßten.
Um dieses Dilemma zu lösen, bieten sich zwei Wege an. Der eine hätte zur Voraussetzung, daß entschieden würde, wann ein Urteil als zu § 1 UWG ergangen angesehen wird. Danach müßten sämtliche Entscheidungen des 1. Zivilsenats auf diese Urteile hin durchgesehen werden. Diese Möglichkeit wird wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten arbeitstechnischer Art[1)] und auch deswegen nicht gewählt, weil die ausgewerteten Urteile, soweit sie nämlich nicht veröffentlicht wurden, der Nachprüfung praktisch entzogen sind.

1) s.das Schreiben des Präsidenten des Bundesgerichtshofes v. 28.3.1972 im Anhang der Arbeit.

Es bleibt daher nur der andere Weg, sich in der Anzahl der Urteile auf eine allgemein zugängliche Auswahl zu beschränken und zu versuchen, von der Auswertung dieses Materials methodisch gesichert auf den Wortgebrauch in allen anderen Urteilen zu schließen.

Unter dem Gesichtspunkt, eine größtmögliche Zahl von allgemein erreichbaren Entscheidungen zur Auswertung heranzuziehen, wurden die im Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs - Lindenmaier-Möhring - veröffentlichten Urteile als geeignete Zusammenstellung angesehen. Aus dieser Entscheidungssammlung wurden sämtliche Urteile unter § 1 UWG - beginnend mit der Nr. 1 - Urteil v. 16.3.1951, I ZR 76/50 - bis hin zur Nr. 227, Urteil v. 22.1.1971, I ZR 76/69 - auf den Wortgebrauch unter dem Aspekt der sprachlichen Bewältigung der "guten Sitten"-Formel hin durchgesehen.

Wenn unter einer Nummer bei LM § 1 UWG nur der Leitsatz eines Urteils abgedruckt ist, für die Gründe aber auf eine andere Stelle verwiesen wird - z.B. LM Nr. 1 zu § 1 UWG -, dann werden auch diese Entscheidungen für die Auswertung berücksichtigt.

Da die Nummern 9 und 10 nicht besetzt sind,mit den Nummern 31 a und 90 a zwei Urteile hinzutreten und schließlich die Ziffern 73 / 74 , 82 / 83, 84 / 85, 86/ 87, 88 / 89, 92 / 93 jeweils nur eine Entscheidung enthalten, bilden insgesamt

221 Urteile zu § 1 UWG,die in der Zeit von 1951 bis zum Januar 1971 ergangen sind,das Erhebungsfeld für den Wortgebrauch.

2) Der Wortgebrauch

Die angeführten Urteile werden daraufhin untersucht, welche Worte der 1. Zivilsenat gebraucht, um ein Verhalten unter dem normativen Merkmal der "guten Sitten" nach § 1 UWG zu kennzeichnen. Dabei umfaßt "kennzeichnen" zunächst, was für diese Arbeit primär interessiert, die Formulierungen, die einen Verstoß gegen die "guten Sitten" beschreiben: sittenwidrig, Wettbewerbsverstoß usw. Unter "kennzeichnen" werden aber auch die Wendungen gezählt,die ein den "guten Sitten" entsprechendes Verhalten bezeichnen. Diese Formulierungen treten entweder in der Weise auf, daß der beurteilte Sachverhalt ausdrücklich als mit den "guten Sitten" im Einklang stehend befunden wird - was selten vorkommt - oder in der Weise, daß ein Sittenverstoß verneint wird. Daß für die Erfassung des Wortgebrauchs auch die Negationen der Sittenwidrigkeit mitgezählt werden müssen, ergibt sich aus der herkömmlichen juristischen Syllogistik,die verlangt, daß zunächst die Merkmale einer Norm abstrakt beschrieben werden, worauf durch Subsumtion des konkreten Sachverhalts die Erfüllung der abstrakten Norm bejaht oder verneint wird. Beide, "Bejahung" und "Verneinung", sind demnach Kennzeichnungen des normativen Gehalts der "guten Sitten".

Unter dem Wortgebrauch soll danach im folgenden verstanden werden: jedes adjektivisch oder adverbial benutzte Wort (lauter / unlauter) oder jede Wortverbindung (die Anschauung aller billig und gerecht Denkenden), die in den Urteilen verwendet werden, um die nach § 1 UWG erforderliche Sittenwidrigkeit zu bezeichnen, gleichgültig, ob die Wendung bejahend oder verneinend gebraucht wird. Dieser so definierte Begriff des Wortgebrauchs erlaubt es, alle Formulierungen zu erfassen, die inhaltlich oder funktional einen Bezug auf den Begriff der "guten Sitten" haben, einschließlich des Wortes "sittenwidrig" selbst.

3) Zählweise

Die Aufgabenstellung verlangt, daß nur die Formulierungen des 1. Zivilsenats gewählt werden. In den Urteilen werden jedoch häufig Entscheidungsgründe der Vorinstanzen oder Sachvorträge der Revision referiert, so daß sich die Durchführung dieses Programms erschwert, weil nicht immer klar ersichtlich ist, ob es sich um eine Wendung des entscheidenden Senats handelt oder nicht. Zur Illustrierung dieses Problems diene das Urteil LM Nr. 26, in dem im 1. Absatz lediglich die Ansicht und die Gründe des vorentscheidenden Gerichts dargestellt werden. Die Darlegung erfolgt in indirekter Rede, was den Schluß

nahelegt, daß sich der Senat die Wendungen des OLG Schleswig nicht zu eigen machen will. Deswegen dürfen die in diesem Abschnitt vorkommenden Formulierungen "Sittenwidrigkeit", "Bewußtsein der überwiegenden Zahl der billig und gerecht Denkenden", "sittenwidrig" als Nennungen nicht mitgezählt werden.
Dagegen müssen solche Wendungen berücksichtigt werden, in denen der BGH sich selber zitiert, weil hier erkennbar auf eigene Ausdrücke zurückgegriffen wird.
Schwierig zu behandeln sind schließlich solche Urteilsabschnitte, in denen zunächst die Ansicht eines anderen Gerichts oder der Revision in indirekter Rede angeführt werden, der dann anschließend ausdrücklich "beigetreten" oder "gefolgt" wird.
Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, damit mache sich der Senat auch die Formulierungen des Berufungsgerichts zu eigen und daher müßten diese auch mitgezählt werden. Folgerichtig dürften dann solche Wendungen nicht mit aufgenommen werden, die der 1. Senat etwa mit dem Satz: "Dem kann nicht gefolgt werden" ablehnt.
Gegenüber dem Gedanken, der Senat trete auch den vom Instanzgericht getroffenen Formulierungen bei, ist Vorsicht geboten. Einmal schließt sich der BGH damit nur den tatsächlichen und rechtlichen Würdigungen der vorentscheidenden Richter inhaltlich an, indem er die Rechtsfolge des

§ 1 UWG entsprechend dem Instanzurteil eintreten läßt oder nicht. Die weitergehende Behauptung, der BGH übernehme auch den Wortgebrauch, ließe sich nur dann halten, wenn erwiesen wäre, daß der BGH mit der rechtlichen Würdigung auch eine bestimmte Wortwahl verbindet. Diese Behauptung soll aber in der vorgelegten Arbeit gerade auf ihre Erweisbarkeit hin untersucht werden. Außerdem findet es sich häufig, daß der Senat die Ansicht, der er gefolgt ist, im Anschluß an die in indirekter Rede dargestellten Wendungen der Instanzgerichte mit eigenen Worten noch einmal aufnimmt. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß der BGH dem Berufungsurteil manchmal nur "im Ergebnis" beitritt. Der geschilderte Gedanke, der BGH trete auch den Formulierungen der Untergerichte bei, muß daher als eine petitio principii ausgeschlossen werden, so daß diese Formulierungen nicht mitgezählt werden können.

Endlich muß für die systematische Zählweise noch entschieden werden, ob ein Wort im Sinne des Wortgebrauchs nur dann aufgenommen werden darf, wenn der von ihm bezeichnete Sachverhalt tatsächlich gegen die "guten Sitten" verstößt. Dieses Verfahren hätte immerhin den Vorzug, daß mit Sicherheit gesagt werden könnte, unabhängig von der gewählten Formulierung meine der BGH hier "sittenwidrig".

Zunächst ließe sich diese Zählweise mit der oben getroffenen Definition des "Wortgebrauchs" nicht vereinbaren, in der auch solche Wendungen zugelassen wurden, die ein Verhalten als mit den "guten Sitten" übereinstimmend bezeichnen.
Unabhängig von diesem nur formalen Argument spricht weiter gegen diesen Zählmodus, daß bereits bei der Erfassung des Wortgebrauchs das Ergebnis der Systemanalyse vorweggenommen wird. Indem nämlich Formulierung und zugehöriger Sachverhalt gemeinsam auf den Eintritt der Rechtsfolge bezogen werden, kann als Resultat nur herauskommen, daß angesichts des angelegten Maßstabs alle Formulierungen gleichbedeutend sind. Da aber das Ergebnis methodenunabhängig sein muß, kann das geschilderte Zählverfahren nicht angewendet werden.
Nach diesen Erwägungen wird also ein Wort oder eine Wortverbindung im Sinne des "Wortgebrauchs" als Nennung gezählt, wenn der 1. Zivilsenat des BGH sie erkennbar als eigene Formulierung wählt, unabhängig davon, ob die Rechtsfolge des § 1 UWG in dem Urteil bejaht wird oder nicht.

Jede auf diese Art gewonnene Nennung wird nach verschiedenen Richtungen katalogisiert.

a) Urteilshäufigkeit

Zunächst wird aufgenommen, in wievielen Urteilen die Nennung vorkommt.Die sich ergebende

Summe für ein Wort wird unter der Rubrik "Urteilshäufigkeit" bei den Ergebnissen (s.u. III) erfaßt. Käme die Bezeichnung "sittenwidrig" etwa in jedem Urteil vor, so hätte sie die Urteilshäufigkeit 221, die zugleich die absolute Urteilshäufigkeit wäre.

b) Leitsatzhäufigkeit

Weiterhin wird festgehalten, ob das Wort im Leitsatz angetroffen wird. Dabei wird unterschieden, ob es nur im Leitsatz oder auch in den nachfolgenden Gründen vorkommt. Beide Ergebnisse werden in den Rubriken: "Leitsatz mit folgender Nennung" und "Leitsatz ohne folgende Nennung" getrennt aufgeführt. Auch hier beträgt die höchsterreichbare Zahl 221.

c) Nennungshäufigkeit

Schließlich wird in der Rubrik "Nennungshäufigkeit" angegeben, wie oft ein Wort überhaupt in Leitsätzen und Gründen zusammen vorkommt. Die Gesamtzahl dieser Zählung beträgt 1156.

4) Zeitliche Differenzierung

Um auch erfassen zu können, ob der Wortgebrauch des BGH sich im Laufe der Jahre verändert hat, wurde der gesamte Untersuchungszeitraum in vier Abschnitte von fünf Jahren - mit Ausnahme des letzten,

der sechs Jahre umfaßt - eingeteilt,wobei der bandweisen Einteilung der Sammlung gefolgt wurde.
Dementsprechend enthält der Zeitraum
1950 - 1955 die Urteile Nr. 1 - 27
1956 - 1960 die Urteile Nr. 28 - 94
1961 - 1965 die Urteile Nr. 94 - 156
1966 - 1971 die Urteile Nr. 156 - 227.
Die unterschiedlich vielen Urteile je Zeitraum machen es schwer, die Zahlen der Häufigkeitstabellen unvermittelt nebeneinander zu stellen. Um vergleichbare Werte zu erhalten, empfiehlt es sich, relative Zahlen zu ermitteln. Diese müssen angeben,wie sich alle Urteile,Leitsätze und Nennungen auf die einzelnen Zeiträume - absolut und prozentual - verteilen. Die hierfür errechneten Zahlen sind konstant.
Außerdem muß für jedes Wort dargestellt werden, wie sich seine Häufigkeitswerte (Urteils-, Leitsatz- und Nennungshäufigkeit) auf die einzelnen Zeitabschnitte - ebenfalls absolut und relativ - verteilen. Schließlich muß errechnet werden,wie sich die Häufigkeit eines Wortes zu den konstanten Zahlen der absoluten Häufigkeiten verhalten, und wie sich diese Verhältnisse zeitlich ändern. Erst die Synopsis aller dieser Werte ermöglicht Aussagen über zeitliche und relative Veränderungen der einzelnen Worte zueinander.

5) Legende für die Häufigkeitstabellen

Alle Häufigkeitstabellen - entsprechend der Zählweise je vier für ein Wort - sind gleich angelegt, so daß es sinnvoll ist, sie an einem Beispiel - Nennungshäufigkeit der Wortgruppe "Wettbewerb"[1] - zu erklären.

In der Spalte "Nennungen abs." links außen steht die konstante Zahl 1156 aller Nennungen aller Wortgruppen im gesamten Zeitraum (bzw. Urteil oder Leitsätze). In der rechtsfolgenden Rubrik gibt die linke Zahl 323 an, daß von diesen 1156 Nennungen 323 auf die Wortgruppe "Wettbewerb" entfallen, was einem Prozentsatz von 27,9 % entspricht. Dieser Wert wird in der Tabelle mit "Gesamtwert" bezeichnet. Nach rechts schließen sich nun - untereinander durch Doppelstriche getrennt - die Unterteilungen für die vier Zeitabschnitte an. Jede dieser Rubriken ist wieder in sechs Flächen unterteilt. Die Zahl 105 in dem linken oberen Kasten des Zeitraums 1950-1955 gibt an, daß von den 1156 Nennungen 105 in diesen Zeitraum fallen, was einen Prozentsatz von 9,1 % bedeutet. Dieser Wert kann dem rechts benachbarten Feld entnommen werden. Diese beiden Zahlen beziehen sich also auf die Rubrik "Nennungen abs." bzw. "Urteile abs." oder "Leitsätze abs." in den anderen Tabellen. Sie werden in der Diskussion "absolute(r) Wert(e)" genannt.
Die Zahl 17 in der linken unteren Fläche des Zeitraums 1950-1955 legt dar, daß von

1) s. S. 68

den 323 Nennungen der Wortgruppe "Wettbewerb" 17 in dem angegebenen Abschnitt liegen oder 5,3 %, wie es im Feld rechts daneben ausgewiesen wird.Die beiden unteren Werte der Zeitraumspalte beziehen sich demnach immer auf die Basis "Gesamtwert".Dementsprechend heißen sie in der Besprechung "Wortgruppen Zeitwert".
Die Zahl 162 zwischen beiden Prozentwerten gibt schließlich an, wie sich die 17 Nennungen der Wortgruppe "Wettbewerb" prozentual zu den 105 Nennungen aller Wortgruppen in diesem Abschnitt verhalten. Dieser Wert stellt also den Bezug her zwischen der Gesamtzahl aller Nennungen aller Wortgruppen in einem Zeitabschnitt und der individuellen Zahl einer Wortgruppe in einem Zeitabschnitt. Er entspricht damit logisch der Prozentzahl in der Rubrik "Gesamtwert", die ebenfalls den Anteil der individuellen Wortgruppe an dem absoluten Wert aller Wortgruppen widerspiegelt. In der Tabellenanalyse trägt diese Zahl die Bezeichnung "relativer Zeitwert".

III Die Ergebnisse der Zählung

1) Wortgruppen

Die Wortzählungen zeigen eine Vielzahl von Formulierungen, mit denen der 1. Zivilsenat des BGH den Verstoß gegen die guten Sitten nach § 1 UWG bezeichnet. Die Unübersichtlichkeit der vielen Ausdrücke

gliedert sich jedoch dadurch, daß sich jeweils mehrere Wendungen um einen zentralen Begriff scharen. Dieses Phänomen legt es nahe, anhand dieser Mittelbegriffe Wortgruppen zu bilden und die zu einer Gruppe gehörenden Formulierungen zu Darstellungszwecken zahlenmäßig zusammenzufassen.

Einige zusammengesetzte Ausdrücke können - wie z.B.: lauterer Wettbewerb - nur schwierig in die eine oder andere Wortgruppe eingeordnet werden. Sie kommen allerdings nicht häufig vor, so daß es möglich ist, sie - ohne daß das Ergebnis verfälscht würde - in mehrerenGruppen zu zählen. In den einzelnen Wortgruppen werden diese "Grenzfälle" gesondert gekennzeichnet. Zugleich wird in den Klammern angegeben, in welche weitere Gruppe sie aufgenommen wurden.
Die durch die Grenzfälle fließend gewordenen Übergänge zwischen den einzelnen Zentralbegriffen zeigen an, daß alle Ausdrücke des Senats ein spektrenähnliches Sprachkontinuum bilden, in dem die Gruppenwörter die Stellen markieren, an denen eine Wendung am klarsten vorkommt. Zum Ausgleich für den Eingriff, den die Mittelworte in die sprachliche Verbundenheit aller Ausdrücke darstellen, werden die Wortgruppen auch danach beschrieben, wie stark sie um das zentrale Gruppenwort variieren und wie deutlich sie sich von den anderen Wortgruppen durch ihre Kontur unterscheiden.

Danach ergeben sich folgende Wortgruppen mit tabellarisch angeführten Häufigkeiten:

a) Wettbewerb

wettbewerbsfremd
wettbewerbsunzulässig
wettbewerbswidrig
Wettbewerbsverstoß
Wettbewerbsverletzung
wettbewerbsrechtlich nicht einwandfrei
sittenwidriger Wettbewerb (Sitte)
verbotener Wettbewerb (Verschiedene)
unerlaubter Wettbewerb (Verschiedene)
anständiger Wettbewerb (Anstand)
(un)lauterer Wettbewerb (lauter)

Zunächst ist bemerkenswert, daß an der Spitze aller Gruppen - sowohl, was die Urteilshäufigkeit als auch was die Nennungshäufigkeit angeht - eine Gruppe steht, deren Zentralwort im Aufbau und der Struktur des § 1 UWG zwar vorkommt - "zu Zwecken des Wettbewerbs" -, dort aber nicht sanktionsbegründend wirkt. Dieses Ergebnis überrascht deswegen, weil man an dieser Stelle dem Gesetzestext nach und nach der traditionellen Aufbauweise - Tatbestand,Rechtsnorm, Subsumtion, Schluß - eher die folgende Wortgruppe "Sitte" erwartet hätte. Jedoch können hier noch keine Schlüsse aus diesem Resultat gezogen werden, da erst die Zusammenfassung aller Ergebnisse eine Übersicht erlaubt.
Alle Formulierungen innerhalb der Wortgruppe enthalten das Zentralwort.Die Hälfte der Ausdrücke besteht nur aus einem Wort, das überdies auch noch gleichförmig gebildet ist. Obgleich ein starker Anteil an Grenzfällen zu beobachten ist, kann diese Gruppe daher als gut konturiert mit geringer innerer Variation angesprochen werden.

Wortgruppe: Wettbewerb

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,
221	126	57 %	relativer Zeitwert		52		50,8		61,3		60,
			Wortgr. Zeitwert	13	10,3	32	25,4	38	30,1	43	34,

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,
108	38	35,2 %	relativer Zeitwert		20		27		44,1		37,
			Wortgr. Zeitwert	1	2,6	10	26,3	15	39,5	12	31,

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,
51	13	26 %	relativer Zeitwert		33,3		11,8		31,3		33,
			Wortgr. Zeitwert	2	15,4	2	15,4	5	38,5	4	30,

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,
1156	323	27,9 %	relativer Zeitwert		16,2		23,7		28,8		34,
			Wortgr. Zeitwert	17	5,3	78	24,2	102	31,7	126	39

aa) Urteilshäufigkeit

Die zeitlichen Differenzierungen der Tabelle weisen aus, daß die Gesamturteilshäufigkeit der Wortgruppe von 57 % auch während der vier untersuchten Zeitabschnitte gehalten wird. Die für jeden Zeitraum ermittelten relativen Zeitwerte (52, 50, 61, 60) entfernen sich nur unerheblich von dem Gesamtwert 57, ohne daß in den Abweichungen eine gleichbleibende Richtung zu erkennen wäre.
Der hohe Wert der Urteilshäufigkeit von 57 % legt die statistische Vermutung nahe, daß eine Formulierung aus der Wortgruppe "Wettbewerb" mit einer Wendung der Wortgruppe "lauter" (57 %) und "Sitte" (48 %) in einem Urteil zusammen auftritt,da die Addition der Zahlen für die Urteilshäufigkeit jeweils zweier Wortgruppen - insgesamt und während der einzelnen Zeiträume - fast immer über 100 % ergibt.
Da die Sachverhalte jedoch in den Urteilen meist unter mehreren Gesichtspunkten des § 1 UWG behandelt werden und jede Wendung für einen rechtlichen Gesichtspunkt Verwendung gefunden haben könnte, kann aus der statistischen Wahrscheinlichkeit noch nicht auf die Synonymität der Wortgruppen "Wettbewerb", "lauter" und "Sitte" geschlossen werden. Um feststellen zu können, ob die unterschiedlichen Formulierungen gleiches bezeichnen, müssen auch noch die beurteilten Sachverhalte miteinander verglichen werden. Das folgt unter der Zuordnungsstatistik im nächsten Abschnitt.

bb) Nennungshäufigkeit

Mit 323 Nennungen enthält diese Wortgruppe mehr als 1/4 aller Nennungen überhaupt. Die zeitliche Einteilung macht deutlich, daß der Gesamtwert von 27,9 % - im Gegensatz zur Urteilshäufigkeit - nicht gleichmäßig verteilt ist. Liegen die Zahlen des Wortgruppen-Zeitwerts zunächst deutlich unter dem absoluten Zeitwert, so hat er,ständig zunehmend, im letzten Zeitraum ein leicht höheres Niveau erreicht. Die Zunahmekurve verläuft flacher, wenn man die relativen Zeitwerte mitbetrachtet; gleichwohl bleibt auch dann eine Steigerung erhalten. Konnte nach den gleichmäßigen Werten der Urteilshäufigkeit noch nichts über eine Zunahme der Wortgruppe "Wettbewerb" gesagt werden, so zeigt sich nun, daß die Zahlen dieser Gruppe gegenüber den absoluten Zeitwerten einen leichten Anstieg zu verzeichnen haben.

Da die zahlenmäßig benachbarten größeren Gruppen "lauter" und "Sitte" gegenüber den absoluten Zeitwerten entweder leicht abgenommen ("lauter")[1] oder ihren Anteil lediglich gehalten haben ("Sitte")[2], könnte man annehmen,die Gruppe "Wettbewerb" habe relativ zu den Formulierungen dieser Gruppen zugenommen.Von einer Steigerung gegenüber nur einer Wortgruppe zu sprechen, ist jedoch etwas ungenau, weil als Bezugspunkt für die Wortgruppen-Häufigkeiten immer die absoluten Häufigkeiten aller Wortgruppen benutzt wurde. Richtiger ist es daher, von

1) s. S. 72 ff;
2) s. S. 76 ff.

einer Zunahme gegenüber allen anderen Wortgruppen zu sprechen. Dementsprechend kann nur ausgesagt werden, daß sich der Anteil der Wortgruppe "Wettbewerb" bisher gegenüber allen anderen leicht erhöht hat.

cc) Leitsatzhäufigkeit

Aussagen über die Leitsatzhäufigkeit kranken wegen der geringen absoluten Zahlen daran,daß jede vorkommende Nennung in der Tabelle eine Veränderung von nahezu 1 % (Leitsatz mit folgender Nennung) und von nahezu 2 % in der Tabelle "Leitsatz ohne folgende Nennung" bedeutet.
Die prozentuale Bedeutung einer Leitsatznennung steigt wegen der kleineren absoluten Zeitwerte in den einzelnen Zeitabschnitten entsprechend an.Eine Nennung erreicht im Zeitraum 1950 - 1955 schließlich den relativen Wert von 20 %.Diese gesteigerte Bedeutung einer einzelnen Zählung widerspricht dem Sinn einer Statistik als einer Untersuchung von Massenerscheinungen. Aussagen über die zeitliche Differenzierung der Leitsatzhäufigkeit können daher - bei der gebotenen Zurückhaltung - nicht gemacht werden.
Die absoluten Werte, 108 für "Leitsatz mit folgender Nennung" und 51 für "Leitsatz ohne folgende Nennung" mögen daher genügen, die entsprechenden Gesamtwerte vorsichtig auszuwerten. Unter dieser Voraussetzung ist erwähnenswert,daß jede dritte Nennung (35 %) der Tabelle LSm und jede vierte (25%) der Tabelle LSo auf die Wortgruppe "Wettbewerb" entfällt.

b) lauter

Unlauterkeit
unlauterer Wettbewerb (Wettbewerb)
unlautere Wettbewerbshandlung (Wettbewerb)
unlautere Wettbewerbsmaßnahme (Wettbewerb)
Unlauterkeitsmerkmal
lauterer Geschäftsverkehr
Anschauungen des lauteren Geschäftsverkehrs
Grundsätze des lauteren Wettbewerbs
Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des lauteren Wettbewerbs
lauteres kaufmännisches Verhalten
gute Sitten des lauteren Wettbewerbs (Sitte

Kam noch das Zentralwort der Wortgruppe "Wettbewerb" im Text des § 1 UWG vor, so fällt bei der vorliegenden Gruppe auf, daß ihr Hauptbegriff "lauter" nur im Titel des ganzen Gesetzes - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - genannt wird. Ähnlich wie in der vorangegangenen Gruppe übernimmt eine Wendung, die der Struktur des § 1 UWG nach dafür nicht vorgesehen ist, die sanktionsbegründende Bezeichnung. Bedenkt man, daß die Nennungshäufigkeiten der beiden Wortgruppen "Wettbewerb" und "lauter" über 50 % aller Nennungen ausmachen, ist es kaum überinterpretiert, von einer zurückhaltenden Scheu des BGH zu sprechen, den Begriff "sittenwidrig" innerhalb des § 1 UWG funktionsentsprechend zu benutzen. Auch in der Gruppe "lauter" enthalten alle Formulierungen das Zentralwort. Im Gegensatz zur Wortgruppe "Wettbewerb" fällt jedoch auf, daß die Wendungen ganz überwiegend aus mehreren Worten zusammengesetzt sind. Bemerkenswert ist ferner, daß die weite Bezeichnung "lauter" in fast

Wortgruppe: lauter

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	127	57,5%	relativer Zeitwert		48		58,7		64,5		53,5
			Wortgr. Zeitwert	12	9,4	37	29,4	40	31,5	38	29,9

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
108	31	28,7%	relativer Zeitwert		40		37,8		29,4		19,6
			Wortgr. Zeitwert	2	6,5	14	45,2	10	32	5	16,1

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
51	10	20 %	relativer Zeitwert		-		23,5		18,8		25
			Wortgr. Zeitwert	-	-	4	40	3	30	3	30

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
1156	313	27,1%	relativer Zeitwert		32,4		28,5		26,8		24,5
			Wortgr. Zeitwert	34	10,9	94	30	95	30,4	90	28,6

allen Wendungen dieser Gruppe eingeengt wird, indem für den Maßstab des lauteren Verhaltens auf den Wettbewerb und den Geschäftsverkehr verwiesen wird. Dieser Umstand könnte von Bedeutung werden für die Meinungsverschiedenheit über den Inhalt und den Maßstab der "guten Sitten" in § 1 UWG, wenn sich im weiteren Gang der Untersuchung ergeben sollte, daß auch andere Wortgruppen ähnliche Einschränkungen enthalten.
Im ganzen zeigt die Wortgruppe "lauter", auch wenn sie nur vier Grenzfälle enthält, doch wegen der größeren inneren Variation eine weniger scharfe Kontur als die Gruppe "Wettbewerb".

aa) Urteilshäufigkeit

Ebenso wie die Wortgruppe "Wettbewerb" kommt "lauter" in 57 % aller Urteile vor, was den Schluß nahelegt, daß beide Gruppen in einigen Urteilen gemeinsam vorkommen. Während aber die Formulierungen um das Zentralwort "Wettbewerb" ihren prozentualen Anteil am Gesamtwert der Urteilshäufigkeit auch über die vier Zeiträume mit geringen Abweichungen halten konnten, weichen dieselben Werte für die Gruppe "lauter" etwas von den absoluten Zeitwerten für die einzelnen Abschnitte ab, ohne daß aus den Abweichungen eine einheitliche Richtung erkennbar würde. Unregelmäßigkeit und Abweichungen gegenüber "Wettbewerb" werden noch deutlicher

aus den relativen Zeitwerten, die um bis zu 10 % Punkte von dem Wert 57 abweichen. Trotz dieser Unsicherheiten kann man jedoch sagen, daß die Urteilshäufigkeit der Wortgruppe "lauter" sich nicht wesentlich verändert hat.

bb) Nennungshäufigkeit

Die beiden Wortgruppen "Wettbewerb" - 28 % aller Nennungen aller Wortgruppen - und "lauter" - 27 % aller Nennungen aller Wortgruppen - machen zusammen mehr als die Hälfte aller Formulierungen in den Urteilen zu § 1 UWG aus. Während aber "Wettbewerb" eine leicht steigende Nennungshäufigkeit aufwies, nimmt die der Wortgruppe "lauter" geringfügig ab. Dies zeigt sich sowohl im Vergleich der Wortgruppen-Zeitwerte mit den absoluten Zeitwerten als auch in der Gegenüberstellung der relativen Zeitwerte mit dem Gesamtwert der Wortgruppe. Beide Male liegen für "lauter" die Werte am Anfang ein wenig über den Vergleichszahlen (10,9 - 9,1) - (32,4 - 27,1), ständig abnehmend gegen Ende dagegen etwas darunter - (28,6 - 31,8) - (24,5 - 27,1). Daraus ist zu entnehmen, daß die Wortgruppe "lauter", gemessen an der Nennungshäufigkeit aller Wortgruppen etwas abgenommen hat.

cc) Leitsatzhäufigkeit

Wenn auch die relativen Zahlen in den einzelnen Zeiträumen für Leitsatz mit folgender

Nennung eine stetig fallende Tendenz anzuzeigen scheinen, so muß für eine solche Interpretation des Materials auf das zur Leitsatzhäufigkeit der Gruppe "Wettbewerb" Gesagte verwiesen werden[1]. Als auffallend soll daher nur festgehalten werden, daß in der Rubrik Leitsatz mit folgender Nennung die Wortgruppen "Wettbewerb" und "lauter" über 60 % aller Nennungen ausmachen.

c) Sitte

Sittenwidrigkeit
sittenwidrig
Sittenverstoß
Sittenverstoß im Sinn von § 1 UWG
Verstoß gegen die guten Sitten
sittliches Empfinden der Allgemeinheit
Verstoß gegen sittliche Gebote
sittlich einwandfrei
sittlicher Makel
sittlich-rechtliche Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise (Durchschnitt)
sittenwidrige(r) Wettbewerb(sverstöße) (Wettbewerb)
gute Sitten des lauteren Wettbewerbs (lauter)

Schon deutlich zahlenmäßig gegen die beiden vorangegangenen Gruppen abgesetzt erscheint an dritter Stelle der Häufigkeitstabelle die Wortgruppe, deren Zentralwort im Aufbau des § 1 UWG die Aufgabe hat, als Subsumtionsbegriff die Rechtsfolge dieser Vorschrift auszulösen. Ohne einer darin zum Audruck kommenden Begriffs- oder Vorstellungswandlung des BGH das Wort zu reden, läßt sich doch sagen, daß der

---

1) s.S. 71

Wortgruppe: Sitte

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	108	48,9%	relativer Zeitwert		40		47,6		50		52,1
			Wortgr. Zeitwert	10	9,3	30	27,8	31	28,7	37	34,3

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
108	21	19,4%	relativer Zeitwert		-		10,8		14,7		37,5
			Wortgr. Zeitwert	-	-	4	19	5	23,8	12	57,1

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
51	4	8 %	relativer Zeitwert		-		-		6,3		25
			Wortgr. Zeitwert	-	-	-	-	1	25	3	75

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
1156	265	22,9%	relativer Zeitwert		17,1		22,1		25,1		24,2
			Wortgr. Zeitwert	18	6,8	73	27,5	89	33,6	85	32,1

1.Zivilsenat im Vergleich mit anderen Wendungen, - Wettbewerb, lauter -, die im Gesetz in dieser Funktion nicht vorgesehen sind, den gesetzestechnischen Ausdruck "Verstoß gegen die guten Sitten" bemerkenswert wenig benützt.Vergleicht man die Gruppe "Sitte" einzeln mit den vorangegangenen Gruppen, ist dieser Schluß kaum gerechtfertigt. Addiert man aber die Gruppen "Wettbewerb" und "lauter", so ergibt sich, daß sie in den Nennungen zusammen weit mehr als das Doppelte (55 % aller Nennungen) der Wortgruppe "Sitte" - 23 % - ausmachen. Dieses Ergebnis erscheint innerhalb der Interpretation der Wortgruppen im ganzen wie des § 1 UWG immerhin als bemerkenswert.

Die Kontur dieser Wortgruppe ist einmal dadurch gekennzeichnet, daß das Zentralwort in jedem Ausdruck verwendet wird,wobei die aus mehreren Worten zusammengesetzten Formulierungen wie in der Gruppe "lauter" überwiegen. Zum anderen ist interessant, daß auch in dieser Gruppe teilweise Einengungen des weiten Begriffs "Sitte" anzutreffen sind. Sie verweisen jedoch im Unterschied zur Wortgruppe "lauter", wo nur der Wettbewerb und der Geschäftsverkehr als Inhaltsbestimmungen dienten, nicht so eindeutig in eine Richtung. So bezieht sich die Mehrzahl der in diesem Zusammenhang interessierenden Formulierungen auf den Wettbewerb - gute Sitten des lauteren Wettbewerbs, sittenwidrige(r) Wettbewerb(sverstöße).Jedoch

verweist die Wendung "sittliches Empfinden der Allgemeinheit" ausdrücklich auf einen allgemeinen Maßstab.Eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Polen nimmt der Ausdruck "sittlich-rechtliche Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise" ein, da nicht klar wird, ob auch die Allgemeinheit als Kunde des Gewerbetreibenden mit einbezogen wird, oder damit nur der Wettbewerb treibende Kaufmann gemeint ist. Da dieser Ausdruck aber ein Grenzfall ist, mag zu seiner Deutung auf die Wortgruppe "Durchschnitt" verwiesen werden, in der fast alle Formulierungen auf den Durchschnittsgewerbetreibenden hinweisen[1]. Zieht man einen weiteren Grenzfall "gute Sitten des lauteren Wettbewerbs" auch noch mit zur Interpretation der Bedeutungseinengung heran, so verstärkt sich die Vermutung, daß die Wortgruppe "Sitte" in Richtung auf den Begriff Wettbewerb eingeschränkt wird, da auch in der Wortgruppe "lauter" nur in dieser Richtung Inhaltsbeschränkungen angetroffen werden. Ob der BGH tatsächlich einen auf den Wettbewerb "funktionsbezogenen"[2]

1) s. S. 87 ff
2) RINCK, aaO., S.163,171, differenzierend S. 166; BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 62, 63, s. aber 59; KIRCHBERGER, aaO., S. 31, 32, 35, 36; HEINTZ, NJW 1952, S. 1005; LOBE, Sittenbegriff, S. 154; SCHRICKER,GRUR 1970, Ausl. u. intern. Teil, S. 42; SAMWER, GRUR 1969, S. 327; REIMANN, WuW 1957, S. 621; GODIN, GRUR 1966, S. 131 r. Sp.; DROSTE, DB 1963, S. 721 l. Sp.; BURMANN, WRP 1967, S. 75, 76; a.A.MEYER-CORDING,JZ 1964, S. 277; NASTELSKI, GRUR 1969, S. 323.

Begriff der guten Sitten in der Anwendung des § 1 UWG benutzt, soll abschließend erst nach der Besprechung aller Wortgruppen entschieden werden.
Im ganzen läßt sich nach diesen Überlegungen zur Kontur der Wortgruppe "Sitte" sagen, daß sie bei mäßigem Anteil von Grenzfällen ziemlich stark variiert, indem sie zum Teil sich widersprechende Ergänzungen - Wettbewerb, Allgemeinheit - enthält.

aa) Urteilshäufigkeit

Auffallend ist, daß die Wortgruppe "Sitte" im Gegensatz zu den vorangegangenen Gruppen in weniger als 50 % aller Urteile vorkommt. Die Wortgruppen-Zeitwerte und die relativen Werte weisen auf eine geringfügige Zunahme gegenüber dem Gesamtwert von 48,7 % hin. Mit den beiden vorangegangenen Wortgruppen "Wettbewerb" und "lauter" tritt die Gruppe "Sitte" statistisch gemeinsam auf, mit "Wettbewerb" jedoch nicht in den Zeiträumen von 1950-1960; und mit der Gruppe "lauter" nicht in der Zeit von 1950-1955,da die Addition der relativen Zahlen in diesen Zeiträumen nicht 100 oder mehr ergibt.

bb) Nennungshäufigkeit

Zwar umfaßt die Wortgruppe "Sitte" mit 265 Nennungen etwa 4 % weniger als die beiden anderen Gruppen, jedoch enthalten die drei großen Gruppen zusammen mehr als 75 % aller

vorkommenden Nennungen. Die nachfolgenden kleineren Gruppen werden durch diese Beobachtung in ihrer Bedeutung beträchtlich eingeschränkt.
Eine Zunahme der Nennungen im Lauf der Zeit kann nicht festgestellt werden, da die absoluten und die Wortgruppen-Zeitwerte kaum voneinander abweichen. Auch die relativen Zeitwerte liegen,vom ersten abgesehen,sehr dicht an dem allgemeinen Wert von 22,9 %, so daß sich auch hier der recht konstante Anteil der Wortgruppe in allen Zeiträumen bestätigt. Es ist daher nicht möglich zu sagen, die Formulierungen der Wortgruppe "Wettbewerb" hätten sich gerade gegenüber der Gruppe "Sitte" vermehrt[1]. Vielmehr kann nur gesagt werden,daß die Wortgruppe "Wettbewerb" gegenüber den absoluten Zahlen für die einzelnen Zeiträume zugenommen hat, während die Wortgruppe "Sitte" ihren Anteil gegenüber allen anderen Gruppen gehalten hat.

cc) Leitsatzhäufigkeit

Auf die Problematik, die Leitsatzhäufigkeit wegen der geringen Werte zeitlich zu analysieren, wurde bereits hingewiesen[2]. Erwähnenswert erscheint deswegen hier nur, daß die Rubrik "Leitsatz mit folgender Nennung" nahezu 20 % ausmacht.Zusammen mit den beiden anderen Wortgruppen sind damit bereits 80 % aller LSm-Nennungen besetzt.

---

1) s. S. 70
2) s. S. 71

d) § 1 UWG

Verstoß gegen § 1 UWG
Verletzung von § 1 UWG

Die beiden - einheitlich gebildeten - Wendungen dieser Gruppe enthalten selbst keine inhaltsbezogene rechtliche Qualifikation, sondern verweisen lediglich auf die rechtsfolgebegründende Norm. Sie sind daher nur formelle Verkürzungen einer rechtlichen Würdigung, was diese Ausdrücke andererseits sehr neutral aussehen läßt. Bemerkenswert ist der zahlenmäßige Abstand, der sich zwischen dieser Wortgruppe und den drei vorhergegangenen auftut. Lagen diese in ihrer Urteilshäufigkeit nur 9 Prozentpunkte, in ihrer Nennungshäufigkeit nur 5 Prozentpunkte auseinander, so trennen doch schon 12 Prozentpunkte in der Urteilshäufigkeit und etwa 13 in der Nennungshäufigkeit die Wortgruppe "§ 1 UWG" von der nächsten großen Gruppe "Sitte". Diese Differenz überrascht jedoch nicht, wenn man sich erinnert, daß die drei großen Gruppen über 75 % aller Nennungen umfassen.

aa) Urteilshäufigkeit

Da die Urteilshäufigkeit für "§ 1 UWG" lediglich 36 % beträgt, kommt eine statistische Überschneidung mit den anderen Gruppen nicht in Betracht. Bemerkenswert ist, daß dieser Anteil mit großer Gleichmäßigkeit über alle Zeitabschnitte gehalten wird.

Wortgruppe: § 1 UWG

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	80	36,2%	relativer Zeitwert		36		34,9		38,7		25,2
			Wortgr. Zeitwert	9	11,3	22	28,9	24	30	25	31,3

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
108	13	12%	relativer Zeitwert		20		13,5		11,8		9,4
			Wortgr. Zeitwert	1	7,7	5	38,5	4	30,8	3	23,1

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
51	15	30%	relativer Zeitwert		50		47,1		18,3		6,3
			Wortgr. Zeitwert	3	20	8	53,3	3	20	1	6,7

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
1156	118	10,2%	relativer Zeitwert		11,4		10		10,2		10,1
			Wortgr. Zeitwert	12	10,2	33	28	36	30,5	37	31,4

bb) Nennungshäufigkeit

Die Konstanz der Verteilung, die sich in der Urteilshäufigkeit andeutet, findet in der Nennungshäufigkeit ihre Bestätigung. Der Prozentsatz von 10 % wird mit auffallender Genauigkeit in allen Zeiträumen angetroffen.
Von allen bisher untersuchten Wortgruppen ist diese damit die gleichmäßigste.

cc) Leitsatzhäufigkeit

Insgesamt sind 28 aller 118 Nennungen in Leitsätzen vorgefunden worden. Der sich daraus ergebende Prozentsatz von 23 % ist gegenüber den anderen Gruppen bemerkenswert hoch: "Wettbewerb" 15 %, "lauter" 13 %, "Sitte" 9 %. Ein exakter Grund für diese Häufung läßt sich kaum ermitteln. Jedoch kann man vermuten,daß eine verborgene Beziehung zwischen der Wortgruppe "§ 1 UWG" und der Funktion des Leitsatzes besteht. Diese könnte darin bestehen, daß der Leitsatz das rechtlich Wesentliche des Urteils möglichst kurz und einprägsam ausdrücken soll, wozu sich eine formelhafte Wendung besonders eignet. Gerade die Wortgruppe "§ 1 UWG" kann aber als besonders formell angesprochen werden, so daß in diesem Umstand die beachtliche Leitsatzhäufigkeit eine vermutungsweise Erklärung finden könnte.

e) Unzulässig

unzulässig
unzulässige Wettbewerbs-
beeinträchtigung
unzulässige Wettbewerbsmaßnahme

Nachdem die bisher besprochenen Wortgruppen mehr als 3/4 des gesamten Erhebungsfeldes beanspruchen, erstaunt es nicht weiter, daß nun wieder ein großer Abstand besteht zwischen der vorangegangenen Gruppe und der Wortgruppe "unzulässig". Er ist hier besonders auffällig, weil in Nennungs- und Urteilshäufigkeit "unzulässig" nur noch die Hälfte von "§ 1 UWG" ausmacht.

Interessant ist auch hier, daß die allgemeine und nur formelhafte Wendung "unzulässig" eingeschränkt wird, indem als Bezugspunkt der Begriff "Wettbewerb" angefügt wird. Zwar ist diese Beobachtung aufgrund der geringen Häufigkeit der Gruppe allein nicht von großer Bedeutung. Im Zusammenhang jedoch mit den schon angetroffenen Bedeutungsverkürzungen erhärtet sich die Vermutung, daß die allgemeinen sanktionsbegründenden Wendungen in Richtung auf den "Wettbewerb" eingeschränkt und damit "funktionsbezogen" werden.

aa) Urteilshäufigkeit

Der absolute Anteil der Gruppe kann, wie die Wortgruppen, Zeit- und die relativen Zeitwerte ausweisen, nicht gehalten werden. In den überprüften Zeiträumen hat die Urteilshäufigkeit der Gruppe ständig abgenommen.

Wortgruppe: unzulässig

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	40	18,1%	relativer Zeitwert		32		22,2		16,1		11,3
			Wortgr. Zeitwert	8	20	14	35	10	25	8	20

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
108	2	1,9%	relativer Zeitwert		-		5,4		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	2	100	-	-	-	-

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
51	7	14%	relativer Zeitwert		16,7		5,9		25		8,3
			Wortgr. Zeitwert	1	14,3	1	14,3	4	57,1	1	14,3

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
1156	51	4,4%	relativer Zeitwert		10,5		5,8		3,1		2,7
			Wortgr. Zeitwert	11	21,6	19	37,3	11	21,6	10	19,

bb) Nennungshäufigkeit

Diese Beobachtung wird durch die Zahlen der Nennungshäufigkeit bestätigt. Der schon geringe Anteil von 4 % verteilt sich unterschiedlich auf die einzelnen Zeiträume. Die Wortgruppen-, Zeit- und die relativen Zeitwerte liegen zunächst deutlich über dem absoluten Zeitwert, fallen aber ständig ab und finden sich im letzten Abschnitt klar unter dem absoluten Zeitwert.
Angesichts der schwachen Besetzung der ganzen Gruppe kann dem jedoch keine allzugroße Bedeutung beigemessen werden.

cc) Leitsatzhäufigkeit

Die Leitsatzhäufigkeit der beiden Rubriken LSm und LSo liegt mit 17 % über den Werten der drei großen Gruppen.Es scheint jedoch unangemessen, daraus etwas entnehmen zu wollen, da es sich insgesamt um eine sehr schwache Gruppe handelt.

f) Durchschnitt

Anschauungen eines durchschnittlichen Gewerbetreibenden
Auffassung eines vernünftig und billig denkenden Durchschnittsgewerbetreibenden
verständig und gerecht denkender Durchschnittsgewerbetreibender
gesunde Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise
Anschauung aller billig und gerecht Denkenden

Anstandsgefühl der beteiligten Verkehrskreise (Anstand)
Auffassung eines anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden (Anstand)
Anschauung eines anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden (Anstand)
Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden (Anstand)
Anstandsgefühl des rechtlichen Durchschnittsgewerbetreibenden (Anstand)
Anstandsgefühl des Durchschnittsgewerbetreibenden und der Allgemeinheit (Anstand)
sittlich-rechtliche Anschauung der beteiligten Verkehrskreise (Sitte)

Die Wortgruppe "Durchschnitt" ist aus mehreren Gründen auffallend: einmal durch die Vielfalt der gleichartig aufgebauten, mehrgliedrigen Ausdrücke, und weiter durch den hohen Anteil an Grenzfällen - besonders mit der Gruppe "Anstand" - und schließlich dadurch, daß das Zentralwort "Durchschnitt" im Gegensatz zu allen anderen Wortgruppen nicht in allen Formulierungen verwendet wird. Die große innere Variation verleiht der Gruppe ein wenig konturiertes, unhandliches Aussehen. Wie wenig einheitlich dieser Komplex in sich ist, wird erst richtig deutlich, wenn in Rechnung gestellt wird, daß nur 49 Nennungen auf 12 verschiedene Wendungen entfallen, von denen allein sieben Grenzfälle sind.
Die häufigen Verweise auf den Gewerbetreibenden legen es nahe, auch hier auf die im Gesamtzusammenhang wichtige Frage der Bedeutungseinengung einzugehen. Wie die Wortgruppen "lauter" und "Sitte", bei denen ebenfalls Einengungen beobachtet wurden, würde der einfache Hinweis auf den Durchschnitt nicht viel besagen, da auch dieser

Wortgruppe: Durchschnitt

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	39	17,7%	relativer Zeitwert		8		20,6		24,2		18,7
			Wortgr. Zeitwert	2	5,1	13	30,8	15	38,5	9	23,1

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
108	1	0,9%	relativer Zeitwert		-		2,7		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	1	100	-	-	-	-

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
51	1	2 %	relativer Zeitwert		-		5,9		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	1	100	-	-	-	-

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
1156	49	4,2%	relativer Zeitwert		1,9		6,7		4,5		2,5
			Wortgr. Zeitwert	2	4,1	22	44,9	16	32,7	9	18,4

Begriff weiter ergänzungsbedürftig wäre, um angewendet werden zu können.
Die Ergänzung wird nun vom BGH so vorgenommen, daß er auf den Gewerbetreibenden verweist, dessen Anschauungen, Auffassungen, Ansichten oder Anstandsgefühl als fiktiver Maßstab gelten sollen. Hier scheint sich nun ein Unterschied zu den bisher angetroffenen Eingrenzungen insofern zu ergeben, als auf den "Gewerbetreibenden" - eine Person - und nicht mehr auf den "Wettbewerb" - eine abstrakte Institution - hingedeutet wird. Ohne Vergewaltigung läßt sich jedoch sagen, daß beide Begriffe innerlich miteinander verwandt sind. Die Beziehung liegt darin, daß der Gewerbetreibende "Wettbewerb" treibt. Der handelnde Kaufmann ist der Träger des Wettbewerbs, das personale Substrat des abstrakten Begriffs "Wettbewerb". Man kann demnach durchaus sagen, daß auch in der Gruppe "Durchschnitt" eine Einengung auf den Wettbewerb stattfindet.
Zahlenmäßig liegt die Gruppe "Durchschnitt" direkt neben der vorangegangenen Gruppe "unzulässig". Wie dort wird die absolute Urteilshäufigkeit nicht gleichmäßig gehalten.
Dementsprechend verläuft auch die Kurve für die Nennungshäufigkeit unregelmäßig. Weitere Aussagen sind, auch wegen der geringen Zahlen, kaum möglich.
Schließlich bemerkenswert ist, daß die Wortgruppe "Durchschnitt" in Leitsätzen praktisch nicht vorkommt.

g) Anstand

anständiger Wettbewerb (Wettbewerb)
geschäftlicher Anstand
anständige Gebräuche
Verstoß gegen das Anstandsempfinden
kaufmännischer (s) Anstand(sgefühl)
anständiger Kaufmann
Anstandsgefühl der beteiligten Verkehrskreise (Durchschnitt)
Auffassung/Anschauung eines anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden (Durchschnitt)
Anstandsgefühl des verständigen/redlichen Durchschnittsgewerbetreibenden (Durchschnitt)
Anstandsgefühl des Durchschnittsgewerbetreibenden und der Allgemeinheit

Die Wortgruppe "Anstand" enthält wie die Gruppe "Durchschnitt", mit der sie durch viele Grenzfälle verbunden ist, nur mehrgliedrige Ausdrücke. Zwar kommt das Zentralwort in allen Wendungen vor; angesichts der geringen Häufigkeit von nur 1,5 % in den Nennungen muß diese Gruppe jedoch mit ihrer großen Varianz als wenig konturiert bezeichnet werden. Auch hier ist aber bemerkenswert, daß der weite Begriff "Anstand" eingeengt wird auf die Anstandsvorstellungen des Kaufmanns oder des Durchschnittsgewerbetreibenden. Es gilt hier ähnliches, wie bei der Wortgruppe "Durchschnitt" bereits gesagt wurde.
Über das bis hierher Festgestellte sind wegen der niedrigen Häufigkeitswerte in dieser Gruppe keine Aussagen mehr möglich.

Wortgruppe: Anstand

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,
221	15	6,8%	relativer Zeitwert		20		6,4		3,2		5,
			Wortgr. Zeitwert	5	33,3	4	26,7	2	13,3	4	26,

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,
108	2	1,9%	relativer Zeitwert		20		2,7		-		-
			Wortgr. Zeitwert	1	50	1	50	-	-	-	-

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,
51	1	2%	relativer Zeitwert		-		5,9		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	1	100	-	-	-	-

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 -
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31
1156	18	1,6%	relativer Zeitwert		5,7		1,5		0,9		1
			Wortgr. Zeitwert	6	33,3	5	27,8	3	16,7	4	22

h) Verschiedene

Forderungen des redlichen Verkehrs
redlicher Geschäftsverkehr
dem Leistungswettbewerb fremd
nicht mehr tragbar
verwerflich
unstatthaft
anstößig
unerlaubter Wettbewerb (Wettbewerb)
verbotener Wettbewerb (Wettbewerb)

In diese Gruppe wurden solche Formulierungen aufgenommen, die die sanktionsbegründende Funktion des Sittenverstoßes im Urteil übernehmen, ohne daß es angemessen gewesen wäre, für jede eine eigene Wortgruppe einzurichten. Interessant bleibt auch hier, daß einige der mehrgliedrigen Ausdrücke auf den Wettbewerb oder den Geschäftsverkehr verweisen. Eine weitergehende Auswertung ist jedoch wegen des geringen Zahlenmaterials nicht möglich.

i) Ohne Nennungen

Diese relativ große Gruppe, die nur solche Urteile umfaßt, in denen kein den "guten Sitten" entsprechender Ausdruck vorgefunden wurde, nimmt Fälle auf, in denen der BGH zu prozessualen Fragen, zum Begriff des "Handelns zu Wettbewerbszwecken" und zu Fragen des IPR Stellung nimmt.

Wortgruppe: Verschiedene

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,
221	16	7,2%	relativer Zeitwert		16		7,9		3,2		7
			Wortgr. Zeitwert	4	25	5	31,3	2	12,5	5	31,

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,
108	-	-	relativer Zeitwert		-		-		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	-	-	-	-	-	-

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,
51	-	-	relativer Zeitwert		-		-		-		-
			Wortgr. Zeitwert	-	-	-	-	-	-	-	-

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 7	
			abs.Wert	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,
1156	19	1,6%	relativer Zeitwert		4,8		1,8		0,6		1,
			Wortgr. Zeitwert	5	26,3	6	31,6	2	10,5	6	31,

Wortgruppe: ohne

Urteilshäufigkeit

Urteile abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
221	27	12,2%	relativer Zeitwert		20		15,9		9,7		8,5
			Wortgr. Zeitwert	5	18,5	10	37	6	22,2	6	22,2

Leitsatzhäufigkeit (mit folgender Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert								
			relativer Zeitwert								
			Wortgr. Zeitwert								

Leitsatzhäufigkeit (ohne folgende Nennung)

Leits. abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert								
			relativer Zeitwert								
			Wortgr. Zeitwert								

Nennungshäufigkeit (= Leitsatzhäufigkeit + Nennung in Gründen)

Nennung abs.	Gesamtwert		Zeitraum	1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
			abs.Wert								
			relativer Zeitwert								
			Wortgr. Zeitwert								

j) Zusammenfassung

aa) Allgemeines

Die Gesamtübersicht über die vorkommenden Formulierungen zeigt, daß alle Wendungen mehr oder weniger direkt durch Grenzfälle miteinander verbunden sind, so daß die Idealwörter nur eine Orientierungsfunktion haben können.
Die Zentralbegriffe sind nun von unterschiedlicher assoziativer Qualität und emotionaler Färbung.
Die Gruppenworte "§ 1 UWG" und "unzulässig" sind im Verhältnis zu den Begriffen "Sitte", "Anstand" oder "lauter" flach und drücken wenig aus. Gerade dem juristisch Vorgebildeten fällt an den zuerst genannten Worten die formelhafte Inhaltslosigkeit auf; die letztgenannten Worte sind dagegen sprechender, indem sie, wenn auch sehr unbestimmte, inhaltliche Assoziationen wachrufen. Das mag daran liegen, daß es sich bei den formellen Wendungen um rechtstechnische, bei den anderen hingegen um allgemein verwendete sprachliche Ausdrücke handelt.
Zwischen den sprechenden und formellen Zentralworten liegen die Gruppenbegriffe "Wettbewerb" und "Durchschnitt", deren Festlegung in die eine oder andere Richtung nicht gelingen will, weil sie zugleich technische wie alltägliche Worte sind.
Bemerkenswert ist nun, daß die assoziativ - sprechenden Gruppen durch die größere

Zusammenstellung

Wortgruppe / Zeit

Wort-gruppe	Urteile		1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	221	100	25	11,3	63	28,5	62	28,1	71	32,1
Wettbewerb	126	57	13	52	32	50,8	38	61,3	43	60,6
lauter	127	57,5	12	48	37	58,7	40	64,5	38	53,5
Sitte	108	48,9	10	40	30	47,6	31	50	37	52,1
§ 1 UWG	80	36,2	9	36	22	34,9	24	38,7	25	35,2
unzulässig	40	18,1	8	32	14	22,2	10	16,1	8	11,3
Durchschn.	39	17,7	2	8	13	20,6	15	24,2	9	12,7
Verschied.	16	7,2	4	16	5	7,9	2	3,2	5	7
Anstand	15	6,8	5	20	4	6,4	2	3,2	4	5,6
ohne	27	12,2	5	20	10	15,9	6	9,7	6	8,5

Zusammenstellung

Wortgruppe / Zeit

Wort-gruppe	Nennungen		1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	1156	100	105	9,1	330	28,6	354	30,6	367	31,8
Wettbewerb	323	27,9	17	16,2	78	23,7	102	28,8	126	34,3
lauter	313	27,1	34	32,4	94	28,5	95	26,8	90	24,5
Sitte	265	22,9	18	17,1	73	22,1	89	25,1	85	24,2
§ 1 UWG	118	10,2	12	11,4	33	10	36	10,2	37	10,1
unzulässig	51	4,4	11	10,5	19	5,8	11	3,1	10	2,7
Durchschn.	49	4,2	2	1,9	22	6,7	16	4,5	9	2,5
Verschied.	19	1,6	5	4,8	6	1,8	2	0,6	6	1,6
Anstand	18	1,6	6	5,7	5	1,5	3	0,9	4	1,1
ohne										

Zusammenstellung

Wortgruppe / Zeit

Wort-gruppe	Leits.m.f. Nennung		1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	108	100	5	4,7	37	34,3	34	31,5	32	29,6
Wettbewerb	38	35,2	1	20	10	27	15	44,1	12	37,5
lauter	31	28,7	2	40	14	37,8	10	29,4	5	15,6
Sitte	21	19,4	-	-	4	10,8	5	14,7	12	37,5
§ 1 UWG	13	12	1	20	5	13,5	4	11,8	3	9,4
unzulässig	2	1,9	-	-	2	5,4	-	-	-	-
Durchschn.	1	0,9	-	-	1	2,7	-	-	-	-
Verschied.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anstand	2	1,9	1	20	1	2,7	-	-	-	-
ohne										

Zusammenstellung

Wortgruppe / Zeit

Wort-gruppe	Leits.o.f. Nennung		1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	51	100	6	12	17	33,3	16	31,4	12	23,5
Wettbewerb	13	26	2	33,3	2	11,8	5	31,3	4	33,3
lauter	10	20	-	-	4	23,5	3	18,8	3	25
Sitte	4	8	-	-	-	-	1	6,3	3	25
§ 1 UWG	15	30	3	50	8	47,1	3	18,8	1	8,3
unzulässig	7	14	1	16,7	1	5,9	4	25	1	8,3
Durchschn.	1	2	-	-	1	5,9	-	-	-	-
Verschied.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anstand	1	2	-	-	1	5,9	-	-	-	-
ohne										

innere Varianz der Formulierungen und den höheren Anteil an Grenzfällen schwächer konturiert sind als die mehr technischen Wortgruppen. Es erscheint nicht übertrieben, eine Erklärung für dieses Phänomen darin zu erkennen, daß sich in der sprachlichen Vielfalt der assoziativen Gruppen die Schwierigkeiten des BGH ausdrücken, die rechtlichen Gehalte der emotionalen Ausdrücke verbal und juristisch zu fixieren.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zusammenhang die Erscheinung der Bedeutungseinengung, die für die Anwendung und Auslegung wie für die literarische Auseinandersetzung um § 1 UWG von praktischem Interesse ist. Es zeigt sich nämlich, daß die inhaltlich unbestimmten Assoziationen, die durch die sprechenden Idealwörter aufbrechen, meist in Richtung auf den "Wettbewerb", auf den Stand der "Gewerbetreibenden", auf die Bedürfnisse des "Geschäftsverkehrs" kanalisiert und gebändigt werden. Die Wortgruppen "lauter", "Sitte","Anstand" enthalten alle die angesprochenen Einschränkungen. Auch die Gruppen"Wettbewerb" und "Durchschnitt" - diese zumal -, sogar die nur formelle Gruppe " unzulässig" wird in der genannten Weise eingegrenzt. Die weiten und undifferenzierten Wendungen werden durch die Bedeutungseinengungen für ihren juristischen Zweck, Ordnungsbegriffe des Wettbewerbsrechts zu sein, erst nutzbar gemacht.

Da auch alle anderen sanktionsbegründenden Wortgruppen, die sinngemäß an die Stelle der "guten Sitten" treten, auf den zentralen Gesetzesbegriff "Wettbewerb" gekürzt werden, läßt sich der Schluß ziehen, daß der 1. Zivilsenat in seiner Spruchpraxis zu § 1 UWG, soweit diese in der Sammlung Lindenmaier-Möhring zugänglich ist, überwiegend einen auf den "Wettbewerb" bezogenen und damit funktionalen und zugleich ständischen Begriff der"guten Sitten" innerhalb dieser Norm gebraucht.
Weil jedoch das unverbundene Vorkommen der weiten Formulierungen "(un)lauter","sittenwidrig" und "unzulässig" darauf hindeutet, daß auch ein nicht auf den "Wettbewerb" bezogener allgemeiner Maßstab angelegt wird, muß einschränkend gesagt werden,daß der funktionsbezogene Gebrauch nach der Wortgruppenanalyse überwiegt. Ein ganz eindeutiges Ergebnis läßt sich für die Auslegung der wettbewerblichen Generalklausel aus dem Wortgebrauch, soweit er hier dargestellt wurde, nicht ablesen; vielmehr wird der dogmatische Streit über den Maßstab der "guten Sitten" in § 1 UWG durch den Wortgebrauch des BGH bestätigt.

bb) Häufigkeiten

Alle Häufigkeiten weisen die Wortgruppen "Wettbewerb", "lauter" und "Sitte" als besonders interessant aus, während alle anderen Gruppen zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Wichtigkeit der großen Gruppen wird dadurch dokumentiert, daß sie in den Urteilen statistisch zusammentreffen, daß sie 78 % aller Nennungen ausmachen und bei den Leitsätzen mit folgender Nennung sogar über 80 % erreichen.
Auf diese drei Gruppen wird daher im weiteren Verlauf der Arbeit eingehend zu achten sein.

cc) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis lassen sich über die Wortgruppen demnach zwei wesentliche Aussagen machen:
aa) Der BGH schränkt die überwiegende Anzahl seiner sanktionsbegründenden Formulierungen auf den Begriff "Wettbewerb" ein.

bb) Innerhalb der Wortgruppen sind die Zentralbegriffe "Wettbewerb", "lauter" und "Sitte" allein zahlenmäßig von Bedeutung.

3) Direkte Gleichsetzungen

a) Definition

Die Wortgruppenanalyse konnte für die Feststellung eines Systems im Wortgebrauch des BGH noch nichts erbringen, da lediglich das Vorkommen der Worte quantitativ erfaßt wurde, ohne nach deren inneren Zusammenhang zu fragen. Immerhin zeigte sich, daß einzelne Wendungen statistisch gemeinsam in einem Urteil auftreten, wenn

auch ein Schluß auf einen synonymen Gebrauch dieser Formulierungen noch nicht möglich war.
Auf der Suche nach einem systematischen Zusammenhang weiter vordringend, wird im folgenden Abschnitt untersucht,welche Bezeichnungen der BGH ausdrücklich gleichsetzt und damit synonym gebraucht. Da bei einem gleichbedeutenden Gebrauch der unterschiedlichen Ausdrücke kein System vorliegen soll, ist diese Betrachtung einmal eine negative, indem sie auf die Feststellung zielt, ob und wieweit die gestellte Frage verneint werden muß; sie ist zum anderen rein formell, insofern sie den bezeichneten Sachverhalt nicht mit in die Auswertung einbezieht. Die im folgenden vorgenommene negativ-formelle Untersuchung kann eben wegen dieses Verfahrens nur eine erste Näherung an ein vermutetes System im Wortgebrauch bedeuten.
Ein Einwand könnte dieser Betrachtungsweise entgegengehalten werden: da alle festgestellten Worte innerhalb des § 1 UWG derselben Funktion dienen, müssen sie gleichbedeutend sein. Die Suche nach einem System wäre demnach sinnlos, weil die Synonymität von vornherein sicher wäre. Die syntaktisch-funktionelle Gleichheit aller untersuchten Begriffe als Bezeichnungen des Sittenverstoßes ist formale Voraussetzung, den Wortgebrauch feststellen zu können. Wäre dies der einzig denkbare Bezugspunkt des Sprachge-

brauchs, dann wäre diese Vermutung berechtigt. Nun gewinnt aber ein Wort seine umfassende Bedeutung nicht nur aus seiner Stellung im Satz, sondern auch und besonders im Bezug auf das Bezeichnete. Eine Untersuchung in dieser Richtung folgt in der Zuordnungsstatistik.
Von der formell-syntaktisch gleichen Funktion verschiedener Worte auf ihre inhaltliche Gleichheit zu schließen, ist jedoch nicht möglich, da die "syntaktische" und die "semantische" Dimension verschiedene Bedeutungsebenen des Wortes sind[1].
Weiterhin ist denkbar, daß der BGH von den verschiedenen Fallgruppen, die sich innerhalb der Generalklausel gebildet haben, jede jeweils mit Formulierungen nur einer Wortgruppe bezeichnete und auf diese Weise einem formell-materiellen System folgte. Wollte man dem Einwand, der sich auf die funktional-syntaktische Gleichheit stützt, folgen, bliebe man an der Oberfläche des sprachlichen und rechtlichen Problemzusammenhangs stehen und könnte hintergründige Systeme nicht erfassen. Aus allem folgt, daß der geschilderte Einwand für die Untersuchung der direkten Gleichsetzungen nicht von Belang ist.

Schwierigkeiten bereitet es, den Begriff der "direkten Gleichsetzung" zu beschreiben. Einmal soll darunter verstanden werden die Verbindung zweier Ausdrücke des

---

1) MENNE, ARSP 1962, S. 507 ff, S. 509.

"Wortgebrauchs" durch die identitätsanzeigende Konjunktion "und"[1]. Ebenso bezeichnet die Konjunktion "oder" eine Gleichsetzung, wenn zwischen den verbundenen Formulierungen vom BGH offenbar keine Bedeutungsunterschiede gemacht werden[2],er sich vielmehr eine freie Auswahl unter den Bezeichnungen offenlassen will.
Gleichermaßen werden auch die scheinbar kausalen Unterordnungen, die durch "und" oder "oder" verbunden werden, unter die Gleichsetzungen gezählt: "sittenwidrig und daher wettbewerbswidrig", "unlauter weil sittenwidrig". Der Grund hierfür liegt darin, daß die Verknüpfung der Worte auf derselben syntaktischen Ebene des Satzes erfolgt und nicht eine Unter- oder Überordnung im Sinne eines kausalen Nebensatzes gemeint ist.
Daneben treten Formulierungen auf - z. B. "unzulässig vergleichende Reklame ist sittenwidrig" -, in denen der als "sittenwidrig" bezeichnete Sachverhalt - vergleichende Reklame - bereits einen im Hinblick auf § 1 UWG bewertenden Ausdruck enthält, der als Wortgruppe vorkommt. Durch die einfache Umformung dieses Ausdrucks:

1) (xy ist eine) unzulässige vergleichende Reklame
2) vergleichende Reklame ist sittenwidrig

könnte gezeigt werden, daß "unzulässig" und "sittenwidrig" in diesem Ausdruck

---

1) PATZIG, aaO., S. 16
2) PATZIG, aaO., S. 17

gleichzusetzen sind. Gleichwohl werden Formulierungen wie in diesem Beispiel nicht als direkte Gleichsetzungen angesehen. Die Umformung zeigt nämlich, daß beide Ausdrücke nur gleich sind in ihrer Funktion als Begründung der Rechtsfolge. In dieser Funktion aber sind alle Wendungen der Wortgruppen gleich. In diesem Abschnitt soll aber, unabhängig von der mittelbaren Gleichsetzung durch die Aufgabe, die die Worte erfüllen, gesucht werden nach direkten und ausdrücklichen Gleichsetzungen der Begriffe untereinander, die in dem geschilderten Beispiel gerade nicht vorkommt.
Ebenfalls werden nicht als Gleichsetzungen angesehen die wechselseitigen Definitionen, in denen zwei Begriffe der Wortgruppenanalyse durch eine "wenn - dann"-Verknüpfung verbunden sind wie in dem Beispiel: "Wenn ein Verhalten dem Anstandsgefühl des Durchschnittsgewerbetreibenden widerspricht, dann ist es sittenwidrig." Weil hier nur ein neuer Name eingeführt oder ein bereits vorhandener in seiner Bedeutung erweitert wird, nicht aber bereits zwei definierte Begriffe zur Bezeichnung eines Sachverhalts gleichbedeutend benutzt werden, können Definitionen der dargestellten Form nicht als Gleichsetzungen betrachtet werden.
Danach werden als direkte Gleichsetzungen für diese Untersuchung nur die Wendungen gezählt, die durch "und", "oder" im Sinne von "und", "und daher" und "und damit" verbunden werden.

b) Auswertung

Die tabellarische Darstellung weist aus, daß sich nahezu alle angetroffenen Gleichsetzungen auf die Wortgruppen "Wettbewerb", "lauter", "Sitte", "Durchschnitt" und "Anstand" verteilen, während die übrigen Gruppen nicht oder fast nicht vertreten sind.
Im einzelnen zeigen sich engere Verbindungen zwischen "Wettbewerb" und "Sitte" (4 von 6 Gleichsetzungen bei"Wettbewerb"), "lauter" und "Sitte" (4 von 7 Gleichsetzungen bei "lauter"), "Sitte" mit "lauter" und "Wettbewerb" (8 von 9 Gleichsetzungen bei "Sitte") und schließlich zwischen "Durchschnitt"und "Anstand" (4 von 6 Gleichsetzungen bei "Durchschnitt"). Erwähnenswert ist auch noch die Verbindung von "lauter" mit "Durchschnitt" und "Anstand", die jeweils 3 Gleichsetzungen bei "lauter" ausmacht. Als augenfällig darf angemerkt werden, daß keine Gleichsetzungen von "Wettbewerb" und "lauter" gefunden wurden.
Zieht man zur weiteren Beurteilung der Gleichsetzungen die Ergebnisse der Wortgruppenanalyse heran, so zeigt sich, daß einerseits die Wortgruppen mit vielen Grenzfällen (Anstand, Durchschnitt, Sitte, lauter) gleichgesetzt werden; andererseits bestätigt sich, was nach den statistischen Häufigkeitswerten der drei großen Gruppen, die ein gemeinsames Vorkommen in einem Urteil anzeigten, nur vermutet werden konnte: [1]

1) weiter S. 111

Direkte Gleichsetzungen

Urt.	Wettb.	lauter	Sitte	§ 1 UWG	unzul.	D'schn.	Anst.	Versch.
15	x		x					
19		x	x					
29			x	x				x
31	x		x					
33		x				x	x	
34		x				x	x	
38		x	x					
47	x					x		
49		x				x	x	
73		x	x					
82/83	x					x		
116	x		x					
121	x		x					
150		x	x					
159				x		x	x	

1) Gleichsetzungen Wettbewerb

Wettbewerb	: lauter	= - : -
Wettbewerb	: Sitte	= 4 : 6
Wettbewerb	: Durchschn.	= 2 : 6

2) Gleichsetzungen lauter

lauter	: Sitte	= 4 : 7
lauter	: Durchschn.	= 3 : 7
lauter	: Anstand	= 3 : 7

3) Gleichsetzungen Sitte

Sitte	: § 1 UWG	= 1 : 9
Sitte	: Versch.	= 1 : 9

4) Gleichsetzungen § 1 UWG

§ 1 UWG	: Durchschn.	= 1 : 4
§ 1 UWG	: Anstand	= 1 : 4
§ 1 UWG	: Versch.	= 1 : 4

5) Gleichsetzungen Durchschnitt

Durchschn.	: Anstand	= 6 : 4

Diese Zusammenstellung faßt die umseitige Tabelle zur Verdeutlichung noch einmal in absoluten Zahlen zusammen. Beginnend mit "Wettbewerb" werden dazu die "Direkten Gleichsetzungen" mit den folgenden Wortgruppen zahlenmäßig erfaßt. So bedeutet die Zeile: Wettbewerb : Sitte = 4:6, daß 4 von 6 Gleichsetzungen bei "Wettbewerb" sich auf "Sitte" beziehen. Folgerungen für das Gesamtergebnis lassen sich aus dieser Gegenüberstellung allerdings nicht ziehen, da das Zahlenmaterial zu klein ist.
Eine Besonderheit ergibt sich für "§ 1 UWG". Die vorangehende Tabelle zeigt in der genannten Spalte nur zwei Zähler, während in dieser Aufstellung vier Gleichsetzungen erscheinen. Diese Ungleichheit ergibt sich daraus, daß in der umseitigen Tabelle diese Wortgruppe jeweils mit zwei anderen:
Sitte / Verschiedene; Durchschnitt / Anstand gleichgesetzt wurde.

daß die Wendungen der drei großen Gruppen in einzelnen Fällen tatsächlich gleichgesetzt werden. Behält man schließlich im Auge, daß alle im Abschnitt "Gleichsetzungen" vorkommenden Wortgruppen teilweise in ihrer Bedeutung eingeengt wurden auf die Begriffe "Wettbewerb" und "Geschäftsverkehr", dann erhärtet sich die Vermutung, daß die Wortgruppen nicht in einem Zusammenhang stehen, sondern alle gleichbedeutend verwendet werden.
Die angezeigte teilweise Gleichsetzung einzelner Wortbegriffe gibt zugleich Anlaß zur Kritik. Hinter den vom BGH formell gleichgesetzten Begriffen stehen sehr verschiedene Bezugsgrößen. Angesichts des Streits um den Maßstab der "guten Sitten" in § 1 UWG ist es daher kaum möglich, "sittenwidrig" und "wettbewerbswidrig" oder "Anstand" und "Durchschnitt" durch einen Federstrich gleichzusetzen und austauschbar zu machen: die hinter den Worten stehenden Oberbegriffe bleiben weiterhin inhaltlich unverbunden. Es ist zwar nicht vorrangige Aufgabe des BGH, in einem wissenschaftlichen Streit Stellung zu beziehen; eine konsequentere und eindeutigere Formulierungspraxis hätte jedoch für Wissenschaft und Praxis eine wertvolle Hilfe in der Beurteilung der Rechtsprechung sein und damit zur Rechtssicherheit beitragen können.

B Zuordnungsstatistik

Die Wortgruppenanalyse und die "direkten Gleichsetzungen" konnten über ein vermutetes System im Wortgebrauch des BGH noch keine Aussagen ermöglichen, da sie, ohne geeigneten Prüfungsmaßstab für das Vorhandensein eines inneren Zusammenhangs, lediglich formelle Bestandsaufnahmen waren. Es wird jetzt darum gehen, einen tauglichen Prüfungsmaßstab zu suchen, an dem der Wortgebrauch gemessen werden kann, um Aussagen zur Frage nach dem System machen zu können.

I Das Zuordnungsproblem

Um eine zweigliedrige Relation, aus der ein System ablesbar wird, herstellen zu können, muß jede Nennung der Wortstatistik einem festen Bezugsrahmen zugeordnet werden. Da diese Untersuchung die Frage beantworten soll, ob die benutzten Begriffe inhaltlich gleichbedeutend verwendet werden, ist es naheliegend, einen Parameter zu suchen, der die rechtlichen Gehalte der als "sittenwidriger Wettbewerb" bezeichneten Lebenssachverhalte in sich aufnimmt und standardisiert.
Besonders geeignet für diesen Zweck wäre ein Maßsystem, daß die Zuordnung der Nennungen möglichst zweifelsfrei und eindeutig ermöglichte. Dazu wäre ein Standard nötig, der bei größtmöglicher Differenziertheit der materiell-rechtlichen Ge-

halte eine weitestgehende Konturschärfe der einzelnen Lebenssachverhalte zeigte.

Auf der Suche nach einem solchen Standardsystem sind die bisherigen Versuche der Wissenschaft von Interesse, § 1 UWG systematisch zu erfassen. Es kann aber schon vorweg darauf hingewiesen werden, daß es für die hier gestellte Aufgabe nicht darauf ankommt, die inhaltliche Berechtigung der angetroffenen Einteilungsversuche kritisch zu besprechen, sondern nur darauf, einen möglichst brauchbaren Maßstab für unsere Arbeit zu finden.

1. Die Systematisierungsversuche und ihre Verwendbarkeit

a) Rechtsgüter

Alle Autoren, die sich um eine innere Ordnung des Wettbewerbsrechts bemühten, waren zunächst gehalten, in einer Art Obersatz zu bestimmen, was Schutzgut dieses Rechtsgebietes sein soll,um von dort ein Einteilungskriterium für die Wettbewerbshandlungen zu gewinnen. Im einzelnen wurden als Schutzgut angesehen: das Persönlichkeitsrecht[1], ein Immaterialgüterrecht[2],die wirtschaft-

---

1) LOBE,Unlauterer Wettbewerb, S. 157; ROSENTHAL-LEFFMANN,aaO., § 1 UWG, Rdn 1,5, allerdings modifizierend; KIRCHBERGER, aaO., S. 77.
2) CALLMANN, aaO.,S.32,43;GODIN-HOTH, aaO.,Vorb.5;allerdings ebenfalls differenzierend.

liche Betätigungsmöglichkeit[1], oder in neuerer Zeit ein abgestuftes Rechtsgutsystem bei Hefermehl[2] und Kraft[3]. Diese Rechtsgutskataloge zum Zuordnungsmaßstab zu wählen ist wenig sinnvoll, da einmal keine Einigkeit über das eigentliche Rechtsgut besteht und zum anderen sie so abstrakt und konturlos sind, daß eine zweifelsfreie Einteilung der Nennungen danach nicht möglich ist.

b) Fallgruppen

Die Bestimmung des Schutzgutes war nötig, um für die Vielzahl der Wettbewerbshandlungen einen einheitlichen Bezugspunkt zu gewinnen und so ihre Ordnung zu ermöglichen. Diese Standardisierungen der wettbewerblichen Verhaltensweisen wurden mit der Zeit in zunehmender Differenzierung vorgenommen. Sie sind von besonderem Interesse, da in ihnen die rechtlichen Probleme des Wettbewerbsrechts praktisch erkennbar werden und Kontur gewinnen. Während noch Lobe[4], Kohler[5], Nipperdey[6] und Kirchberger[7] in neuerer Zeit wieder Burmann[8] ein zweiteiliges Einteilungsschema

---

1) NIPPERDEY, aaO.,S. 18; NERRETER, aaO., S. 97; FIKENTSCHER, aaO., S. 230.
2) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 45
3) KRAFT, aaO., S. 206.
4) LOBE, Unlauterer Wettbewerb, S. 3.
5) KOHLER, aaO., S. 24,104,135.
6) NIPPERDEY, aaO., S. 16.
7) KIRCHBERGER, aaO., S. 67, 68.
8) BURMANN, WRP 1969, S. 262, 271.

anwenden, benutzen Callmann[1], Nerreter[2], Grobe-Jetter[3], v. Gamm[4] und Rosenthal-Leffmann[5] ein dreigliedriges System. Am weitesten differenzieren Hefermehl[6] und Kraft[7], indem sie die Wettbewerbshandlungen anhand von vier Einteilungskriterien ordnen.

Da als Auswahlkriterium für diese Arbeit die größtmögliche Differenzierung und Konturschärfe der einzelnen Untergruppen getroffen wurde, kommen als Maßstab allein die Typisierungen von Hefermehl und Kraft in Frage, da nur sie ein viergliedriges System anwenden. Eine Entscheidung zwischen beiden fällt schwer, weil beide Autoren ihre Einteilungen recht ähnlich vornehmen. So entsprechen sich inhaltlich "Kundenfang" bei Hefermehl[8] und "Beeinträchtigung oder Ausschluß der Entscheidungsfreiheit des Marktpartners" bei Kraft[9]. Beide verwenden die Fallgruppe "Behinderung[10], in welche die Wettbewerbsverstöße aufgenommen werden, die sich gegen den Mitbewerber richten. Die Verletzung von Regeln, die alle Mitbewerber gleichermaßen binden, seien es Gesetze, Standesordnungen oder privatrechtliche Verträge in

1) CALLMANN, aaO., S. 24;
2) NERRETER, aaO., S. 104;
3) GROBE-JETTER, aaO., S. 7, 61, 98;
4) v. GAMM, S. 69, 167, 213;
5) ROSENTHAL-LEFFMANN, aaO., Einl., Rdn 11;
6) BAUMBACH-HEFERMEHL, Einl., Rdn 120-124;
7) KRAFT, aaO., S. 274, 277;
8) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 121;
9) KRAFT, aaO., S. 274;
10) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 122; KRAFT, aaO., S. 275.

einem Bindungssystem, werden von Hefermehl in der Gruppe "Rechtsbruch"[1] erfaßt, während Kraft sie in der Gruppe "Verstoß gegen den wettbewerblichen Gleichheitsgrundsatz"[2] erfaßt. Lediglich die Hefermehlsche Fallgruppe "Ausbeutung"[3] will Kraft[4] in anderen Gruppen unterbringen. Beide Systematisierungsversuche gleichen sich schließlich darin, daß weitergehende Untergruppierungen vorgenommen und damit die Einteilungen schärfer herausgearbeitet und praktikabel gemacht werden. Unter diesem Gesichtspunkt spricht jedoch deutlich für Hefermehl, daß seine Untergruppierungen wesentlich umfangreicher sind[5] und nach Anlage der Arbeit auch sein müssen. als die von Kraft. Schließlich muß als nicht zu unterschätzender und nicht nur technischer Vorteil des Hefermehlschen Systems angesehen werden, daß es mit einem umfänglichen wissenschaftlichen Apparat[6] ausgestattet ist, der es jedem Interessierten leicht macht, eine Entscheidung einer Fallgruppe einzuordnen[7]. Da es auch in dieser Arbeit um die Zuordnung von Entscheidungen,in denen

---

1) BAUMBACH-HEFERMEHL,aaO.,Einl.UWG,Rdn 124;
2) KRAFT, aaO., S. 276;
3) BAUMBACH-HEFERMEHL,aaO.,Einl.UWG,Rdn 123;
4) KRAFT, aaO., S. 272;
5) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Inhaltsübersicht zu § 1 UWG;
   KRAFT, aaO., S. 274-277;
6) s. das umfangreiche Sach- und Fallverzeichnis im Anhang und das Fundstellenverzeichnis zu Beginn der Arbeit;
7) auf den praktischen Vorteil weisen auch hin: BUSSMANN-PIETZCKER-KLEINE, aaO., S. 30.

bestimmte Worte vorkommen, zu fest umrissenen Fallgruppen geht, dient es der rationalen Kontrolle, wenn als Zuordnungsmaßstab für die Wortgruppen die Hefermehlsche Einteilung der Wettbewerbshandlungen verwendet wird.

2. Ergänzung des Hefermehlschen Systems

a) Wettbewerb der öffentlichen Hand

Aus dem unübersehbaren Problemkreis der privatrechtlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand bildet die wettbewerbsrechtliche Behandlung der Verwaltung einen zugleich praktisch und rechtlich schwierigen Ausschnitt, dem ein breites Schrifttum seine Aufmerksamkeit geschenkt hat[1]. Einmal zeigen die vielfältigen Zwecke und Möglichkeiten staatlicher Wirtschaftstätigkeit[2] die besondere Bedeutung dieses Rechtsgebietes; zum anderen treten eigene Rechtsfragen auf, wenn ein Träger öffentlicher Verwaltung, sei es in privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Form, in Konkurrenz zu privaten Wettbewerbern tritt, angefangen von der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf die öffentliche Hand bis hin zu der Frage des unlauteren wettbewerblichen Vorsprungs durch Ausnutzung staatlicher Autorität im privaten Konkurrenzkampf

---

1) s. das Literaturverzeichnis bei BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., AllgeRdn 156;
2) KLEIN, aaO., S. 48 ff.

Der Vielfältigkeit dieser Fragen Rechnung tragend wurde in Ergänzung des Hefermehlschen Systems eine Fallgruppe: "Wettbewerb der öffentlichen Hand" eingerichtet, um auch in dieser Richtung eine Differenzierung vornehmen zu können

b) Sonstige

Die Durchsicht der Urteile bei Lindenmaier-Möhring legt es weiterhin nahe, eine Nullgruppe einzurichten, in die Urteile aufzunehmen sind, die sich in das Fallgruppenschema nicht einordnen lassen, weil sie etwa zu der vorgelagerten Frage der Geltung des UWG im IPR ergangen sind oder zu prozessualen Fragen, ohne daß ein spezifisch wettbewerbsrechtliches Problem angesprochen wäre.

3. Das Zuordnungssystem

Es stehen demnach als Zuordnungskategorien insgesamt sechs Fallgruppen mit ihren Untergruppen zur Verfügung

a) Kundenfang
   - aa) allgemein
   - bb) Täuschung
   - cc) Belästigung
   - dd) Bestechung
   - ee) aleatorische Reizmittel
   - ff) sonstige Fangmittel
   - gg) Wettbewerb innerhalb der Wettbewerbsstufen
   - hh) Laienwerber

Dieser Gruppe werden die Fälle untergeordnet, in denen die freie Willensentscheidung des Kunden beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird[1].

b) Behinderung

aa) Marktbehinderung
bb) Preiskampf
cc) Boykott
dd) Mißbrauch wirtschaftlicher Macht
ee) Anschwärzung
ff) vergleichende Werbung

Das typische Merkmal dieser Gruppe ist in der über das Maß der erlaubten Konkurrenz hinausgehenden Schädigung eines Wettbewerbers durch seinen Konkurrenten zu sehen, die zugleich dadurch, daß die Leistung des Mitbewerbers nicht oder nicht unverfälscht am Markt zur Geltung kommt, den Bestand des Wettbewerbs bedroht[2].

c) Ausbeutung

aa) Ausbeutung fremder Leistung
bb) Rufausbeutung
cc) Verletzung von Sonderschutzrechten
dd) Schmarotzen an fremder Werbung
ee) Ausspannen

Diese, den Fallgruppen "Behinderung" und "Rechtsbruch" innerlich verwandte Gruppe, umfaßt Fälle, in denen die besonderen Umstände, unter denen eine Leistung erbracht wird, die nötige Abgrenzung zu den benachbarten Gruppen schafft und die Berechtigung einer eigenen Fallgruppe begründet[3].

1) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 4;
2) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 122; § 1 UWG, Rdn 128;
3) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 123; § 1 UWG, Rdn 337, kritisch KRAFT, aaO., S. 272.

d) Rechtsbruch

aa) Verletzung gesetzlicher Bindungen
bb) Verletzung von Standesordnungen
cc) Verletzung vertraglicher Bindungssysteme
dd) Verletzung von Preis- oder Vertriebsbindungssystemen

Charakteristisch für die Fälle dieser Gruppe ist die Verletzung des wettbewerblichen Gleichheitsgrundsatzes, der die Ummünzung eines Rechtsbruchs in wettbewerblichen Vorsprung verbietet[1].

e) Wettbewerb der öffentlichen Hand

Diese Fallgruppe enthält keine weiteren Untergruppen. In ihr werden alle Urteile aufgenommen, in denen als Kläger oder Beklagter ohne Rücksicht auf seine Rechtsform, ein Träger öffentlicher Verwaltung beteiligt ist.

f) Sonstige

Hier finden alle Urteile Platz, die sich in das bisherige Fallgruppensystem nicht einordnen lassen.

4. Zuordnungsweise

Die Zuordnung eines Wortbegriffs der Wortgruppenanalyse zu einer Fallgruppe erfolgt grundsätzlich in der Weise, daß gemäß dem Aktenzeichen des Urteils bei Lindenmaier-Möhring das zugehörige Schlagwort für

---

1) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 124; § 1 UWG, Rdn 477.

dieses Urteil im Fundstellenverzeichnis bei Baumbach-Hefermehl aufgesucht wird. Mit Hilfe dieses Schlagwortes wird im Sach- und Fallverzeichnis nachgeschlagen unter welche Fallgruppe dieses Urteil gezählt wird. Dabei wird zunächst durch einen Strich in der betreffenden Rubrik festgehalten, welche Falluntergruppe mit welchem Begriff bezeichnet wird, um auf diese Weise die Häufigkeit der einzelnen Fallgruppen mit ihren Untergruppen im gesamten Urteilsbestand zu gewinnen (Urteilstabelle). In weiteren Tabellen für jede Fallgruppe wird dann gezählt, wie oft eine Falluntergruppe mit welchem Begriff bezeichnet wird, um möglicherweise systemanzeigende Häufungen aufzeichnen zu können (Nennungstabelle). Beide Erhebungen berücksichtigen parallel zur Wortstatistik auch die zeitliche Relation, indem sie mit derselben Einteilung versehen werden. Schließlich wird der Vollständigkeit halber auch angegeben, welche Fallgruppen und -untergruppen wie oft und wann in Leitsätzen auftauchen (Leitsatztabelle). Sämtliche Auszählungen werden endlich zu einer einzigen Tabelle nach den Rubriken Wortgruppe / Fallgruppe / Zeit[1] zusammengefaßt, woraus unter Weglassen der zeitlichen Differenzierung eine weitere Tabelle erstellt wird, die so aufgebaut ist, daß die Wortgruppen-Fallgruppenkombination mit der größten Häufigkeit an der Spitze steht[2]. Diese

1) s. S. 159.
2) s. S. 160.

zusammenfassenden Tabellen werden angelegt, um einmal einen Gesamtüberblick über das Erhebungsfeld zu ermöglichen, und um andererseits als Grundlage für eine weitergehende statistische Analyse zu dienen.

Die Zuordnung der Wortbegriffe zu den Fallgruppen nach dem geschilderten Verfahren verliefe problemlos und genau, wenn jedes Urteil nur eine Nennung nur einer Wortgruppe (ohne Grenzfälle) enthielte, und jedes Urteil auch eindeutig nur einer Fallgruppe untergeordnet werden könnte. Es zeigen sich jedoch mehrere schwierige Fälle, deren Behandlung kurz erläutert werden muß.

Wo kein Schlagwort für ein Urteil mit einer oder mehreren Nennung(en) einer oder mehrerer Wortgruppe(n) gefunden wird, muß die Einordnung des/der Wortbegriffe nach eigener Wertung anhand der allgemeinen Charakteristik der Unterabschnitte der Urteile und der Fallgruppen vorgenommen werden.
Wird für ein Urteil ein Schlagwort gefunden, so kann dieses in der Regel mehreren, durch Randnummern im Fallverzeichnis gekennzeichneten Untergruppen zugeordnet werden. In diesem Fall wird überprüft, welche Nennung(en) welcher Wortgruppe(n) in welchem Unterabschnitt des fraglichen Urteils auftritt (-treten) und welcher(n) Fallgruppe(n) diese(r)

Abschnitt(e) entspricht (-sprechen). Danach wird in der Strichliste gezählt, so daß es unter Umständen notwendig ist,ein Urteil auch mehrfach zu zählen. Problematisch ist weiter die Behandlung der Urteile oder Urteilsabschnitte, die bei nur einer Nennung nur einer Wortgruppe mehreren Fallgruppen zugeordnet werden können. Diese Fallgestaltung ist jedoch, da eine eindeutige Zuordnung fast immer gelingt,recht selten. Nur wo diese nicht gelingt, wird die Nennung in beiden in Frage kommenden Fallgruppen gezählt. Mehrfachzählungen werden auch notwendig, wo mehrere Nennungen mehrerer Wortgruppen nur einer Fallgruppe zugehören. Hier werden in der Nennungstabelle für jede Wortgruppe ein (oder mehrere) Zähler vermerkt. Schwierigkeiten bereiten schließlich noch die "Grenzfälle" der Wortgruppen, die in meistens zwei Wortgruppen gleichzeitig eingeordnet werden können. Auch hier müssen Mehrfachzählungen in der Weise in Kauf genommen werden,daß für jede der bei dem Grenzfall in Frage kommenden Wortgruppe in der entsprechenden Fallgruppe ein Zähler aufgenommen wird.

Insgesamt gesehen konnte durch die Schwierigkeit, komplexe tatsächliche Lebenssachverhalte und indifferente Wortgruppen in exakte Zahlen umzuwandeln, nicht verhindert werden, daß persönliche Wertungen in die statistische Auszählung einfließen. Insbesondere die Aussagefähigkeit der Ur-

teilstabelle leidet unter dem Umstand der Mehrfachzählungen. In der für diese Arbeit besonders wichtigen Nennungstabelle konnte dagegen ein angenäherter Genauigkeitsgrad gewahrt werden, indem alle Kombinationen von Fall- und Wortgruppen mitgezählt wurden und damit eine große Zahl zur Grundlage von statistischen Aussagen gemacht wird. Es muß Baumbach-Hefermehl zugestimmt werden, wenn er den Versuch, die Generalklausel in Unternormen zu systematisieren, notwendig unvollständig nennt[1]. Gleichzeitig mahnt diese Einsicht, die Ergebnisse und Deutungen dieser Arbeit mit größter Behutsamkeit zu formulieren.

5. Tabellen und Erläuterungen

a) Die Fallgruppentabellen

Da es nicht der eigentliche Zweck der Arbeit ist, die Urteile bei Lindenmaier-Möhring nach Fallgruppen zu katalogisieren, andererseits die zahlenmäßige Erfassung der Gruppen und Untergruppen aber eine notwendige Folge der Zuordnung der Wortbegriffe ist, deren Ergebnisse nicht ohne Interesse sind, scheint es angebracht, die Fallgruppen zunächst kurz nach ihren Häufigkeiten und Untergruppen darzustellen. Damit werden von der Seite der Zahlen her Einblicke in die Relevanz der Gruppen möglich. Zugleich macht diese

1) BAUMBACH-HEFERMEHL, aaO., Einl. UWG, Rdn 117, 126.

Darstellung erkennbar, welche Fragen im Rahmen des § 1 UWG von besonderem Interesse für die Rechtspraxis gewesen sind. Eine zusammenfassende Tabelle für die Fallgruppen, auf die schon bei der Besprechung der einzelnen Gruppen verwiesen werden muß,soll dann abschließend einen Gesamtüberblick ermöglichen.

b) Erklärung der Tabellen

aa) Urteilstabelle (dargestellt für die Fallgruppe Kundenfang)[1)]

In der Spalte des Zeitraumes 1950 - 1955 zeigen die Zahlen 7 in der Zeile für "Täuschung", 5 in der für "Belästigung" und 8 in der für "aleatorische Reizmittel" an, daß in dem benannten Zeitabschnitt 7 Urteile Ausführungen zur Untergruppe "Täuschung", 5 Urteile Ausführungen zur Untergruppe "Belästigung" und 8 Urteile Ausführungen zur Untergruppe "aleatorische Reizmittel" enthalten.
In der Zeile "Summe", ganz unten, weist die Koordinate die Zahl 20 aus, was besagt, daß in diesem Zeitraum zwanzig Urteile Ausführungen zur Gruppe "Kundenfang" enthalten. Die Spalten für die Wortgruppen geben an, welche Bezeichnungen in den entsprechenden Urteilen für die Fallgruppe gewählt wurden,nicht aber, wie oft diese verwendet wurden. So ergibt sich in der Zeile für "Täuschung", daß

---

1) S.128.

von den sieben Urteilen eins eine oder mehrere Bezeichnungen aus der Wortgruppe "Sitte", zwei Urteile Ausdrücke der Wortgruppe "lauter" usw. enthalten. Die entsprechende Koordinate in der Nennungstabelle weist dann aus, wie oft die Wortgruppe tatsächlich in den Urteilen verwendet wird. Im gegebenen Beispiel zeigt sich, daß die Untergruppe "Täuschung" in einem Urteil einmal mit einem Begriff der Wortgruppe "Sitte" bezeichnet wird, während dieselbe Untergruppe in zwei Urteilen siebenmal mit Worten der Gruppe "lauter" in Verbindung gebracht wird.Aus diesen Gegenüberstellungen können gegebenenfalls Wiederholungen abgelesen werden.

bb) Nennungstabellen

Die Nennungstabellen sind parallel zu den Urteilstabellen aufgebaut.Sie geben die Ergebnisse der Zuordnung zahlenmäßig wieder. So zeigen sie auf Seite 129 für die Gruppe "Kundenfang" im Zeitraum 1950 - 1955 insgesamt 35 Nennungen (Koordinate Summe /), wovon 12 auf die Untergruppe "Täuschung" entfallen (Täuschung /), 9 auf die Untergruppe "Belästigung" (Belästigung /) und 14 auf "aleatorische Reizmittel" (aleatorische Reizmittel /). Von den 12 Nennungen für "Täuschung" entfallen nun wiederum eine auf "Sitte" (Täuschung/ Sitte), 7 auf "lauter" (Täuschung/lauter) usw.Nennungs- und Urteilstabelle zusammen ergeben auf diese Weise ein sehr genaues Bild der Zuordnungen.

cc) Leitsatztabellen

Zu den Leitsatztabellen ist eine eigene Erläuterung nicht mehr nötig, da sie genau wie die bereits besprochenen anderen Tabellen angelegt sind.

c) Die Fallgruppen im einzelnen

aa) Kundenfang[1)]

Von den angeführten sechs Fallgruppen ist die Gruppe "Kundenfang" mit 313 Nennungen = 27 % die zweitstärkste. Dieser Gesamtanteil konnte nicht gleichmäßig über alle Zeiträume gehalten werden, wie die Abnahme der Prozentzahlen von 33 % auf 19 % ausweist[2)].
Innerhalb dieser Fallgruppe stehen Untergruppen von unterschiedlichem zahlenmäßigen Gewicht. Hervorzuheben sind unter diesem Gesichtspunkt die starken Nennungszahlen für die Untergruppen "Täuschung", "Belästigung" und"aleatorische Reizmittel"; diese Gruppen sind darüberhinaus in allen Zeitabschnitten vertreten, wenn auch mit wechselnden Häufigkeiten. Im Gegensatz dazu fällt auf, daß die Untergruppen "allgemein" und "Laienwerber" zahlenmäßig schwach besetzt und auch nicht in allen Zeiträumen vertreten sind.

bb) Behinderung[3)]

Die Fallgruppe "Behinderung", mit insgesamt 216 = 18 % Nennungen, drittstärkste[4)]

1) Tabellen S. 128 - 131;
2) Zusammenfassung Zeit/Fallgruppe S. 155;
3) Tabellen S. 133 - 136;
4) Fortsetzung S. 133;

Fallgruppe: Kundenfang
Urteilstabelle

Unter-gruppe		allgem.	Täu-schung	Belä-stigung	Beste-chung	alkoho-lische Beeinfl.	sonstige Rang-mittel	Rettbew. Unlaut. Wettbew.	Laien-verber	Summe
Rettbew.	1950 - 1955		1 2			2 1				3
lauter			1 2	1 1						3
Sitte										2
§ 1 UWG			1 2 1	1		2				5
unzul.						1 1				2
D'schn.				1 1						2
Anstand				1 1						1
Versch.				1		1				2
ohne										1
M		-	7 1	5 2	- 2	8 2 4	1 2	1 1 1	- 1 1	20 11
Rettbew.	1956 - 1960			2	2	3 1 1		1	1	10
lauter					2	2		1	1	7
Sitte										2
§ 1 UWG			1 1	1	1	1	1	1		5
unzul.				1	1					3
D'schn.										-
Anstand				1		1		1		3
Versch.										-
ohne										3
M		-	3 2 4	7 4	8 1	12 1 1	3 2 4	5 1 2	1 3 1	41 13 15
Rettbew.	1961 - 1965	2	2 4	2 1		1	1	1		11 6
lauter		2	4	1			3	1		6
Sitte		2	3	1		1	1			3
§ 1 UWG			1							1
unzul.				1						1
D'schn.				1						-
Anstand										1
Versch.										-
ohne			1 1	7	1	3	1	5	-	56
M		6	10 2	1	1 2	3 2	14 3	5 1		43
Rettbew.	1966 - 1971		2 2			1 1	1 1	1		9
lauter			5			1	1	1		10
Sitte			5		3	1	1	1		9
§ 1 UWG			3 1			1	1			5
unzul.			1 2	1						4
D'schn.			1							1
Anstand					1					1
Versch.										-
ohne										3
M		-	20	7	6	5	7	3	-	48

Fallgruppe: Hundenfang
Nennungstabelle

Unter-gruppe		allem.	Täu-schung	Belä-stigung	Beste-chung	aleato-rische Reizmit.	sonstige Fang-mittel	Wettbew. innerh. Wi.stufen	Laien-werber	Summe
1955 - 1959	Wettbew.		1			2				3
	lauter		7	4		6				17
	Sitte		1	1						2
	StGB		2			3				5
	unzul.		1			1				2
	O'schn.			1		1				2
	Anstand			1						1
	Versch.			2		1				3
	ohne									
	M	-	12	9	-	14	-	-	-	35
1960 - 1965	Wettbew.		2	4		2				8
	lauter			7	2	12		7	1	20
	Sitte				5	7		7	1	20
	StGB				3	2		2	3	10
	unzul.		2	2	1	1	2			7
	O'schn.		2	2	3					7
	Anstand					1		1		2
	Versch.			2						4
	ohne									
	M	-	6	17	19	25	4	24	5	100
1961 - 1965	Wettbew.		14	6	1	2	5	1	3	32
	lauter	1	5	4		2	7	2	9	26
	Sitte		7	4			6	3	2	24
	StGB		3	1		2	4	1	1	12
	unzul.		1	1			1			3
	O'schn.			1						1
	Anstand									
	Versch.									
	ohne									
	M	1	31	17	1	2	24	8	-	84
1966 - 1971	Wettbew.		5	2	4		6	2		19
	lauter		5	3			1			9
	Sitte		11	4			1	2		18
	StGB		3		6		1	1		11
	unzul.		1	1			1			3
	O'schn.		2				1			3
	Anstand		1							1
	Versch.									1
	ohne				1					1
	M	-	28	10	11	6	10	5	-	70

Fallgruppe: Kundenfang
Leitsatz mit folgender Nennung

Unter-gruppe		allgem.	Täu-schung	Beei-nflus-sung	Beste-chung	aleato-rische Reizmit.	sonstige Zwangs-mittel	Wettbew. innerh. d. Stufen	Laien-werber	Summe
Wettbew.	1950 - 1955									
lauter			1							1
Sitte										
§ 1 UWG						1				1
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	1	-	-	1	-	1	-	2
Wettbew.	1956 - 1960		1	1						2
lauter				2	1	1		1		5
Sitte						1		1		2
§ 1 UWG						1		2		3
unzul.			1					1		2
D'schn.										1
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	2	3	1	3	-	4	-	13
Wettbew.	1961 - 1965	1	1	2		1				5
lauter							1			1
Sitte		1	2							3
§ 1 UWG			1							1
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		2	4	2	-	1	1	-	-	10
Wettbew.	1966 - 1971									
lauter						1				1
Sitte			3	1	1					4
§ 1 UWG										1
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		1	3	1	1	1	-	-	-	6

Fallgruppe: Kundenfang
Leitsatz ohne folgende Nennung

Unter-gruppe	allgem.	Täu-schung	Belä-stigung	Beste-chung	aleato-rische Reizmit.	sonstige Lang-mittel	Wettbew. innerh. Mi.stufen	Laien-werber	Summe
Wettbew.									
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG			1		1				2
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	-	-	1	-	1	-	-	-	2
Wettbew.				1					1
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Wettbew.			1	1					2
lauter			2						2
Sitte						2			2
§ 1 UWG		2					1		3
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	-	2	3	1	-	2	1	-	9
Wettbew.		1	1						2
lauter		2							2
Sitte							1		1
§ 1 UWG		1							1
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	-	4	-	-	-	-	1	-	5

Gruppe ist sehr wechselnd über die vier Zeitabschnitte verteilt (36 %, 23 %, 9 %, 19 %)[1], so daß eine Tendenz für die Vergangenheit nicht ablesbar ist.
Bei den Untergruppen fallen die hohen Zahlen für die "Marktbehinderung" und "vergleichende Werbung" auf, die außerdem in allen Zeiträumen auftreten. Andererseits kann man die Untergruppen "Boykott" und "Mißbrauch" zahlenmäßig bedeutungslos nennen. Insgesamt sind zu beiden Untergruppen nur jeweils drei Entscheidungen ergangen, und diese liegen sämtlich im ersten Zeitabschnitt.

cc) Ausbeutung[2]

Die umstrittene Gruppe "Ausbeutung"[3], die nach Kraft nur die "besonderen Umstände" aufnimmt, die ebensogut anderen Fallgruppen einzuordnen sind, ist auffälligerweise die nach den Zahlen stärkste Gruppe mit 346 Nennungen = 30 %. Dabei liegt der prozentuale Anteil bezogen auf die Nennungen in den letzten zehn Jahren mit 35 % und 34 % immer über dem Mittelwert. Folgt man der Kritik Krafts und wird berücksichtigt, daß in den letzten beiden Zeitabschnitten sich immer etwa 1/3 aller Nennungen (123 / 354; 124 / 367) mit dieser Fallgruppe auseinandersetzen, dann muß aufgrund der Zahlen vermutet werden, daß wei-[4]

1) s. Zusammenfassung Zeit/Fallgruppe S. 155;
2) Tabellen S. 138 - 141;
3) KRAFT, aaO., S. 272.
4) Fortsetzung S. 137;

Fallgruppe: Behinderung
Urteilstabelle

Unter-gruppe		Markt-behinde-rung	Preis-kampf	Boykott	Miß-brauch	An-schwär-zung	vergl. werbung			Summe
Wettbew.	1955	2		1	1	2	3			9
lauter						1	3			4
Sitte		2		1	1		1			5
§ 1 UWG				1						1
unzul.	-	1					3			4
D'schn.										-
Anstand	1956	1					1			2
Versch.					1					1
ohne						1				1
M		6	-	3	3	4	11			27
Wettbew.		6	1			1	1			9
lauter		3	3			1	3			10
Sitte	1956	4	3				2			9
§ 1 UWG	-	4	2				1			7
unzul.	1960	2				1	1			3
D'schn.		5	2							8
Anstand										-
Versch.			1				1			1
ohne										1
M		24	12	-	-	3	9			48
Wettbew.		2	1			1	1			4
lauter		2	1			1	1			4
Sitte	1961		1				2			5
§ 1 UWG	-	1	1			2	1			5
unzul.	1965					1				2
D'schn.							1			1
Anstand										-
Versch.										-
ohne				1						1
M		5	4	-	-	5	5			20
Wettbew.		4	2			1	3			10
lauter		4	1			1	4			10
Sitte	1966	3	1			2	1			7
§ 1 UWG	-	2					3			5
unzul.	1971	1					3			4
D'schn.							1			1
Anstand										-
Versch.		1					2			3
ohne							2			2
M		15	4	-	-	4	19			42

Fallgruppe: Behinderung
Nennungstabelle

Unter-gruppe	Markt-behinde-rung	Preis-kampf	Boykott	Miß-brauch	An-schwär-zung	vergl. Werbung			Summe
1952 - 1955									
Wettbew.	2		2	1	3	5			13
lauter					1	5			6
Sitte	3		3	1		2			9
§ 1 UWG			1						1
unzul.	1					5			6
D'schn.									-
Anstand	1					1			2
Versch.				1					1
ohne									
M	7	-	6	3	4	18			38
1956 - 1960									
Wettbew.	15	3	6		1	4			20
lauter	6	6	3		3	3			19
Sitte	0	3	2			1			16
§ 1 UWG	4	2				1			7
unzul.	2	8			1				11
D'schn.									-
Anstand									
Versch.		1							1
ohne									
M	45	17	-	-	5	10			77
1961 - 1965									
Wettbew.	2	3			3	1			8
lauter	4	1			1	1			7
Sitte		2	2			5			7
§ 1 UWG					2	2			6
unzul.	1				1				2
D'schn.						1			1
Anstand									-
Versch.									
ohne									
M	7	8	-	-	7	9			31
1966 - 1971									
Wettbew.	14	4			4	5			27
lauter	8	1			1	5			15
Sitte	9	1			2	1			13
§ 1 UWG	3					4			7
unzul.	1					3			4
D'schn.						1			1
Anstand						2			-
Versch.	1								3
ohne									
M	36	6	-	-	7	21			70

Fallgruppe: Behinderung
Leitsatz mit folgender Nennung

Unter-gruppe		Markt-behinde-rung	Preis-kampf	Boykott	Mißbrauch	An-schwärzung	Vergl. Werbung			Summe
Wettbew.	1950 - 1955						1			1
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	-	-	-	-	1			1
Wettbew.	1956 - 1960	2	1							3
lauter		1				1				2
Sitte		1								1
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.		1								1
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		5	1	-	-	1	-			7
Wettbew.	1961 - 1965		1			1				2
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	1	-	-	1	-			2
Wettbew.	1966 - 1971						1			1
lauter							1			1
Sitte		2								2
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		2	-	-	-	-	2			4

Fallgruppe: Behinderung
Leitsatz ohne folgende Nennung

Unter-gruppe		Markt-behinde-rung	Preis-bamf	Boykott	ik-brauch	An-sceuir-zug	verbl. verbung			Summe
Lettbew.	1950 - 1955					1				1
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.		1								1
D´schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		1	-	-	-	1	-			2
Lettbew.	1956 - 1960									
lauter							1			1
Sitte										
§ 1 UWG		4								4
unzul.										
D´schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		4	-	-	-	-	1			5
Lettbew.	1961 - 1965									
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.										
D´schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	-	-	-	-	-			-
Lettbew.	1966 - 1971									
lauter		1								1
Sitte						1				1
§ 1 UWG										
unzul.							1			1
D´schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		1	-	-	-	1	1			3

terhin wenig erfaßt und von großem Interesse für die Rechtspraxis ist.
Bei den Untergruppen ist bemerkenswert, daß "Ausbeutung fremder Leistung" mit 178 (9, 35, 80, 54) mehr als die Hälfte aller Nennungen dieser Gruppe enthält,wobei der Anteil im Zeitraum 1961 - 1965 mit 80 Nennungen von 123 nahezu 75 % ausmacht. Zahlenmäßig unbedeutender sind die Unterabteilungen "Sonderschutzrechte" und "Schmarotzen an fremder Werbung".

dd) Rechtsbruch[1)]

Die viertstärkste Gruppe ist"Rechtsbruch" mit 202 Nennungen = 17 %, deren Anteile in den einzelnen Zeiträumen bisher zugenommen haben (von 9 % auf 19 %)[2)]. Die Zahlen der Untergruppen weisen aus, daß die Verstöße gegen gesetzliche Bindungen immer einen sehr hohen Anteil der Nennungen (6 / 9; 50 / 57; 34 / 65; 30 / 70) auf sich vereinigt haben, der meist um und über 50 % der Nennungen für die gesamte Gruppe liegt. Naturgemäß ist deswegen die Bedeutung der anderen Untergruppen geringer. Auffallend ist schließlich, daß erst in den letzten 10 Jahren Nennungen auf die privaten Bindungssysteme entfallen, wie die Zahlen für "vertragliche Bindungssysteme" und "Preisbindung zeigen[3)].

---

1) Tabellen S. 142 - 145;
2) s. Zusammenfassung Zeit / Fallgruppen S. 155;
3) Fortsetzung S. 146;

Fallgruppe: Ausbeutung
Urteilstabelle

Unter-gruppe		Ausbeut. fremder Leistung	Ruf-ausbeut.	Sonder-schutz-rechte	Schma-rotzen	Aus-spannen				Summe
Wettbew.	1950 - 1955		1	1	1	1				5
lauter		1			1	1				2
Sitte		1								2
§ 1 UWG		1				1				2
unzul.		1				1				2
D'schn.										-
Anstand						1				1
Versch.					1					1
ohne			1							1
M		4	2	1	3	5				15
Wettbew.	1956 - 1960	2	2	1	1	2				5
lauter		4	2	4						13
Sitte		4	2	2		1				9
§ 1 UWG		2	1	2		2				7
unzul.		2		1		1				3
D'schn.		1								2
Anstand		3		1						4
Versch.			1		2					1
ohne					3	6				5
M		21	8	11						49
Wettbew.	1961 - 1965	9	3		1	2				11
lauter		9	1			2				15
Sitte		6	1			3				10
§ 1 UWG		7	1			1				9
unzul.		2	1							3
D'schn.		4				2				6
Anstand										-
Versch.										-
ohne		1								1
M		38	6	-	1	10				55
Wettbew.	1966 - 1971	5	4	1		4				13
lauter		6	4			4				15
Sitte		5	4			5				14
§ 1 UWG		1				2				3
unzul.										-
D'schn.		2								2
Anstand						1				1
Versch.						1				1
ohne			1							1
M		19	13	1	-	17				50

Fallgruppe: Ausbeutung
Nennungstabelle

Unter-gruppe		Ausbeut. fremder Leistung	Ruf-ausbeut.	Urheber-schutz-rechte	Schma-rotzen	Aus-spannen				Summe
Wettbew.	1950 - 1955					1 2				1 9
lauter		3	2	1	1 1					3 4
Sitte		2				2 1				3 -
§ 1 UWG		2								2 1
unzul.		2				2				2 3
D´schn.					1					1 3
Anstand						8				2 4
Versch.					3					1 7
ohne				1						1 0
M		9	2	1	5					4 7
Wettbew.	1956 - 1960	9	3	1	2	5				7 6
lauter		7	2	8		5				2 8
Sitte		7	2	2		5				4 4
§ 1 UWG		4	1	1		3				2 9
unzul.		3		1						1 3
D´schn.		1				1				3 6
Anstand		4		1						
Versch.			1							
ohne										
M		35	9	16	2	14				76
Wettbew.	1961 - 1965	16	6			6				28
lauter		3	4		3	5				44
Sitte		2	1			1				29
§ 1 UWG		1	1			3				13
unzul.		1	1							3
D´schn.		2				2				6
Anstand		4								
Versch.										
ohne										
M		30	13	-	3	27				123
Wettbew.	1966 - 1971	2	7	1		6				39
lauter		6	1			1				43
Sitte		1	6			4				35
§ 1 UWG		1				2				3 -
unzul.										2 1
D´schn.		2								1 1
Anstand						1				1
Versch.						1				
ohne										
M		54	24	1	-	45				124

Fallgruppe: Ausbeutung
Leitsatz mit folgender Nennung

Unter-gruppe	Ausbeut. fremder Leistung	Ruf-ausbeut.	Sonder-schutz-rechte	Schma-rotzen	Aus-spannen				Summe
Lettbew.									
lauter		1							1
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.					1				1
ohne									
M	-	1	-	-	1				2
Lettbew.	1	1							2
lauter	2		3	1					6
Sitte					1				1
§ 1 UWG	1								1
unzul.									
D'schn.	1								1
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	5	1	3	1	1				11
Lettbew.		1							1
lauter	4	1		1	2				8
Sitte					1				1
§ 1 UWG	2								2
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	6	2	-	1	3				12
Lettbew.	2	1							3
lauter	2				1				3
Sitte					1				1
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	4	1	-	-	2				7

1950 - 1955
1956 - 1960
1961 - 1965
1966 - 1971

Fallgruppe: Ausbeutung
Leitsatz ohne folgende Nennung

Unter-gruppe	Ausbeut. fremder Leistung	Ruf-ausbeut.	Sonder-schutz-rechte	Schma-rotzen	Aus-spannen				Summe
Wettbew.					1				1
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M									1
Wettbew.									
lauter		1	1		1				3
Sitte									
§ 1 UWG		1	1		1				3
unzul.			1						1
D'schn.									
Anstand	1								1
Versch.									
ohne									
M	1	2	3	1	3				9
Wettbew.									
lauter	1								1
Sitte		1							1
§ 1 UWG	1								1
unzul.		1							1
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	2	2	1	1	1				4
Wettbew.					1				1
lauter									
Sitte	1								1
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	1	1	1	1	1				2

1950 - 1955

1956 - 1960

1961 - 1965

1966 - 1971

Fallgruppe: Rechtsbruch
Urteilstabelle

Unter-gruppe		Gesetz	Standes-orin.	Vertrag	Preis-bindung					Summe
1950 - 1955	Wettbew.									-
	lauter	1	1							2
	Sitte	1								1
	§ 1 UWG	1								1
	unzul.									-
	D'schn.									-
	Anstand		1							1
	Versch.									-
	ohne									-
	M	3	2	-	-					5
1956 - 1960	Wettbew.	7	6							8
	lauter	6	2							8
	Sitte	7	1							8
	§ 1 UWG	5								5
	unzul.	1	1							1
	D'schn.	1								1
	Anstand									-
	Versch.									-
	ohne									-
	M	26	5	-	-					31
1961 - 1965	Wettbew.	4	1							7
	lauter	5	1	1	1					8
	Sitte	3		1	3					7
	§ 1 UWG	2	1		1					4
	unzul.									-
	D'schn.	2		1	1					4
	Anstand				1					1
	Versch.		1							1
	ohne									-
	M	16	4	4	8					32
1966 - 1971	Wettbew.	6	2		1					9
	lauter	4	2		1					6
	Sitte	2	3							6
	§ 1 UWG	6	1							7
	unzul.		1							1
	D'schn.	1	1	1						3
	Anstand	1	1							2
	Versch.		1							1
	ohne									-
	M	20	12	1	2					35

Fallgruppe: Rechtsbruch
Nennungstabelle

Unter-gruppe		Gesetz	Standes-ordn.	Vertrag	Preis-bindung					Summe
Wettbew.	1953 - 1955	4	2							6
lauter		1								1
Sitte		1								1
§ 1 UWG										-
unzul.										-
D'schn.			1							1
Anstand										-
Versch.										-
ohne										-
M		6	3	-	-					9
Wettbew.	1956 - 1960	2	1							3
lauter		16	4							20
Sitte		14	1							15
§ 1 UWG		7								7
unzul.			1							1
D'schn.		2								2
Anstand										-
Versch.										-
ohne										-
M		50	7	-	-					57
Wettbew.	1961 - 1965	9	2	1	1					13
lauter		8	1	4	1					14
Sitte		8		1	9					18
§ 1 UWG		7	1		1					9
unzul.										-
D'schn.		2		2	1					5
Anstand					2					2
Versch.			1							1
ohne										-
M		34	5	12	15					66
Wettbew.	1966 - 1971	14	6		4					24
lauter		5	9							14
Sitte		2	10		2					14
§ 1 UWG		7	1							8
unzul.			2	1						3
D'schn.		1	1							2
Anstand		1	1							2
Versch.			1							1
ohne										-
M		30	33	1	6					70

Fallgruppe: Rechtsbruch
Leitsatz mit folgender Nennung

Unter-gruppe	Gesetz	Standes-ordn.	Vertrag	Preis-bindung					Summe
Wettbew.									
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	-	-	-	1					-
Wettbew.	3								3
lauter		1							1
Sitte									-
§ 1 UWG	2								2
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	5	1	-	1					6
Wettbew.	1	1							2
lauter									-
Sitte			1						1
§ 1 UWG	1								1
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	2	1	1	-					4
Wettbew.	2	1		1					5
lauter									-
Sitte		1							1
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M	3	2	-	1					6

1950 - 1955
1956 - 1960
1961 - 1965
1966 - 1971

Fallgruppe: Rechtsbruch
Leitsatz ohne folgende Nennung

Unter-gruppe		Gesetz	Stands-orgn.	Vertrag	Preis-bindung					Summe
Wettbew.	1950 - 1955									
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG		1								1
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		1	-	-	-					1
Wettbew.	1956 - 1960									
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG		1								1
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		1	-	-	-					1
Wettbew.	1961 - 1965	2			1					3
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		2	-	-	1					3
Wettbew.	1966 - 1971									
lauter										
Sitte										
§ 1 UWG										
unzul.										
D'schn.										
Anstand										
Versch.										
ohne										
M		-	-	-	-					-

ee) Wettbewerb der öffentlichen Hand[1)]

Deutlich gegenüber den vorangegangenen abgesetzt, folgt an fünfter Stelle die Fallgruppe "Wettbewerb der öffentlichen Hand" mit 44 Nennungen = 4 %.

ff) Sonstige[2)]

Als schwächste Gruppe erscheint schließlich mit 35 Nennungen = 3,3 % die Nullgruppe "sonstige". Daß diese Gruppe so klein ausgefallen ist, zeigt die Verwendungsfähigkeit des Hefermehlschen Systems an.

gg) Zusammenfassende Tabelle[3)]

(1) Erklärung der Tabelle

In der Spalte "Nennungen Fallgruppe" ist angegeben, wieviele Nennungen die Fallgruppe insgesamt und in Prozent - bezogen auf die Gesamtzahl aller Nennungen - auf sich vereinigt hat. Die nächstfolgenden Spalten erläutern, wie diese Zahl sich auf die einzelnen Zeiträume verteilt. Die zugehörigen Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtsumme der Nennungen pro Zeitraum.

(2) Ergebnisse

Hatten schon die einzelnen Fallgruppentabellen ergeben, daß nicht alle Untergruppen gleiches zahlenmäßiges Gewicht haben, so zeigt sich dasselbe für die Fallgrup-[4)]

1) Tabellen S. 147 - 150;
2) Tabellen S. 151 - 154;
3) Tabelle S. 155;
4) Fortsetzung S. 156;

Fallgruppe: Wettbewerb der öffentlichen Hand
Urteilstabelle

Unter-gruppe									Summe
1950 - 1955									
Wettbew.									
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								-	-
1956 - 1960									
Wettbew.								2	2
lauter								2	2
Sitte								1	1
§ 1 UWG								2	2
unzul.								2	2
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne								1	1
M								10	10
1961 - 1965									
Wettbew.								2	2
lauter								2	2
Sitte								2	2
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.								1	1
ohne									
M								7	7
1966 - 1971									
Wettbew.								1	1
lauter								1	1
Sitte									
§ 1 UWG								1	1
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne								1	1
M								4	4

Fallgruppe: Wettbewerb der öffentlichen Hand
Nennungstabelle

Unter-gruppe									Summe
Wettbew.									
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D´schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								-	-
Wettbew.								2	2
lauter								6	6
Sitte								2	2
§ 1 UWG								5	5
unzul.								3	3
D´schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								18	18
Wettbew.								6	6
lauter								7	7
Sitte								6	6
§ 1 UWG									
unzul.									
D´schn.									
Anstand									
Versch.								1	1
ohne									
M								20	20
Wettbew.								3	3
lauter								1	1
Sitte									
§ 1 UWG								2	2
unzul.									
D´schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								6	6

1950 - 1955
1956 - 1960
1961 - 1965
1966 - 1971

Fallgruppe: Wettbewerb der öffentlichen Hand
Leitsatz mit folgender Nennung

Summe									Untergruppe	
									Wettbew.	1950 - 1955
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
1								1	M	
									Wettbew.	1956 - 1960
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
1								1	M	
									Wettbew.	1961 - 1965
1								1	lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
1								1	M	
1								1	Wettbew.	1966 - 1971
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
1								1	M	

Fallgruppe: Wettbewerb der öffentlichen Hand
Leitsatz ohne folgende Nennung

Summe									Untergruppe	
									Wettbew.	1950 - 1955
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
									M	
									Wettbew.	1956 - 1960
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
									M	
									Wettbew.	1961 - 1965
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
									M	
									Wettbew.	1966 - 1971
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
									M	

Fallgruppe: Sonstige
Urteilstabelle

Summe									Untergruppe	
									Wettbew.	1950 - 1955
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
3								3	ohne	
3								3	M	
3								1	Wettbew.	1956 - 1960
1									lauter	
1								1	Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
1								1	ohne	
3								3	M	
3								1	Wettbew.	1961 - 1965
1									lauter	
1								1	Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
3								3	ohne	
5								5	M	
4								4	Wettbew.	1966 - 1971
3								3	lauter	
2								2	Sitte	
1								1	§ 1 UWG	
1								1	unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
2								2	ohne	
13								13	M	

Fallgruppe: Sonstige
Nennungstabelle

Untergruppe									Summe
1955 - Wettbew.									
lauter									
Sitte									
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M									
1960 - Wettbew.								1	1
lauter									
Sitte								1	1
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								2	2
1965 - Wettbew.								5	5
lauter									
Sitte								1	1
§ 1 UWG									
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								6	6
1971 - Wettbew.								11	11
lauter								5	5
Sitte								4	4
§ 1 UWG								2	2
unzul.									
D'schn.									
Anstand									
Versch.									
ohne									
M								27	27

Fallgruppe: Sonstige
Leitsatz mit folgender Nennung

Zeitraum	Untergruppe								Summe
1950 - 1955	Wettbew.								
	lauter								
	Sitte								
	§ 1 UWG								
	unzul.								
	D´schn.								
	Anstand								
	Versch.								
	ohne								
	M							-	-
1956 - 1960	Wettbew.								
	lauter								
	Sitte								
	§ 1 UWG								
	unzul.								
	D´schn.								
	Anstand								
	Versch.								
	ohne								
	M							-	-
1961 - 1965	Wettbew.							2	2
	lauter								
	Sitte								
	§ 1 UWG								
	unzul.								
	D´schn.								
	Anstand								
	Versch.								
	ohne								
	M							2	2
1966 - 1971	Wettbew.							1	1
	lauter								
	Sitte							1	1
	§ 1 UWG							2	2
	unzul.								
	D´schn.								
	Anstand								
	Versch.								
	ohne								
	M							4	4

Fallgruppe: Sonstige
Leitsatz ohne folgende Nennung

Summe									Untergruppe	
									Wettbew.	1950 - 1955
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
-								-	M	
1								1	Wettbew.	1956 - 1960
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
1								1	M	
									Wettbew.	1961 - 1965
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
-								-	M	
2								2	Wettbew.	1966 - 1971
									lauter	
									Sitte	
									§ 1 UWG	
									unzul.	
									D´schn.	
									Anstand	
									Versch.	
									ohne	
2								2	M	

Zusammenstellung: Fallgruppe / Zeit

1) Nennungen

Fallgruppe	Nennungen		1950 - 55		1956 - 60		1961 - 65		1966 - 71	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ausbeutung	346	30	23	22	76	22	123	35	124	34
Kundenfang	313	27	35	33	130	42	108	31	70	19
Behinderung	216	18	23	22	77	36	81	23	70	19
Rechtsbruch	202	17	9	9	57	17	68	19	70	19
Wettbewerb d. ö. H.	44	4	-	-	18	5	20	6	6	2
sonstige	35	3	-	-	9	3	6	2	27	7
Summe	1156		105		330		354		367	

2) Leitsätze

a = Lsm = Leitsatz mit folgender Nennung

b = Lso = Leitsatz ohne folgende Nennung

Fallgruppe	Lsm		Lso		1950 - 55				1956 - 60				1961 - 65				1966 - 71			
	abs	%	abs	%	a	%	b	%	a	%	b	%	a	%	b	%	a	%	b	%
Ausbeutung	39	36	16	33	2	40	1	17	11	30	9	53	15	44	4	28	11	24	2	16
Kundenfang	31	29	15	30	2	40	2	33	13	35	1	6	10	29	7	50	6	19	5	42
Behinderung	14	13	10	20	1	20	2	33	7	19	5	29	2	6	-	-	4	13	3	25
Rechtsbruch	16	15	5	10	-	-	1	17	6	16	1	6	4	12	3	21	6	19	-	-
Wettbewerb d. ö. H.	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	-	-	1	3	-	-
sonstige	6	6	3	7	-	-	-	-	-	-	1	6	2	6	-	-	4	13	2	16
Summe	108		49		5		6		37		17		34		14		32		12	

sind nur vier Fallgruppen von wirklicher, durch Zahlen belegter Bedeutung. Von diesen sind wieder die Fallgruppen "Kundenfang" und "Ausbeutung" deutlich gegenüber den anderen beiden abgehoben, indem sie im Durchschnitt jeweils mehr als 100 Nennungen stärker sind als die beiden anderen Gruppen.
Dieser am Mittelwert orientierte Eindruck wird in der zeitlichen Differenzierung etwas verwischt, da die einzelnen Gruppen bisher unterschiedlich zu- und abgenommen haben. So sind die Zahlen für "Ausbeutung" und "Rechtsbruch" eher angestiegen (Ausbeutung: 22 %, 23 %, 35 %, 34 %; Rechtsbruch: 9 %, 14 %, 19 %, 19%), während "Kundenfang" eher abgenommen hat und bei "Behinderung" keine Tendenz erkennbar ist.

Eine interessante Perspektive ergibt sich, wenn man die vier Fallgruppen und ihre Zahlen auf ein zweigliedriges System zurückführt, in dem die Verstöße nach solchen gegen die Kunden und solchen gegen die Konkurrenten unterteilt werden. In diesem System würde die Fallgruppe "Kundenfang" die Wettbewerbsverstöße gegen die Marktgegner (Kunden) aufnehmen, während die anderen drei großen Gruppen sich gegen die Mitbewerber richteten. Die sich aus dieser Gruppierung ergebenden Zahlen: 313 für Kundenfang, 764 für die Konkurrentenverstöße zeigen deutlich den Schwerpunkt der Verletzungshandlungen an. Erinnert man sich an den Streit, ob der Be-

griff der "guten Sitten" in § 1 UWG ein allgemeiner oder ein ständisch-funktionsbezogener sei,so ist dieses Ergebnis von einiger Bedeutung, scheint es doch ebenfalls zu bestätigen, was die Bedeutungseinschränkungen der Wortgruppenanalyse andeuten: daß in der Rechtspraxis das UWG eher ein ständisches Recht ist, in dem der Begriff der "guten Sitten" nur eine eingeschränkte Bedeutung hat[1].

d) Die kombinierte Tabelle für Fallgruppen - Wortgruppen - Zeit[2]

aa) Erklärung der Tabelle

In einer Kombinationstabelle werden alle Zahlen und alle Bezugspunkte miteinander in Verbindung gebracht.
Oben quer sind die Fallgruppen, längs die Wortgruppen aufgeführt. Die zeitliche Differenzierung findet sich in den Spalten a - d unter den Fallgruppen, wobei die Zahlen im einzelnen bedeuten: a = 1950 - 1955, b = 1956 - 1960, c = 1961 - 1965, d = 1965 - 1971. Die doppelt geränderte Spalte"e"schließlich nimmt die Summe der einzelnen Zeiträume auf und gibt damit an, wie oft die Fallgruppe und die entsprechende Wortgruppe einander zugeordnet wurden.

---

1) RINCK, aaO., S. 170.
2) S. 159

bb) Ergebnisse der Zusammenstellung

Ein oberflächlicher Blick auf die Zusammenstellung zeigt die Massierung der Zahlen im oberen linken Viertel der Tabelle, während die Fläche unten rechts aufgelockert und fast weiß bleibt. Die größere Dichte in diesem Gebiet der Tabelle erklärt sich daraus, daß in ihm die Koordinatenzahlen der großen Wortgruppen mit den vier starken Fallgruppen angesiedelt sind. Auf diese Weise wird auch optisch das erdrückende Übergewicht dieser Kombinationen deutlich, das sich mit 839 von 1156 Nennungen und in einem Prozentanteil von 72,6 % - nahezu 3/4 - ausdrückt.
Deutlicher wird dieser Zusammenhang noch in der Häufigkeitentabelle, in der nur die Zahlen der Spalten"e"addiert und nach ihrer Größe geordnet wurden[1].
Es ist nach der deutlichen zahlenmäßigen Abgrenzung einleuchtend, daß sich das weitere Interesse besonders auf diese Kombinationen konzentriert, wobei zur besseren Übersichtlichkeit die Häufigkeitstabelle mit herangezogen wird.
Läßt man auf der Suche nach einem systematischen Zusammenhang zwischen Wortgruppen und Fallgruppen einmal die Extremwerte der Häufigkeitstabelle (120 in der Koordinate lauter / Ausbeutung; 41 in der Koordinate lauter / Rechtsbruch) beiseite, dann ist ein Zusammenhang

---

1) s. Tabelle S. 160.

Zusammenstellung

Wortgruppe / Fallgruppe / Zeit

	Behinderg.					Kundenfang					Ausbeut.					Rechtsbr.					Wettb.ö.H					sonstige				
	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e	a	b	c	d	e
Wett-bewerb	13	20	8	27	68	3	20	39	20	82	1	1	3	28	39	8	1	-	22	16	26	64	-	2	6	3	11	-	1	5	11	17
lauter	6	19	7	15	47	1	3	5	26	12	8	6	9	24	44	3	1	20	6	10	11	14	41	-	6	7	1	14	-	-	-	5	5
Sitte	9	16	7	13	45	5	22	24	18	69	3	1	7	29	35	8	4	1	1	5	22	14	52	-	2	6	-	8	-	1	1	5	7
§ 1 UWG	1	7	6	7	21	6	4	8	13	31	4	10	13	3	30	1	7	9	8	25	-	5	-	2	7	-	-	-	4	4			
unzu-lässig	6	3	1	4	14	2	8	7	21	93	4	3	-	10	-	1	-	2	3	-	3	-	-	-	3	-	-	-	2	2			
Durch-schnitt	-	11	2	1	14	2	7	3	3	15	-	2	6	2	10	-	2	5	3	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Ver-schiedene	1	1	-	3	5	3	4	-	1	8	1	1	-	1	3	-	-	1	1	2	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-			
Anstand	2	-	-	-	2	1	-	1	1	3	2	5	-	1	8	1	-	2	2	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
ohne	1	3	1	2	7	-	-	1	-	1	1	5	1	1	8	-	-	-	-	-	1	-	1	2	3	1	3	2	9				

a = Zeitraum 1950 - 1955
b = Zeitraum 1956 - 1960
c = Zeitraum 1961 - 1965
d = Zeitraum 1966 - 1971
e = Zeitraum 1950 - 1971 = Summe Wortgruppe / Fallgruppe

Zusammenstellung:

Wortgruppe / Fallgruppe
nach Häufigkeiten geordnet

	lauter	Sitte	Wettbew.	§ 1 UWG	unzul.	D'schn.	Anstand	Versch.	ohne
Ausbeutung	120	84	81	30	10	10	8	3	8
Kundenfang	86	69	82	31	19	15	3	8	1
Dehnerung	47	45	68	21	14	14	2	5	7
Rechtsbruch	41	52	64	25	3	10	5	2	-
Wettbewerb d.ö.R.	14	8	11	7	3	-	-	1	2
sonst.	5	7	17	4	2	-	-	-	9

Stark geändertes Feld:
diese Kombinationen enthalten
72,6 % aller Nennungen

zwischen den verglichenen Größen nicht erkennbar.Die Werte aller Kombinationen liegen ungeordnet und ohne sichtlichen Schwerpunkt zwischen 45 und 86. Eine Systematik des Wortgebrauchs gemessen an den Fallgruppen muß daher auf den ersten Eindruck verneint werden. Ob diese Vermutung auch einer genaueren mathematisch-statistischen Analyse standhält, wird noch zu untersuchen sein.[1)]
Es kann daher unter dem Gesichtspunkt einer systematischen Verbindung der beiden Meßgrößen als vorläufiges Ergebnis der kombinierten Tabelle festgehalten werden, daß insgesamt nur die Kombinationen der drei großen Wortgruppen mit den vier starken Fallgruppen zahlenmäßig bedeutungsvoll sind, und daß diese Kombinationen keinem augenfälligen System folgen.

6. Der Korrelationskoeffizient zwischen Wortgruppen und Fallgruppen und Endergebnis

Da es sich bei dem für die Beantwortung der umfassenden Frage dieser Arbeit zur Verfügung stehenden Material um zahlenmäßig erfaßte Massenerscheinungen handelt, ist es naheliegend, auf ein statistisches Verfahren zurückzugreifen, mit dem die unabhängigen,variablen Größen "Wortgruppen" und "Fallgruppen" auf eine wechselseitige Abhängigkeit hin untersucht werden können.

1) s. unten 6

Die beurteilende Statistik[1] ermittelt diesen Zusammenhang, indem sie die mittlere quadratische Kontingenz der beiden Größen x und y feststellt. Dieser Test könnte also, wenn er anwendbar wäre, auf die grundlegende Frage nach einem Abhängigkeitsverhältnis = System der beiden Größen antworten. Bevor jedoch dieses Verfahren angewendet werden kann, müssen methodische Fragen, die die Zufallsauswahl betreffen, geklärt werden. Soweit nämlich statistische Verfahren auf das Variablenpaar Wortgruppen/Fallgruppen angewendet werden sollen, muß als Voraussetzung gesichert sein, daß es sich bei den Stichproben - den Urteilen zu § 1 UWG in Lindenmaier-Möhring - um eine Zufallsauswahl handelt, in der jedes Urteil zu dieser Vorschrift und jede Nennung in einem dieser Urteile die gleiche Chance hat, gezählt zu werden.

Hier nun stellt sich ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Die Urteile die in die Sammlung Lindenmaier - Möhring aufgenommen werden, sind nach "der angenommenen besonderen Bedeutung des jeweiligen Urteils für die Rechtsentwicklung"[2] ausgesucht worden. Sie unterliegen damit einer bewußten Auswahl nach nicht näher erfaßbaren Kriterien,so daß die erforderliche Chancengleichheit der Stichproben nicht gewährleistet ist.

---

1) KREYSZIG, aaO., S. 301 ff.
2) s.das Schreiben von MÖHRING im Anhang.

Damit ist zugleich zweierlei ausgesagt: einmal wird dadurch eine uneingeschränkte Anwendung der mathematischen Statistik unmöglich gemacht; zum anderen können die bisherigen Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Urteile zu § 1 UWG übertragen werden; vielmehr haben sie nur Wert für die in der Sammlung Lindenmaier-Möhring publizierten Entscheidungen.

Versuchsweise wurde gleichwohl die mittlere quadratische Kontingenz der beiden Variablen nach der Häufigkeitstabelle errechnet. Es bleibt zu erinnern, daß dieses Experiment wegen der geschilderten Mängel einem strengen Maßstab nicht standhält. Andererseits muß auch bedacht werden, daß es sich nun nicht mehr um eine Stichprobenauswahl handelt, da alle Urteile der Sammlung mit allen Nennungen berücksichtigt wurden. Damit ist der grundsätzliche Mangel jeder Statistik, keinen vollkommen sicheren Schluß von einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit zu ermöglichen[1], beseitigt.

Auf der Basis dieser Einschränkungen wird daher versucht, eine Aussage jedenfalls für die Urteile bei Lindenmaier-Möhring zu machen. Die mittlere quadratische Kontingenz der drei Wortgruppen mit den vier Fallgruppen errechnet sich nach der Formel:

---

1) KREYSZIG, aaO., S. 18.

$$\frac{1}{N} \sum_{i=1}^{r} \sum_{j=1}^{s} \frac{\left(N_{ij} - \frac{N_i \cdot N_j}{N} \right)^2}{\frac{N_i \cdot N_j}{N}}$$

$$= \sum_{i=1}^{r} \sum_{j=1}^{s} \frac{\left(\frac{N_{ij}}{N} - \frac{N_i}{N} \cdot \frac{N_j}{N} \right)^2}{\frac{N_i}{N} \cdot \frac{N_j}{N}}$$

$$0{,}02 = 0{,}02$$

N = Summe der Nennungen im stark geränderten Feld auf Seite 160: 839 Nennungen;
r = Fallgruppen
s = Wortgruppen

N_i = Summe der Nennungen einer Fallgruppe; z.B. Ausbeutung: 285 Nennungen;

N_j = Summe der Nennungen einer Wortgruppe; z.B. Wettbewerb: 295 Nennungen;

N_{ij} = Die Zahl, in der Wortgruppe und Fallgruppe übereinstimmen; z.B. 120 für Ausbeutung / lauter.

Eine kurze Erklärung[1] mag das Verständnis der umseitigen Formel erleichtern.
Die Nennungen in den einzelnen Feldern der stark geränderten Fläche auf S. 160 wurden nach zwei Merkmalen sortiert: Wortgruppen und Fallgruppen. Die Zahlen in den Feldern geben demnach an, wie häufig beide Größen in den Urteilen verbunden wurden (= N_{ij}). Gleichzeitig ergibt sich für jede Fallgruppe (= N_i) und jede Wortgruppe (= N_j) eine Summe. Alle Zahlen zusammen schließlich ergeben die Summe des gesamten Feldes (= N). Diese "Kontingenztabelle" ist der Ausgangspunkt der statistischen Betrachtung.
Das Prinzip der Rechenoperation besteht darin, eine Zahl (N_{ij}) den beiden Klassen (N_i, N_j), deren Elemente (i,j) sie enthält, durch Hinzuziehen der Gesamtmenge aller Elemente (N) in einer Verhältnisgleichung gegenüberzustellen. Ergibt sich, daß das Verhältnis der Ausgangszahl (N_{ij}) zu ihren Klassen (N_i oder N_j) mit dem Verhältnis der jeweils anderen Klasse zu der Gesamtmenge (N) übereinstimmt:

$$\frac{N_{ij}}{N_i} = \frac{N_j}{N}; \quad \frac{N_{ij}}{N_j} = \frac{N_i}{N}; \text{ symmetrisch: } N_{ij} = \frac{N_i \cdot N_j}{N}$$

dann läßt sich sagen, daß die in N_{ij} vereinten Merkmale: Wort- und Fallgruppen voneinander unabhängig sind. In dem Masse, wie sich die Ausdrücke N_{ij} und $\frac{N_i \cdot N_j}{N}$ annähern, d.h. die gegenseitige Unabhängigkeit der Elemente zunimmt, wird sich die Differenz beider Ausdrücke Null nähern. Maßzahl hierfür ist die sogenannte "mittlere quadratische Kontingenz" oder der "Korrelationskoeffizient".

---

1) Für die mathematische Ableitung der Formel vgl. KREYSZIG, aaO., Teil II S. 301 ff.

Ist der Korrelationskoeffizient zwischen beiden Größen gleich Null, dann sind sie unkorreliert[1]. Da vorliegend der Wert mit $0,o2 = 0,o2$ nur geringfügig darüberliegt, kann daher mit den notwendigen Einschränkungen gesagt werden, daß Wortgruppen und Fallgruppen voneinander unabhängig sind.

Als Ergebnis der Arbeit läßt sich daher am Ende feststellen, daß der Wortgebrauch des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, gemessen an den Fallgruppen, ohne erkennbares System ist. Alle angetroffenen Begriffe bedeuten demnach unter dem hier verwendeten Maßstab das gleiche. Die vorgefundenen Formulierungen ersetzen daher nicht den einheitlichen Begriff der "guten Sitten"; vielmehr handelt es sich danach um gleichwertige Hilfsbegriffe, deren sich sich der Senat aus stilistischen Gründen zu bedienen scheint.

---

1) KREYSZIG, aaO., S. 308 oben

PROFESSOR Dr. jur. Dr. rer. pol. h.c. PHILIPP MÖHRING
RECHTSANWALT BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1
LAMMSTRASSE 9
TELEFON (0721) 25611

14.3.1972

Herrn
Rolf Dieter Schumann

34 Göttingen
Marienstr. 1o

Sehr geehrter Herr Schumann!

Die Fragen Ihres Schreibens vom 29.2.1972, nach welchen Kriterien ein Urteil zu § 1 UWG im Lindenmaier-Möhring veröffentlicht wird, beantworte ich wie folgt:

1)
Die LM-Nummern 1-227 zu § 1 UWG enthalten nicht alle Urteile, die der BGH zu dieser Vorschrift erlassen hat.

In LM abgedruckt werden nur sog. "Leitsatzurteile" des BGH. Das sind solche Urteile, die der BGH selbst zur Aufnahme in das Amtliche Nachschlagewerk (nicht zu verwechseln mit der Amtlichen Sammlung BGHZ) bestimmt hat und deren Leitsätze vom zuständigen Senat des BGH aufgrund einer Beratung formuliert worden sind.

Aufgabe des LM ist es, ein Spiegelbild dieser Amtlichen Sammlung von Leitsätzen zu sein.

2)
Kriterium für die Auswahl der Urteile zur Aufnahme in das Amtliche Nachschlagewerk des BGH und somit zum Abdruck in LM ist die vom BGH angenommene besondere Bedeutung des jeweiligen Urteils für die Rechtsentwicklung.

Für die Arbeit an Ihrer Dissertation wünsche ich Ihnen guten Erfolg. Ich gebe Ihnen gerne die Erlaubnis, dieses Antwortschreiben - auch auszugsweise - im Rahmen Ihrer Arbeit zu veröffentlichen.

Für die von Ihnen übermittelten Grüsse von Prof. Dr. Rinck bedanke ich mich und darf Sie bitten, meine herzlichsten Gegengrüsse zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes
- S 23a -

75 Karlsruhe 1, den
Postfach 16 61
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 2 39 41

28. März 1972

Herrn
Rolf Dieter Schumann

34 Göttingen
Marienstr. 10

Betr.: Ihr Schreiben vom 20. 3. 1972

Sehr geehrter Herr Schumann!

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Von den Sie interessierenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofes zu § 1 UWG lassen sich aus der vergangenen Zeit nur noch die sog. "Leitsatzurteile" erfassen, d.h. Entscheidungen, denen vom Senat wegen ihrer Bedeutung ein Leitsatz beigegeben wurde. Diese Entscheidungen werden in der Sammlung Lindenmaier Möhring abgedruckt, und zwar entweder - insbesondere wenn gleichzeitig eine Veröffentlichung in BGHZ erfolgt - nur mit dem Leitsatz oder auch mit Gründen.

Weitere, d.h. nicht veröffentlichte, Entscheidungen zu § 1 UWG ließen sich nur in der Weise ermitteln, daß die gesammelten Entscheidungen des I. Zivilsenats, die sich in der Bibliothek des Bundesgerichtshofes befinden, Urteil für Urteil durchgesehen würden. Diese nicht unerhebliche Arbeit kann leider durch den Bundesgerichtshof für Sie nicht durchgeführt werden. Sollten Sie auch an den letztgenannten Entscheidungen interessiert sein, so gebe ich anheim, zu diesem Zweck einen Antrag auf zeitweise Benutzung der Bibliothek des Bundesgerichtshofes zu stellen.

Ich hoffe, daß Ihnen diese Auskunft etwas weiter hilft und wünsche Ihnen für den Fortgang Ihrer Dissertation viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Zülch)

at

Lebenslauf

Am 7. Januar 1944 wurde ich, Rolf Dieter Schumann, als erstes von zwei Kindern des kaufmännischen Angestellten Herbert Schumann und seiner Ehefrau Ilse,geb. Krell, in Weissenfels/Saale geboren. 1950 wurde ich eingeschult; meine Schulzeit endete nach häufigen, umzugsbedingten Wechseln im Februar 1963 mit dem Abitur der Christianschule in Hermannsburg/Celle.

Mein Vater war, nachdem die Ehe meiner Eltern Jahre 1954 geschieden worden war, Anfang des Jahres 1955 verstorben.

Im Sommersemester 1963 nahm ich mein Medizinsdium in Freiburg auf, wechselte aber zum folg Wintersemester um auf Jura. Eine Lehrzeit als Bankkaufmann bei der Frankfurter Bank in Fran furt unterbrach mein Studium, das ich, nach e folgreicher Lehrabschlußprüfung, im Winterse mester 1966/67 in Göttingen mit dem Fach Jura fortsetzte. Zum Wintersemester 1968/69 wechse te ich an die Universität Münster. Von dort a legte ich im Juni 1971 vor dem Oberlandesgeri Hamm meine erste juristische Staatsprüfung ab

Mit der finanziellen Hilfe eines Stipendiums dem Graduiertenförderungsgesetz arbeitete ich 1972, nach einer längeren Studienreise, an me ner Dissertation.

Seit März 1973 bin ich verheiratet. Zum 1. Ap 1973 wurde ich in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Bremen aufgenommen.